

mitteilungen

Verband Intern

346 Pressemitteilung: Weichen stellen für gleiche Chancen im Land

Recht, Personal, Organisation

- 347 Zukunftsmesse Kleinstädte am 17.09.2019 in Arnsberg
- 348 Änderung der Mustersatzungen Bürgerentscheid
- 349 Änderung der Mustergeschäftsordnung für Rat und Ausschüsse
- 350 Auszeichnung für besonderes Europa-Engagement
- 351 Informationen zum landesweiten Warntag am 05.09.2019
- 352 NRW.Dialog.BENELUX in Krefeld am 14. September 2019
- 353 Stellungnahme zur Reform der Kommunalwahlordnung
- 354 14 EU Staaten einigen sich auf grundsätzliche Flüchtlingsverteilung
- 355 Handlungsempfehlung Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren
- 356 Erfassung des Brandschutz-Forschungsbedarfs - Programm 2021
- 357 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Rettungsdienst
- 358 Änderung Kommunalwahlordnung NRW
- 359 Feuerwehrwesen / Digitalfunk - Upgrade der Firma Sepura
- 360 eID-Karte-Gesetz vom 21.06.2019
- 361 Abgrenzung zwischen Krankenfahrt und Krankentransport
- 362 Meldebehörden erhalten Prüfgeräte für Pässe und Ausweise
- 363 Fachforum „Frauen in der Feuerwehr“ in Wuppertal
- 364 Zensus 2021 - Einrichtung kommunaler Erhebungsstellen in NRW
- 365 Zahl der Geburten in NRW um 0,7 Prozent gestiegen
- 366 Kommission nimmt neue Bürgerinitiativen an
- 367 Landtag beschließt Integrationspauschale
- 368 Prognose der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in NRW

- 369 Gewalt gegen Mandatsträger und Verwaltungsbeschäftigte
- 370 Kommunale Position zu Befristungen im öffentlichen Dienst
- 371 Bundespräsident fordert Schutz von Kommunalpolitikern
- 372 Jahresbericht der Deutsch-Griechischen Versammlung
- 373 Strategie-Vorschläge der EU-Kommission 2019-2024

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 374 Energiewende: Bundeswehr kooperiert mit zivilen Unternehmen
- 375 Ausbau der Windenergie an Land in der Krise
- 376 Anhörung Grundsteuerreform
- 377 Energieversorgungsstrategie für NRW
- 378 Europäische Kommission überprüft System des Beihilferechts
- 379 5. Kommunaler Finanzreport der Bertelsmann Stiftung
- 380 Fachtagung „Weiterentwicklung NKF“ am 10.10.2019 in Herten
- 381 Verfassungsgerichtshof NRW zu Einwohnerzahl im GFG 2014
- 382 Energiedienstleistungsgesetz vom Bundestag beschlossen
- 383 Rahmen und nächste Schritte für Gesetzgebung zum Kohleausstieg
- 384 Plattform für Crowdfunding in der kommunalen Wirtschaft
- 385 Energieleitungsausbaugesetz des Bundes in Kraft
- 386 Förderstatistik 2018 des Bundesverbandes Öffentlicher Banken
- 387 Öffentliche Schulden bundesweit im 1. Quartal 2019 niedriger als 2018

Schule, Kultur, Sport

- 388 „Sportplatz Kommune“ - Verlängerung der Antragsfrist
- 389 Investitionen in kommunale Sporteinrichtungen
- 390 Medienberichte zu Mittelabruf nach dem KInvFG
- 391 Hessischer Datenschutzbeauftragter zu MS-Office 365 an Schulen
- 392 Förderrichtlinie „Schulfahrten zu Gedenkstätten“

- 393 #BeActive - Europäische Woche des Sports
- 394 Schulrätgertagung am 24.09.2019 in Hamm
- 395 Talentschulen: Start der zweiten
Bewerbungsrunde
- 396 Pressemitteilung: Spezielle Kulturpolitik
für ländliche Räume
- 397 Seminar „Bewegung in der Stadt“ am 11.09.2019
in Ingelheim

Datenverarbeitung und Internet

- 398 20. ÖV-Symposium am 10.09.2019 in Düsseldorf

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 399 Bundeskabinett beschließt Angehörigen-
Entlastungsgesetz
- 400 Debatte über Versorgung mit Krankenhäusern
in Deutschland
- 401 43.375 mal Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 402 Bewerbung um Deutschen Kita-Preis bis
18.08.2019
- 403 Pressemitteilung: KiBiz ist Investition in
die Zukunft
- 404 Weniger Empfänger/innen von Hilfe zum
Lebensunterhalt
- 405 2018 in NRW mehr Fälle von Sorgerechtsentziehung

Wirtschaft und Verkehr

- 406 Mehrheit der Deutschen für mehr Rad-
und Busspuren
- 407 Neuer Förderaufruf des BMVI für
Ladeinfrastruktur
- 408 5G-Innovationswettbewerb sucht
50 Pionierregionen
- 409 Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“
- 410 Konferenz für Mobilitätsmanagement in Bonn
- 411 Neue Förderrichtlinie „städtische Logistik“
- 412 35 Prozent der Gewerbegebiete haben
nur langsames Internet
- 413 Pressemitteilung: Fahrverbote können nur
Ultima Ratio sein
- 414 EFRE-Strategiekonferenz: Gemeinsam
die Förderperiode für NRW gestalten
- 415 Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“
- 416 Leitfaden zum Umgang mit E-Tretroller-
Verleihsystemen
- 417 Pressemitteilung: Straßenausbau verlässlich
finanzieren und gestalten

Bauen und Vergabe

- 418 Europaweites Glockenläuten
am 21. September 2019
- 419 Wohngeld-Runderlass 4/2019 für NRW
veröffentlicht
- 420 Gerichtsurteil zu unerlaubter Vermietung
über „Airbnb“
- 421 Änderung des Runderlasses zu technischen
Baubestimmungen
- 422 Mehr Baugenehmigungen für Wohnungen
im ersten Halbjahr 2019

- 423 Symposien „Fachwerk“ und „Moderner Lehm-
und Holzbau“
- 424 Entwicklung der Windenergie im Wald
- 425 Landesentwicklungsplan in Kraft getreten
- 426 Kitapreis NRW 2020 für gelungene Bauten
ausgelobt
- 427 BIM-Kompetenzzentrum beim Bund und in NRW
- 428 Hitze und Dürre in Städten und Gemeinden
- 429 DIN EN ISO 19650 für BIM auf Deutsch
veröffentlicht
- 430 Jede fünfte Person lebte 2018 in einem
Einpersonenhaushalt
- 431 Neue VOB/A auch im EU-Bereich in Kraft getreten
- 432 OVG Sachsen zu objektiv nicht
genehmigungsfähigen Vorhaben
- 433 Verkehrsrechtliche Erschließung
eines Bauvorhabens
- 434 Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie
- 435 466,5 Mio. Euro Städtebauförderung
für NRW-Kommunen 2019
- 436 Bundesrat für Sonderabschreibungen
bei Neubau von Mietwohnungen
- 437 NRW-Landtag beschließt geänderten
Landesentwicklungsplan
- 438 2018 erstmals mehr als neun Millionen
Wohnungen in NRW
- 439 Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW
auf neuestem Stand
- 440 EuGH zu Mindest- und Höchstsätzen der HOAI
- 441 Anhebung des Wohngeldes für Jahresbeginn
2020 geplant
- 442 Auszeichnungsprojekt „Energieeffiziente
Nichtwohngebäude“

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 443 Positionspapier „Ohne starke Wälder kein
Klimaschutz“
- 444 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2020 für
Bad Berleburg
- 445 Fachdialog „Klimafreundlich investieren“
- 446 VG Minden zur Fristversäumnis durch Städte
- 447 Klage wegen Rundholzvermarktung
- 448 Bundes-Unterstützung für Waldbauern
wegen Waldsterben
- 449 Bundesförderung für „Klimaschutz durch
Radverkehr“
- 450 Kein Kauf von Duales System Deutschland
durch Remondis
- 451 Förderung für Maßnahmen zur Anpassung
an den Klimawandel
- 452 Bewerbung um Auszeichnung
„PEFC-Waldhauptstadt 2020“
- 453 Erster Bericht der Expertenkommission Fracking
- 454 Kommunale Spitzenverbände und
Umweltministerkonferenz
- 455 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
geändert
- 456 Neue Klimaschutzrichtlinie des Bundes
für kommunale Projekte

Verband Intern

346 **Pressemitteilung: Weichen stellen für gleiche Chancen im Land**

„Im Konzept des Bundes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse finden sich vielversprechende Ansätze für die Kommunen, auf die wir schon mehrfach hingewiesen haben“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Nun erwarte man konkrete Schritte. „Aus Ideen muss jetzt greifbare Politik entstehen, die den Menschen vor Ort hilft“, so Schneider anlässlich des heute gefassten Kabinettsbeschlusses.

Dass die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ einen realistischen Blick auf die bestehenden Disparitäten im Land eröffnet und daraus Handlungserfordernisse abgeleitet habe, sei auf jeden Fall zu begrüßen. Damit werde ein zentrales Anliegen des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgegriffen.

Für NRW sei insbesondere die Lösung der Altschuldenproblematik von großer Bedeutung. Die hohen Schuldenstände bei den Liquiditätskrediten gefährdeten mittel- und langfristig die Stabilität der kommunalen Haushalte. „Es ist gut, dass der Bund die Dimension des Problems anerkennt und auch einen eigenen Beitrag zur Lösung in Aussicht stellt“, so Schneider.

Allerdings fehlten konkrete Hinweise zu Art und Umfang einer Bundesbeteiligung. Zudem sei diese an zahlreiche Voraussetzungen wie die Erzielung eines 'nationalen politischen Konsenses' geknüpft, was viel Spielraum für Interpretation lasse.

„Hier sind wir noch weit von einem konkreten Lösungsansatz entfernt. Wir erwarten, dass die Bundesregierung sehr rasch die angekündigten Gespräche mit dem Bundestag, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden aufnimmt, damit die betroffenen Kommunen Klarheit erhalten, welche Hilfen sie von wem zu erwarten haben.“

Zu begrüßen sei außerdem das Vorhaben, die Förderprinzipien neu auszurichten und in einem gesamtdeutschen Fördersystem zu bündeln. „Strukturschwache Regionen sollten nach Bedarf unterstützt werden, nicht nach geographischer Lage“, so Schneider. Ebenso sei es sinnvoll, dass der Bund künftig bei allen Gesetzesvorhaben prüfen will, welche Wirkungen sie auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben.

Zudem hob Schneider die Bedeutung einer flächendeckenden Breitband- und Mobilfunkversorgung hervor: „Dass der Bund nun in Aussicht stellt, die Defizite in länd-

lichen Regionen aufzuarbeiten, ist zunächst eine gute Nachricht.“ Gebiete ohne schnelles Internet und leistungsfähigen Mobilfunk hätten mit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil zu kämpfen. Chancengleichheit für den ländlichen Raum sei nur gegeben, wenn die digitale Infrastruktur modernen Anforderungen gerecht werde.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW September 2019

Recht, Personal, Organisation

347 **Zukunftsmesse Kleinstädte am 17.09.2019 in Arnsberg**

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster laden erstmals gemeinsam zur „Zukunftsmesse Kleinstädte“ in Arnsberg ein. Zielgruppe sind insbesondere Städte und Gemeinden mit unter 15.000 Einwohnern.

Die ganztägige Veranstaltung ist als World-Café konzipiert, d.h. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmen das Programm weitgehend selbst.

Dabei sollen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung auch durch thematisches Teamwork vielerlei Zukunftsthemen wie Mobilität, Bildung, Migration, Klima und Gesundheit diskutiert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Themen E-Government und die künftige gesundheitliche Versorgung in den Regionen.

Unter folgendem Link kann das Programm und auch eine Liste teilnehmender Startup Unternehmen abgerufen werden: <https://www.zwl19.de/>.

Mit diesen soll eine Kommunikationsebene geschaffen werden, um die Zusammenarbeit auch in ländlichen Regionen zu ermöglichen.

Die Anmeldung richten Sie bitte bis an folgendes Funktionspostfach zwl19@brms.nrw.de mit folgenden Daten: Name, Vorname, Funktion, Ort.

Kurzfristige Anmeldungen sind möglich und erwünscht.

Az.: 17.0.4.5-005/001 Mitt. StGB NRW September 2019

348 **Änderung der Mustersatzungen Bürgerentscheid**

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Mustersatzungen Bürgerentscheid und Bürgerentscheid Briefwahl redaktionell an die neue Bestimmung des KWahlG NRW zur Frist zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses angepasst worden ist.

Die Frist für die Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses in § 6 der Satzung entspricht nunmehr auch der Frist zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 KWahlG.

Eine Anpassung der örtlichen Satzungen ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Es bietet sich an, bei ohnehin anstehenden Änderungen der Satzungen den neuen Mustertext zugrunde zu legen.

Az.: 13.0.18.-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

349 Änderung der Mustergeschäftsordnung für Rat und Ausschüsse

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Mustergeschäftsordnung für Rat und Ausschüsse im § 30 (Datenschutz; hier die Definition der personenbezogenen Daten) redaktionell an die neue Bestimmung und den Wortlaut der DSGVO angepasst worden ist.

Eine Anpassung der örtlichen Geschäftsordnung ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Es bietet sich an, bei ohnehin anstehenden Änderungen der Geschäftsordnung den neuen Mustertext zugrunde zu legen.

Az.: 13.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW September 2019

350 Auszeichnung für besonderes Europa-Engagement

Die Landesregierung zeichnet acht Kommunen für ihr vorbildliches Europa-Engagement als „Europaaktive Kommunen“ aus. Die Auszeichnung erhalten die Kreise Coesfeld und Paderborn, die Städte Krefeld, Borken, Monheim am Rhein, Recklinghausen, Willich und die Burggemeinde Brüggen. Die Urkunden werden durch Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet im Rahmen einer Auszeichnungs- und Netzwerkveranstaltung am 4. November in Düsseldorf verliehen.

Die 2018 erstmalig vergebene Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“ erhalten diesmal fünf zivilgesellschaftliche Akteure: die Deutsch-Britische Gesellschaft Bocholt e.V. und der Projektchor Städtepartnerschaften Bocholt (jeweils Kreis Borken), der Europaverein GPB e.V. in Eschweiler (Städteregion Aachen), die Gesellschaft zur Förderung Internationaler Partnerschaften Minden e.V. (Kreis Minden-Lübbecke) und der Kinderchor Mollmäuse aus Tecklenburg (Kreis Steinfurt).

Minister Holthoff-Pförtner: „Die ausgewählten Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteure setzen sich für ein bürgernahes, lebendiges und zukunftsfähiges Europa ein. Dafür danke ich ihnen sehr. Dieses vorbildliche Engagement möchte die Landesregierung würdigen und ehren. Die Ausgezeichneten tragen in Nordrhein-Westfalen zu mehr Verständnis für Europa bei und motivieren mit ih-

Termine des StGB NRW

19.09.2019	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Monheim
24.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Düsseldorf
26.09.2019	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, Troisdorf
09.10.2019	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf - Landtag

Fortbildung des StGB NRW

25.09.2019	Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung 2019, Düsseldorf
29.10.2019	Tagung „Integration vor Ort - Förderung von Teilhabe und Engagement in Städten und Gemeinden“, Düsseldorf

rem Elan andere Akteure, sich auch für Europa zu engagieren. Dadurch kommt es zum Austausch, zu neuen Ideen und Projekten der Europa-Arbeit in ganz Nordrhein-Westfalen.“

Sieben Städten, die 2014 eine befristete Auszeichnung als „Europaaktive Kommune“ erhalten haben, verleiht die Landesregierung in diesem Jahr in Anerkennung der durch sie geleisteten Europa-Arbeit eine unbefristet gültige Urkunde: Bocholt, Dortmund, Duisburg, Hörstel, Kamen, Lemgo, Marl.

Diese Städte haben durch ihr dauerhaftes Engagement für den europäischen Gedanken in den fünf Jahren seit der Erstauszeichnung gezeigt, dass Europa Teil des Alltags der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist. Dieses stetige Engagement würdigt die Landesregierung mit der dauerhaften Auszeichnung der vorbildlichen Europa-Arbeit dieser Kommunen.

Insgesamt tragen 55 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“. Acht zivilgesellschaftliche Akteure tragen die Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“. Die undotierten Auszeichnungen werden von der Landesregierung verliehen. Die Jury „Europaaktive Kommune“ setzt sich aus Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände und der Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn sowie der Landesverwaltung zusammen. An der Jury für die Vergabe der Auszeichnungen „Europaaktive Zivilgesellschaft“ wirken mit: die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesjugendring, Pulse of Europe, die Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn und Vertreterinnen und Vertreter der Landesverwaltung.

Az.: 10.0.14-001 Mitt. StGB NRW September 2019

351 Informationen zum landesweiten Warntag am 05.09.2019

Das Innenministerium hat ergänzende Informationen zum diesjährigen landesweiten Warntag am 5. September 2019 gegeben.

Es sollen zugleich mit den Sirenen alle weiteren Warnmittel erprobt werden. Das IM bittet daher, die örtlichen Warnkonzepte insgesamt zu erproben (wie zum Beispiel Lautsprecherdurchsagen mit Warnfahrzeugen).

Zu den Sirensignalen wird auf Nummer 3.1.2 des Runderrlasses des IM über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (veröffentlicht im Ministerialblatt NRW. 2018 S. 351) hingewiesen. Da ergänzend zum Warnerlass vielfach eine landesweite Vorgabe des zeitlichen Abstands zwischen den Sirenentönen gewünscht wurde, wird empfohlen, die Signaltöne künftig möglichst in einem Abstand von 5 Minuten auszulösen. Hinsichtlich des Warntextes und der Warnstufe wird auf die Ausführungen zum Szenario 6 (Probearm) der Anlage 2 zu Nummer 7 des o.a. Runderlasses hingewiesen.

Auch wird wieder zentral durch das Ministerium des Innern landesweit eine Probewarnmeldung mit der Warn-App NINA versandt. Auslastungsprobleme der Warn-App, die sich im letzten Jahr gezeigt hatten, wurden inzwischen vom Bund als Betreiber der Warn-App behoben und es wurde ein Last-Test durchgeführt. Soweit örtlich eine Vorinformation über NINA gesteuert werden soll, ist dies möglich, sofern der Zeitpunkt der landesweiten Probewarnmeldung (10:00 Uhr) nicht tangiert wird. Schwerpunkt des diesjährigen landesweiten Warntages ist das Thema „Zusammen warnen“. In einem neuen Flyer werden Aufgaben und Funktionen einer einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Westdeutschen Rundfunks (WDR) als Warnpartner dargestellt. Die Auslieferung der Flyer 2019 ist inzwischen erfolgt. Er ist auch auf der Internetseite www.warnung.nrw abrufbar.

Die Plakatdruckvorlagen in DIN A 0, DIN A 2 und DIN A 3 sowie der Flyer zum ersten Warntag 2018 bleiben ohne den Datumsbutton dauerhaft auf der Internetseite des IM erhalten. Dieser Flyer steht außerdem in den Sprachen Englisch, Französisch, Niederländisch, Türkisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung. Eine Druckversion dieses Flyers, in den Sie örtliche Hinweise (z. B. kommunale Logos, Stadtwappen, Angaben zu lokalen Radiosendern, Bürgertelefon) aufnehmen können, ist ebenfalls dort eingestellt, so können Sie den Flyer auf Ihren Plattformen mit einem regionalen Bezug dauerhaft zur Information der Bevölkerung verwenden.

Im Vorfeld des landesweiten Warntages 2019 werden die Menschen erneut im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über den Aktionstag informiert.

Für 2020 ist ein bundesweiter Warntag am 10. September geplant. Hierzu erhalten Sie frühzeitig weitergehende Informationen.

Az.: 15.2.12-005/001 Mitt. StGB NRW September 2019

352 NRW.Dialog.BENELUX in Krefeld am 14. September 2019

Belgien, die Niederlande und Luxemburg teilen sich mit Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum im Herzen Europas. Uns verbinden eine enge Freundschaft und gute Nachbarschaft, die sich in vielfältiger Zusammenarbeit auf politischer und bürger-schaftlicher Ebene zeigen.

Über 130 Partnerschaften bestehen zwischen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Benelux. Jeden Tag pendeln rund 200.000 Menschen über die Grenzen zur Arbeit in ein anderes Beneluxland oder von dort nach Deutschland. Das NRW-Handelsvolumen mit dem Beneluxraum beläuft sich auf 90 Milliarden Euro pro Jahr.

2019 findet zum ersten Mal in der Landesgeschichte Nordrhein-Westfalens ein Beneluxjahr statt. Das Beneluxjahr soll dazu genutzt werden, um die Nachbarschaft zu vertiefen. Deshalb möchte die Landesregierung mit den Bürgerinnen und Bürgern darüber ins Gespräch kommen: Was macht eine gute Nachbarschaft eigentlich aus? Wie kann die Partnerschaft mit den Beneluxländern ausgebaut werden?

Um Vorschläge für die Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Benelux zu sammeln, lädt die Landesregierung herzlich zu einer Dialogveranstaltung ein, und zwar am Samstag, 14. September 2019, 10.00 Uhr, Fabrik Heeder, Großer Saal, Virchowstr. 130, 47805 Krefeld.

Ob Jugendbegegnung oder grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen, Sprachenlernen oder Kulturaustausch, Wirtschaft oder Wissenschaft - kein Thema soll außen vor bleiben. Die Stadt Krefeld unterstützt die Dialogveranstaltung und ruft Bürgerinnen und Bürger in der ganzen Region auf, sich einzubringen. Weitere Informationen und viele Veranstaltungstermine zum Beneluxjahr.NRW 2019 erhalten Sie auf der Internetseite: www.Beneluxjahr.NRW

Als Ansprechpartner steht Ihnen in der Staatskanzlei Herr Stephan Krüger M.A., Referat IV A 4 - Benelux-Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Beziehungen zu den EFTA-Staaten, Horionplatz 1 - 40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 837-1254 Beneluxjahr@STK.NRW.de

Az.: 10.0.14-001 Mitt. StGB NRW September 2019

353 Stellungnahme zur Reform der Kommunalwahlordnung

Die Geschäftsstelle hat mit Schnellbrief Nr. 105/2019 vom 16. April 2019 und Mitteilung vom 31.07.2019 über die anstehende Reform der Kommunalwahlordnung und die

beabsichtigte Übergangsregelung für § 78 Kommunalwahlordnung informiert.

Gemeinsam mit dem Landkreistag NRW und dem Städte- tag NRW hat die Geschäftsstelle eine umfassende Stellungnahme zum Änderungsentwurf der Kommunalwahlordnung abgegeben. Die Stellungnahme ist für Mitgliedskommunen unter dem Link:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/wahlrecht.html> oder im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinformationen - Fachgebiete - Recht, Personal, Organisation - Wahlrecht abrufbar. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Az.: 13.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW September 2019

354 14 EU Staaten einigen sich auf grundsätzliche Flüchtlingsverteilung

Bei einem EU-Gipfel in Paris haben sich 14 Staaten grundsätzlich auf einen provisorischen Verteilmechanismus für Flüchtlinge geeinigt, die größtenteils über die Mittelmeerroute nach Europa kommen. Notwendig bleibt allerdings weiterhin eine Einigung über eine einheitliche europäische Asylpolitik.

Bei dem Gipfel der Innen- und Außenminister der EU-Staaten haben sich 14 Staaten grundsätzlich zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen bereit erklärt. Dabei haben Frankreich, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Portugal, Litauen, Kroatien und Irland sich auch formal zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit erklärt. Die EU-Staaten wollen nun bis zum Gipfeltreffen in Malta in mehreren Arbeitstreffen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Einigung erarbeiten.

Die Regierungen von Italien und Malta haben die Einigung abgelehnt. Sie fordern zum einen, dass nicht nur ein Verteilmechanismus für aus Seenot gerettete Flüchtlinge ausgehandelt wird, sondern auch für diejenigen, die ohne Hilfe eines Rettungsschiffes an den Küsten der beiden Länder anlanden. Weiterhin müssten auch andere Mittelmeerstaaten, wie Frankreich, ihre Häfen für Flüchtlinge und Rettungsschiffe öffnen. Darüber hinaus kritisieren die Regierungen von Malta und Italien, dass die EU nicht genug gegen Schlepperbanden vorgehe.

Reform der gemeinsamen Asylpolitik nicht in Sicht

Eine notwendige Reform der gemeinsamen Europäischen Asylpolitik ist weiterhin nicht in Sicht. Es gibt zwar Einigungen unter anderem bei der Reform der Rückführungsrichtlinie, aber keine Bewegung bei einer Reform des Dublin-Systems und der Frage, wie Flüchtlinge innerhalb der EU verteilt werden. Grundsätzlich ist der Staat für das Asylverfahren verantwortlich, in dem Flüchtlinge die Europäische Union betreten. Dieser EU-Staat ist auch für den Asylantrag zuständig. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird.

Einschätzung des DStGB

Die Einigung über einen provisorischen Verteilmechanismus ist grundsätzlich zu begrüßen. Notwendig ist allerdings eine langfristige Lösung, die dringend notwendige humanitäre Seenotrettung mit einer konsequenten Asylpolitik verbindet, die ausdrücklich die Rückführung von nicht asylberechtigten Personen einschließt. Klar muss auch sein, dass es faktisch Grenzen der Aufnahmefähigkeit für EU-Staaten und auch Kommunen gibt, da sonst weder eine humanitäre Unterbringung noch eine gelingende Integration möglich sind. Eine Reform der gemeinsamen Asylpolitik muss mehrere Punkte enthalten. Es braucht verbindliche Quotenregelungen zur Verteilung von Flüchtlingen und eine Überarbeitung des Dublin-Verfahrens, damit es nicht zu Überforderungen einzelner Staaten kommt. Weiterhin braucht es gemeinsame Standards bei den Asylverfahren in den EU-Staaten. Dadurch würde es auch ermöglicht, gemeinsame „Hotspots“ entlang der EU-Außengrenze zu schaffen, die eine bessere Erstaufnahme von asylsuchenden Personen ermöglichen und von denen diejenigen ohne Aussicht auf Asyl direkt zurückgeführt werden können. Damit kann nicht nur die Zuwanderung gesteuert, sondern auch die Außengrenze der EU effektiver geschützt werden. Die Grenzschutzorganisation Frontex muss darüber hinaus von den Mitgliedsstaaten die notwendigen Ressourcen für einen effektiven Grenzschutz erhalten, damit auch Schlepperbanden wirksam bekämpft werden können. Weiterhin sind mehr Rückführungsabkommen mit Drittstaaten notwendig, um Nicht-Aufenthaltsberechtigte schnell und konsequent abschieben zu können.

Quelle: DStGB Aktuell 3019 vom 26.07.2019

Az.: 16.1.6-001 Mitt. StGB NRW September 2019

355 Handlungsempfehlung Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

Das Ministerium des Innern hat die Geschäftsstelle über eine aktuelle Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren informiert.

Nach dieser Empfehlung und der dort erwähnten Rechtsprechung ist die eindeutige und zwingende Identitätsklärung durch die Einbürgerungsbehörden notwendig für ein Einbürgerungsverfahren.

Feststellungen aus vorangegangenen Verfahren wie bspw. Bescheide des BAMF, Aufenthaltserlaubnisse oder Reiseausweise entfalten keine Bindungswirkung im Hinblick auf die Personalien. Eine eigene Identitätsprüfung der Einbürgerungsbehörden ist notwendig. Hierzu müssen Ausweise oder andere Identitätsnachweise durch die mitwirkungspflichtigen und beweisbelasteten Einbürgerungsbewerber erbracht werden.

Das Wohlwollensgebot aus Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention ermöglicht zwar Beweiserleichterungen, stellt aber keinen allgemeinen Beweisverzicht dar.

In diesem Zusammenhang informiert das Ministerium des Innern noch über das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Im Rahmen des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ soll u. a. die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Änderung wurde erst im laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die Koalitionsfraktionen aufgesetzt. Ursprünglich hatte das BMI beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ aufzugreifen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28.06.2019 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27.06.2019 verabschiedeten Gesetz keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen (BR-Drs. 302/19).

Die Handlungsempfehlung und die Rechtsprechungsübersicht ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation/ Pass- und Personalausweisrecht abrufbar:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/pass-und-personalausweisrecht.html>

Az.: 16.0.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

356 Erfassung des Brandschutz-Forschungsbedarfs - Programm 2021

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens unterhalten die Innenressorts der Länder zwei Forschungsinstitute für die kommunale Aufgabe des Brandschutzes.

Die Forschungsstelle für Brandschutztechnik am Karlsruher Institut für Technologie (Universität) und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz - Abteilung Forschung in Heyrothsberge weisen durch ihre spezielle Infrastruktur Alleinstellungsmerkmale auf, die sie von anderen Forschungseinrichtungen abheben und insbesondere für anwendungsbezogene Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes befähigen.

Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) der ständigen Konferenz der Innenminister lässt durch seinen Forschungsbeirat seit dem Jahr 2010 das Gebiet Forschung ganzheitlich organisieren mit dem Ziel, durch Nutzung der Forschung die Aufgabenwahrnehmung sowohl beim Brand- als auch beim Katastrophenschutz zu verbessern und zu stärken. Dazu sollen die Anregungen der kommunalen und staatlichen Bedarfsträger zusammengeführt und beurteilt werden um sie anschließend den geeigneten Forschungsprogrammen zuzuleiten:

- Brandschutzforschung der Länder (IMK),
- Zivilschutzforschung des Bundesministerium des Innern (BMI/BBK),

- Zivile Sicherheitsforschung des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
- Forschungsprogramme der Europäischen Union (EU).

Die Städte und Gemeinden sowie die Kreise, die Bezirksregierungen und das Institut der Feuerwehr NRW werden hiermit gebeten, als Bedarfsträger Vorschläge für Forschungsaufträge einzureichen. Es wird um Zusendung Ihrer Vorschläge bis 01.09.2019 gebeten. Für die Einbringung eines Vorschlags in den Beirat ist die Nutzung des Formblattes zwingende Voraussetzung. Das Formblatt können Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW abrufen unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungsdienst. Die für das Programm 2020 bereits eingereichten Vorschläge liegen noch vor und müssen nicht erneut eingereicht werden. Terminverlängerungen sind angesichts des nachfolgenden Verfahrens leider nicht möglich.

Az.: 15.1.23-002 Mitt. StGB NRW September 2019

357 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Rettungsdienst

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat die Absicht, einen Erlass zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Rettungsdienst zu veröffentlichen, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen für den 24-Stunden-Schichtdienst geregelt werden sollen. Zu einem solchen Erlassentwurf hat es einen intensiven Abstimmungsprozess gegeben. Der wesentliche Inhalt der geplanten Regelung ist, eine 24-Stunden-Schicht unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass die regelmäßige Inanspruchnahme in dieser 24-Stunden-Schicht höchstens 10 Stunden umfassen darf. So sollen die Beschäftigten vor einer Überforderung durch übermäßige zeitliche Inanspruchnahmen geschützt werden. Da jedoch von mehreren Seiten Einwände gegen den Entwurf mit sehr umfangreichen Begründungen und Anlagen beim MAGS eingegangen sind, hat das MAGS erklärt, eine weitere aufwändige Prüfung vornehmen zu müssen. Die Erlassregelung wird sich nun auf unbestimmte Zeit verzögern. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Az.: 15.2.5-007 Mitt. StGB NRW September 2019

358 Änderung Kommunalwahlordnung NRW

Die Geschäftsstelle erreicht vermehrt die Anfrage, ob und wann eine Änderung der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) zu erwarten sei. Aus diesem Grund möchten wir für unsere Mitgliedskommunen an dieser Stelle nochmals auf den Schnellbrief Nr. 105/2019 vom 16. April 2019 hinweisen, in dem wir über den Erlass des Innenministeriums vom 12. April 2019 informieren.

Nach unserem derzeitigem Kenntnisstand sollen die Änderungen der KWahlO im Oktober 2019 in Kraft treten und betreffen insbesondere eine über Art. 2 § 3 der Novelle hinausgehende Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die Einteilung der Wahlgebiete.

Das Ministerium des Innern bittet darum, mit Blick auf die beabsichtigte Fortschreibung der Kommunalwahlordnung, die Meldedaten zum Stichtag 30.04.2019 / 24:00 Uhr zu sichern, damit sie zukünftig für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zur Verfügung stehen. Trotz der erwarteten Änderungen der KWahlO ist bereits jetzt im Vorfeld eine Einteilung der Wahlbezirke anhand der Maßstäbe des o.g. Erlasses des Innenministeriums möglich.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der seit Ende April geltende Satz 4 des § 4 Abs. 2 KWahlG, wonach sog. Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt bleiben, laut Medienberichten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist, das kürzlich von den Landtagsfraktionen von SPD und GRÜNEN angestrengt wurde. Daneben betrifft dieses Verfahren auch die Abschaffung der Stichwahl.

Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, würde der Anlass für weitere Anpassungen des § 78 KWahlO, die ausdrücklich auf eine Einwohnerzahl ohne Drittstaatler abstellen, entfallen. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, die abschließend Rechtssicherheit herstellt, ist bisher nicht bekannt. Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich in der Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation/ Wahlrecht abrufbar.

Az.: 13.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW September 2019

359 Feuerwehrwesen / Digitalfunk Upgrade der Firma Sepura

Gemeinsam hatten der Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW, AGBF NRW, AGHF NRW, WFV NRW und VdF NRW mit Schreiben vom 28. Mai 2019 gegenüber dem Ministerium des Innern (IM) auf Probleme im Bereich des Digitalfunks hingewiesen, die sich auf den möglicherweise künftig erforderlichen Austausch von landesweit geschätzt etwa 5000 im Einsatz befindlichen Bedienteilen für Digitalfunkgeräte beziehen, die seit etwa 8 Jahren im Markt sind und vom Hersteller Sepura als Produkt nicht weiter gepflegt werden. Dies hatte der Vertriebspartner von Sepura, die Firma Selectric, seinen Kunden durch einen „Newsletter“ vom 18. April 2019 mitgeteilt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 292/2019 vom 05.06.2019).

Wir hatten in unserem Schreiben an das IM die Kommunikationspolitik der Firma Selectric kritisiert und die Frage aufgeworfen, warum diese Zusammenhänge nicht von Anfang an kommuniziert wurden und erst jetzt den Anwendern und den Kostenträgern bekannt gemacht werden.

Auch das IM ist der Meinung, dass die Kommunikation der Firma Selectric mit ihren Kunden deutlich besser hätte gestaltet werden müssen. Das IM hat dies inzwischen mit dem Geschäftsführer der Firma Selectric erörtert und deutlich gemacht, dass es zukünftig in vergleichbaren Fällen vorab beteiligt werden möchte. Nach Auffassung

des IM bleibt noch ausreichend Zeit, um für einen evtl. erforderlichen Geräteaustausch eine rechtzeitige Haushaltsvorsorge zu ermöglichen. Weitergehende Informationen werden allen Aufgabenträgern vom Institut der Feuerwehr in einem Anschreiben gegeben. Mit dem Geschäftsführer der Firma Selectric wurde zudem vereinbart, dass das Rabattangebot für den Geräteaustausch auch im kommenden Jahr noch aufrechterhalten wird, um die Problemlage zeitlich und finanziell zu entschärfen.

Das Schreiben des Instituts der Feuerwehr ist im Intranet für Mitgliedskommunen unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungsdienst, Digitalfunk, abrufbar.

Az.: 15.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

360 eID-Karte-Gesetz vom 21.06.2019

Mit Erlass vom 09. Juli 2019 hat uns das Ministerium des Innern über das Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften informiert.

Der Bundestag hat mit Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes die Ausgabe von eID-Karten an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums durch eID-Karte-Behörden beschlossen.

Das in Artikel 6 dieses Gesetzes enthaltene Inkrafttreten hinsichtlich Artikel 1 - mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des § 25 eID-Karte-Gesetzes - zum 1. November 2019 soll, der Forderung der Länder entsprechend, um ein Jahr auf den 1. November 2020 verschoben werden.

Zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen (eID-Karte-Behörde), sind die von den Ländern bestimmten Behörden.

In Nordrhein-Westfalen wird derzeit die Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden als zuständige Behörden in diesen Angelegenheiten geprüft. Eine Entscheidung über die Zuständigkeit wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ferner weisen wir auf die dadurch eintretenden Änderungen des Personalausweisgesetzes hin:

Artikel 2 Nr. 3 enthält eine Neufassung des § 10 Abs. 5 PAuswG. Hiernach hat nicht mehr die ausstellende, sondern die zuständige Personalausweisbehörde bei Verlust des Ausweises oder Tod des Ausweisinhabers die Sper rung der Online-Ausweisfunktion zu veranlassen.

Diese Ergänzung des § 10 Abs. 5 PAuswG um eine neue Nummer 3 dient der Sicherheit des eID-Systems. Nach ihr hat die zuständige Behörde die Online-Ausweisfunktion auch dann sperren zu lassen, wenn einer der Ungültigkeitsgründe des § 28 Abs. 1 PAuswG oder die Voraussetzungen zur Ungültigerklärung nach § 28 Abs. 2 PAuswG vorliegen.

Artikel 2 tritt am 5. August 2019 in Kraft.

Artikel 3 enthält eine Änderung des § 5 Abs. 2 Nummer 9 PAuswG. Nach der bisherigen Fassung wurde die Aus-

landsadresse nicht auf den Personalausweis und somit auch nicht in den Chip übernommen. Bei der Online-Nutzung konnte daher keine verifizierte Auslandsadresse übertragen werden. Um die Inanspruchnahme von E-Government-, E-Justice- und E-Business-Leistungen gerade auch aus dem Ausland zu ermöglichen, soll künftig auch die Auslandsadresse in den Personalausweis eingetragen werden.

Die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ kann weiterhin etwa dann eingetragen werden, wenn der Ausweisinhaber ins Ausland verzieht und er zum Zeitpunkt seiner Abmeldung (§ 17 Abs. 2 BMG) seine künftige Auslandsadresse noch nicht kennt, oder wenn er auf absehbare Zeit wohnungslos bleibt. Näheres kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch eine Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 7 PAuswG (s. Artikel 2 Nr. 8) oder durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmen. Die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 2 PAuswG bleibt hiervon unberührt.

Artikel 3 tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation / Pass- und Personalausweisrecht abrufbar:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/pass-und-personalausweisrecht.html>.

Az.: 18.1.4-002/001 Mitt. StGB NRW September 2019

361 Abgrenzung zwischen Krankenfahrt und Krankentransport

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat die Geschäftsstelle darüber informiert, dass es davon absieht, die bisherigen Empfehlungen bezüglich des Transportes von mit MRSA besiedelten Personen zu ändern. Das MAGS ist der Ansicht, dass die ergänzende Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) die durch die jüngste Rechtsprechung kritisierten Mängel umfänglich aufgreife.

Da die Sachlage somit unverändert sei, solle auch der gemeinsame Runderlass „Rettungsdienst - Abgrenzung einer Krankenfahrt nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) von einem qualifizierten Krankentransport nach §§ 2, 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer [Rettungsgesetz NRW - RettG NRW] sowie Hinweise zum Transport mit einer MRSA-Besiedelung (oder vergleichbaren multiresistenten Keimen)“ unverändert bleiben. Das Schreiben des MAGS ist für Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.2.9-001 Mitt. StGB NRW September 2019

362

Meldebehörden erhalten Prüfgeräte für Pässe und Ausweise

Mit Erlass des Innenministeriums vom 12. Juli 2019 erhalten die Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen flächendeckend Geräte zur Überprüfung von Ausweisen und Pässen auf ihre Echtheit. Fälschungen und Manipulationen sollen so besser und schneller erkannt werden. Niemand soll durch falsche Identitäten sich Leistungen erschleichen oder Strafverfolgung entziehen können.

Das Innenministerium stellt hierfür insgesamt 1,8 Millionen Euro bereit. Konkret stellt NRW den Städten und Gemeinden einen Pauschalbetrag von 4.000 Euro als Zuschuss zum Kaufpreis und Betriebskosten eines Prüfgerätes zur Verfügung. Je nach Größe der Kommunen ist eine Anschaffung bis zu drei Geräten möglich. Gemeinden bis 100.000 Einwohner erhalten eine einfache Pauschale, Gemeinden bis 250.000 Einwohnern einen zweifachen Pauschalbetrag und Gemeinden ab 250.001 Einwohnern erhalten den dreifachen Pauschalbetrag.

Das Gerät überprüft deutsche und internationale Ausweisdokumente durch Auslesen der integrierten elektronischen Chips sowie anhand ihrer Sicherheitsmerkmale. Eine ständige Aktualisierung des Geräts soll durch regelmäßige Updates gewährleistet werden.

Der Erlass sowie die Preisinformation über das Dokumentenprüfsystem sind für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation/ Melderecht abrufbar: <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/melderecht.html>.

Az.: 18.0.1-004/001 Mitt. StGB NRW September 2019

363

Fachforum „Frauen in der Feuerwehr“ in Wuppertal

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens gilt heute als Selbstverständlichkeit. Dennoch ist auch heute nur eine Frau unter mehr als zehn Männern im aktiven Feuerwehrdienst in NRW eingesetzt. Der Verband der Feuerwehren in NRW hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, sich für mehr Frauen und bessere Arbeitsbedingungen für Frauen in der Feuerwehr einzusetzen.

Hierfür wurde mit Förderung durch das Ministerium des Innern NRW eine eigene Projektkoordination „Frauen in der Feuerwehr“ eingerichtet. Von hier aus werden Informationen ausgetauscht, können Kontakte geknüpft und mit gemeinsamen Aktivitäten die Feuerwehrfrauen gestärkt werden - ein echtes Netzwerk also, in dem sich alle Interessierten und Engagierten einbringen können. Ziel ist es, Feuerwehrfrauen als gleichberechtigte Einsatz- und Führungskräfte in allen Feuerwehren zu unterstützen und die Interessen der Feuerwehrfrauen zu vertreten.

Mit dem ersten Fachforum „Frauen in der Feuerwehr in NRW“ am 7. September 2019 in Wuppertal möchte der VdF mit spannenden Vorträgen und interaktiven Workshops gemeinsam mit den Teilnehmerinnen ergebnisorientiert wichtige Themen diskutieren sowie Projekte und Lösungsansätze entwickeln, um die Feuerwehrfrauen in NRW voranzubringen.

Die Veranstaltung richtet sich ausdrücklich an alle Interessierten aus allen Dienstgraden. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung unter www.surveymonkey.de/r/fachforumFrauen. Weitere Informationen bei Frau Birgit Kill, Projektkoordinatorin Frauen in der Feuerwehr, Tel.: 0202 / 317712-13, E-Mail: feuerwehrfrauen@vdf.nrw.

Az.: 15.1.16-001 Mitt. StGB NRW September 2019

364 Zensus 2021 - Einrichtung kommunaler Erhebungsstellen in NRW

Die kommunalen Spitzenverbände haben vorbehaltlich einer Entscheidung des Landesgesetzgebers zu der Einrichtung kommunaler Erhebungsstellen in NRW für den Zensus 2021 folgenden aktuellen Stand erhalten:

Es wird zurzeit im Ministerium des Innern ein interner Entwurf eines Landesausführungsgesetzes erarbeitet. Aus fachlichen Gründen besteht derzeit keine Veranlassung, von der beim Zensus 2011 bewährten Organisation der kommunalen Erhebungsstellen abzuweichen. Die beim Zensus 2021 maßgebliche Stichprobe für Nordrhein-Westfalen ist geringfügig kleiner als die Stichprobe des Zensus 2011. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die örtliche Zensusdurchführung wieder auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden, die für die Aufgabenwahrnehmung Erhebungsstellen einrichten sollen.

Ferner spricht im Hinblick auf die fortgeschrittene Digitalisierung vieles für eine grundsätzliche interkommunale Zusammenarbeit zwischen kreisfreien Städten und Kreisen sowie innerhalb der Kreise. Auf diese Weise ist die Nutzung organisatorischer Vorteile möglich.

Das Zensusgesetz 2021 des Bundes und die dem Statistischen Bundesamt obliegende statistische Methodik des Zensus 2021 entsprechen nach derzeitigem Stand den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Zudem hat sich die bedeutsame landesgesetzliche Regelung des § 2 Satz 3 ZensG 2011 AG NRW über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Feststellungsbescheid aus fachlicher Sicht ebenfalls bewährt.

Sie dient der landesweit einheitlichen Anwendung der auf der Grundlage des Zensus ermittelten Einwohnerzahlen, da diese auch für die klagenden Gemeinden zumindest bis zum Abschluss der laufenden Klageverfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Regelung für den Zensus 2021 bleibt aber dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Nach der Sommerpause wird ein Treffen zur Klärung konnexitätsrelevanter Fragen stattfinden. Wir informieren Sie wie gewohnt über das weitere Vorgehen.

Az.: 18.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW September 2019

365 Zahl der Geburten in NRW um 0,7 Prozent gestiegen

IT.NRW teilt mit, dass im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen 173.150 Kinder geboren wurden. Es waren 0,7 Prozent mehr Kinder als im Jahr zuvor. Es handelt sich um die zweithöchste Zahl seit dem Jahr 2000 (damals: 175.144).

Das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes lag im Jahr 2018 mit 29,8 Jahren um 0,1 Jahre höher als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu den Frauen, die im Jahr 2008 ihr erstes Kind bekommen haben, waren Frauen im Jahr 2018 bei der Geburt ihres ersten Kindes nahezu ein Jahr älter (damals: 28,8 Jahre). Rund zwei Prozent aller Mütter brachten Mehrlinge zur Welt.

Die regionale Betrachtung der Geburtenzahlen zeigt, dass diese in 30 kreisfreien Städten und Kreisen und in der Städteregion Aachen im Vergleich zu 2017 gestiegen und in 22 kreisfreien Städten und Kreisen gesunken ist. Den höchsten prozentualen Geburtenanstieg gab es im Kreis Coesfeld (+10,6 Prozent), während im Kreis Olpe (-11,0 Prozent) der höchste Rückgang der Geburtenzahl zu verzeichnen war.

In NRW starben im vergangenen Jahr wieder mehr Menschen als Kinder geboren wurden. Die Zahl der Gestorbenen war 2018 um 3,0 Prozent höher als 2017. Das Geburtendefizit war ebenfalls höher als im Jahr 2017.

Die Zahl der Gestorbenen war 2018 in 47 kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen höher als im Vorjahr; in fünf kreisfreien Städten und Kreisen starben weniger Menschen als im Jahr zuvor. Den höchsten Anstieg ermittelten die Statistiker für Krefeld (+8,1 Prozent), den höchsten Rückgang für Wuppertal (-1,8 Prozent).

Az.: 18.2.2-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

366 Kommission nimmt neue Bürgerinitiativen an

Die Europäische Kommission hat drei neue europäische Bürgerinitiativen registriert. Eine vierte mit dem Titel „EU-Recht, Rechte von Minderheiten und Demokratisierung der spanischen Institutionen“ wurde nicht angenommen, weil aus der Initiative als Folge kein Rechtsakt zu erwarten ist. Die EU-Kommission legt in dieser Phase der Beratung Wert darauf, dass sie die Initiativen noch nicht inhaltlich geprüft hat, sondern lediglich bestätigt, dass sie rechtlich zulässig sind.

Hieraus folgt, dass eine der drei registrierten Initiativen innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbelegungen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten erhalten muss. Tut sie das, wird die Kommission die Initiative prüfen und darauf reagieren. Die Kommission kann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Die drei neuen registrierten europäischen Bürgerinitiativen haben folgende Titel:

- Bepreisung von CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels
- Den wissenschaftlichen Fortschritt steigern: Kulturpflanzen sind wichtig!
- Lasst uns das Plastikzeitalter in Europa beenden

Weitere Informationen:

- „Bepreisung von CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels“, verfügbar ab 22. Juli 2019 unter <http://stopglobalwarming.eu> (italienische Grüne, auch italienische Kommunen)
- „Den wissenschaftlichen Fortschritt steigern: Kulturpflanzen sind wichtig!“, verfügbar ab 25. Juli 2019 unter www.growscientificprogress.org (verschiedene Bürgerinitiativen)
- „Lasst uns das Plastikzeitalter in Europa beenden“, verfügbar ab 26. Juli 2019 (noch keine genauen Angaben zum politischen Hintergrund)

Quelle: DStGB Aktuell 2719 vom 05.07.2019

Az.: 10.0.3-001 Mitt. StGB NRW September 2019

367 Landtag beschließt Integrationspauschale

Mit Schnellbriefen Nr. 89 und 111/2019 hatte die Geschäftsstelle über das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes informiert. Am 10.07.2019 hat nunmehr der Landtag den Gesetzentwurf beschlossen. 400 Mio. € gehen danach im Jahr 2019 als Integrationspauschale wie im Gesetzentwurf vorgesehen an die Städte und Gemeinden und weitere 32,8 Mio. € an die Kreise. Das entspricht den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes.

Eine Verkündung des Gesetzes muss noch erfolgen. Eine Auszahlung der Integrationsmittel an die Kommunen soll dann im September/Oktober 2019 erfolgen. Bisher gibt es keine Aussage darüber, wie die Zahlung der Integrationspauschale im Jahr 2020 ausgestaltet werden soll. Der StGB NRW setzt sich jedenfalls für eine Verstetigung ein.

Az.: 16.0.11-001/003 Mitt. StGB NRW September 2019

368 Prognose der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in NRW

Nach der aktuellen Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes durch IT.NRW wird in 119 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2040 steigen. In 254 Gemeinden sind dagegen Rückgänge zu erwarten.

Die Bevölkerung des Landes wird demnach von 17,91 Millionen bis zum Jahr 2040 um 0,9 Prozent auf rund 18,08 Millionen ansteigen. Für 22 der 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes wird ebenfalls ein Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2040 erwartet. Die höchsten Anstiege werden für Köln (+15,8 Prozent), Düsseldorf (+14,0 Prozent)

und Münster (+13,9 Prozent) erwartet. Die stärksten Rückgänge ergeben sich für den Märkischen Kreis (-12,6 Prozent), den Hochsauerlandkreis (-10,4 Prozent) und den Kreis Höxter (-9,3 Prozent).

Dieser aktuellen Vorausberechnung ist auch zu entnehmen, dass die Bevölkerung in den Kreisen stärker altern wird als in den kreisfreien Städten. Den höchsten Anstieg des Durchschnittsalters bis 2040 erwarten die Statistiker in den Kreisen Borken (+4,9 Jahre), Coesfeld (+4,6 Jahre) und Olpe (+4,5 Jahre). Die geringsten Anstiege des Durchschnittsalters ergeben sich für Düsseldorf (+0,1 Jahre), Essen (+0,5 Jahre) und Aachen (+0,6 Jahre).

Die Modellrechnungen, die IT.NRW im Auftrag der Landesregierung vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt hat, zeigen für alle Städte und Gemeinden des Landes die zukünftige Bevölkerungsentwicklung nach Alter und Geschlecht für die Jahre von 2018 bis 2040 (jeweils zum 1. Januar). Es handelt sich um eine Anschlussrechnung an die Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060.

Die Ergebnisse und Erläuterungen zur Bevölkerungsvorausberechnung stehen jetzt zum Download bei IT.NRW unter folgendem Link bereit:

<https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsvorausberechnung>.

Az.: 18.2.2-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

369 Gewalt gegen Mandatsträger und Verwaltungsbeschäftigte

Die Art und Weise der Kommunikation, aber auch der Ton der politischen Auseinandersetzung in Deutschland sind in den letzten Jahren deutlich rauer geworden. In der Folge werden Wut und Ängste in Teilen der Bevölkerung immer größer. Einige Medienvertreter, teilweise aber auch Politiker, betreiben eine Empör- und Betroffenheitspolitik, ohne den komplexen Zusammenhängen gesellschaftsrelevanter politischer Entscheidungen auf den Grund zu gehen.

In der Folge sind immer häufiger Hass, Bedrohungen und verbale und körperliche Gewalt gegen Mandatsträger und Mitarbeitende in den Verwaltungen zu beobachten. Am 10.07.2019 hat ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit einigen haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Bundespräsident Steinmeier zu diesem Thema stattgefunden.

Anlässlich dieses Termins hat der DStGB ein aktualisiertes Papier zur Beschimpfung, Bedrohung und tätlichen Übergriffen auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sowie Verwaltungsangestellte erarbeitet. Das Papier enthält Handlungsempfehlungen und Forderungen an die Landes- und Bundespolitik, so etwa nach Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und der weiteren Verschärfung des Strafrechts. Das aktualisierte Papier ist

für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunale Kriminalprävention abrufbar.

Az.: 15.0.15-002

Mitt. StGB NRW September 2019

370 Kommunale Position zu Befristungen im öffentlichen Dienst

Die SPD-Landtagsfraktion hat im Landtag einen Antrag auf Verzicht sachgrundloser Befristungen im öffentlichen Dienst (Landtagsdrucksache 17/5621) gestellt. Im Rahmen der Anhörungen haben die kommunalen Spitzenverbände NRW gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband NRW dazu mit Schreiben vom 08.07.2019 Stellung genommen. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Uns liegen als kommunale Arbeitgeber keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die sachgrundlose Befristung im kommunalen Dienst besonders häufig vorkäme und erst recht nicht, dass damit verantwortungslos umgegangen würde. Vielmehr haben wir aus vielen Kommunen die Rückmeldung erhalten, dass das Instrument nur sparsam und verantwortungsvoll eingesetzt wird. Zumeist liegen die sachgrundlosen Befristungen auch im Interesse der so Beschäftigten (z. B. bei Werkstudentenverträgen). Es sprechen mehrere Aspekte gegen die mit dem Antrag vorgesehene gesetzliche Beschränkung. Im Einzelnen:

Erst die sachgrundlosen Befristungen in einzelnen ausgewählten Sonderkonstellationen ermöglichen, dass Arbeitsverhältnisse begründet werden können. Sie leisten so einen durchaus positiven Beitrag für den Arbeitsmarkt. Dies gilt insbesondere im Bereich der an- und ungelernen Beschäftigten. So greift das Kündigungsschutzgesetz nach § 1 Abs. 1 nach Ablauf von sechs Monaten. Insoweit käme der besondere Charakter einer vereinfachten Kündigung innerhalb einer verlängerten Probezeit nach Ablauf von sechs Monaten überhaupt nicht zum Tragen.

Hierfür müsste das Kündigungsschutzgesetz geändert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass Beamte und Beamtinnen eine Probezeit von regelmäßig drei Jahren erfolgreich erbringen müssen, muss es aus unserer Sicht möglich sein, dass die kommunalen Arbeitgeber hier einen Spielraum haben und nicht durch ein generelles Verbot in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingeschränkt werden. Vielmehr muss es ihnen weiterhin möglich sein, verantwortungsbewusst mit sachgrundlosen Befristungen umzugehen.

Faktisch ist es im Übrigen aber auch so, dass es bei dem derzeitigen Fachkräftemangel oft überhaupt nicht möglich ist, qualifizierte Kräfte befristet zu gewinnen und sich die Fragestellung einer befristeten Anstellung überhaupt nicht ergibt. Im Regelfall erfolgt daher die unbefristete Anstellung. In besonderen Konstellationen sind sachgrundlose Befristungen oftmals ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung des vorübergehenden Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften (z. B. bei der Unterbringung von Flüchtlingen oder auch bei Drittmittelfinanzierungen mit ungewisser Laufzeit).

Insbesondere bei diesen Fallkonstellationen stellt die sachgrundlose Befristung eine geeignete Alternative zur Sachgrundbefristung dar, weil viele kommunale Arbeitgeber mit Blick auf die finanziellen Folgen das Rechtsrisiko einer Sachgrundbefristung scheuen, da die Hürden durch die Rechtsprechung insoweit sehr hoch gesetzt wurden. Hier geht es also um Fallkonstellationen, die einer rechtsrisikofreien flexiblen Handhabung bedürfen und auf einen verantwortungsvollen Umgang mit sachgrundlosen Befristungen hindeuten.

Gerade in Zeiten des oben bereits angesprochenen Fachkräftemangels kann der Aspekt, unter bestimmten Konstellationen eine sachgrundlose Befristung vornehmen zu können (beispielsweise dann, wenn eine unbefristete Beschäftigung oder eine Sachgrundbefristung aus bestimmten Gründen nicht möglich ist und ein kommunaler Arbeitgeber ansonsten z. B. eher ganz auf eine Einstellung verzichten würde bzw. auch müsste), zu einer Entlastung der übrigen Beschäftigten führen. Nach alledem bleibt festzustellen, dass sich der Wegfall der sachgrundlosen Befristung im kommunalen Bereich eher schädlich auf den Arbeitsmarkt und die sachgerechte und störungsfreie Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen auswirken würde.“

Az.: 14.3.1-003

Mitt. StGB NRW September 2019

371 Bundespräsident fordert Schutz von Kommunalpolitikern

Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier hat bei der Verabschiedung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Katharina Barley, und der Ernennung von Christine Lambrecht zur Bundesministerin dazu aufgerufen, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker wirksam vor Beleidigungen, Bedrohungen, Verleumdungen und gewaltsamen Angriffen zu schützen. Der Bundespräsident hat damit erneut ein klares Signal zum besseren Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gesetzt.

Wörtlich hat Bundespräsident Steinmeier unter anderem ausgeführt: „Unser demokratischer Rechtsstaat steht in der Verantwortung, auch diejenigen wirksam vor Beleidigungen, Bedrohungen, Verleumdungen und gewaltsamen Angriffen zu schützen, die sich tagtäglich für die Demokratie und ein gutes Miteinander in unserem Land engagieren, auch und gerade in der Kommunalpolitik.“

Hier muss der Rechtsstaat klare Grenzen ziehen und deutliche Zeichen setzen: Gemeinderäte, Kreisräte und Oberbürgermeister sind kein Freiwild und nicht der Fußabtreter der Frustrierten, weder im Internet noch auf den Straßen und Plätzen unserer Republik. Im Gegenteil: Zehntausende von ehrenamtlichen Mandatsträgern - Bürgermeisterinnen und Gemeinderäten - sind das Fundament auf dem das Gebäude unsere Demokratie politisch ruht. Sie verdienen Respekt und Anerkennung und - wo nötig - Schutz!“ (Quelle: DStGB Aktuell 2619 vom 28.06.2019)

Az.: 15.0.15-002/001

Mitt. StGB NRW September 2019

Die Deutsch-Griechische Versammlung (DGV) ist ein Netzwerk und regelmäßige Zusammenkunft aus Kommunen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zwischen Deutschland und Griechenland. Im Mittelpunkt der DGV stehen die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen deutschen und griechischen Kommunen, Regionen und Bürgern mit konkreten Projekten vor allem auf kommunaler Ebene.

Der direkte Austausch zwischen deutschen und griechischen Kommunalpolitikern, Experten und Stakeholdern aus beiden Ländern bildet somit das Herzstück der DGV. Der Bericht zur Arbeit der DGV 2018 nimmt vor allem die 60 kommunalen Partnerschaften, die 10 Konferenzen, 19 Experteneinsätze und 35 Delegationsreisen des Jahres 2018 in den Blick.

Die politische Grundlage der DGV ist die Vereinbarung zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Georgios Papandreou vom 5. März 2010, deren Ziel die Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Norbert Barthle ist Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Deutsch-Griechische Versammlung (DGV).

Die DGV trägt mit ihrer Arbeit dazu bei, bestehende Vorurteile abzubauen und die europäische Idee miteinander nachhaltig zu verankern. Aus der Zusammenarbeit entwickeln sich persönliche Beziehungen, die das gegenseitige Verständnis fördern und damit auch das Klima in der deutsch-griechischen Zusammenarbeit verbessern. Die Themen der Deutsch-Griechischen Versammlung im Überblick:

- Know-how-Partnerschaften zu Abfallwirtschaft, erneuerbaren Energien, Umweltschutz oder Tourismus, um gemeinsam mit Kammernverbänden wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,
- Dialog der Kulturen und gemeinsame Wurzeln, um Probleme zu lösen und gegenseitiges Verständnis zu fördern,
- Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft mobilisieren für mehr Eigenverantwortung und Gestaltung eines aktiven Gemeinwesens,
- Kommunale Selbstverwaltung als Keimzelle einer erfolgreichen Gesellschaft durch Aufbau effizienter Verwaltungsstrukturen.

Der Jahresbericht über die Arbeit der DGV 2018 ist über die Homepage des DStGB unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Europa und Internationales / Aktuelles) oder auch direkt über folgenden Link abrufbar: www.grde.eu. Weiterführende Informationen zur DGV sind erhältlich über den Beauftragten für die Deutsch-Griechische Versammlung, KS-DGV Berlin, Stresemannstraße 94, 10961 Berlin, E-Mail: Ks-dgv@bmz.bund.de (Quelle: DStGB Aktuell 1819 vom 03.05.2019).

Aus Anlass des Treffens der Staats- und Regierungschefs der EU am 9. Mai 2019 in Hermannstadt (Sibiu, Rumänien) hat die EU-Kommission Empfehlungen vorgelegt, welche politische Themen Europa zwischen 2019 und 2024 angehen sollte. Diese Vorschläge bilden den offiziellen Beitrag der Kommission zur nächsten strategischen Agenda für den oben genannten Zeitraum. Gleichzeitig hat sie auch eine Bilanz ihrer Aktivitäten vorgestellt.

Darin verweist die EU-Kommission darauf, dass sie bis zum Sommer 2018 sämtliche Legislativvorschläge vorgelegt hat, die sie zu Beginn ihres Mandats zugesagt hatte. Insgesamt legte die Kommission 471 neue Legislativvorschläge vor und führte mehr als 44 Vorschläge weiter, die von früheren Kommissionen vorgelegt worden waren. 348 dieser Vorschläge wurden im Laufe der Amtszeit dieser Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen oder gebilligt.

Bemerkenswert ist, dass in etwa 90 Prozent der Fälle der endgültige Kompromiss einstimmig im Ministerrat gebilligt wurde. Was die Zukunft betrifft, so hebt die Europäische Kommission zehn aus ihrer Sicht wichtige Vorschläge hervor, die nach wie vor unerledigt sind (zum Beispiel Einzelvorschläge zur Migration). Die jetzt noch zu erarbeitenden neuen Maßnahmen für den Zeitraum von 2019-2024 sollten nach Ansicht der Kommission auf fünf „Dimensionen“ unter folgenden Begriffen ausgerichtet werden:

1. *Ein schützendes Europa:* Die Arbeit an einer wirksamen und echten Europäischen Sicherheitsunion/Europäische Verteidigungsunion soll vorangebracht werden. Zudem soll die Steuerung der Migration beherrschbarer werden.
2. *Ein wettbewerbsfähiges Europa:* Hier gilt weiter, dass die Union den Binnenmarkt in allen seinen Aspekten auszubauen, zu modernisieren und vollständig umzusetzen hat. Forschung und Innovation sollen auf den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel und die damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet werden. Insbesondere sollen die EU und die Mitgliedstaaten stärker in wichtige europäische digitale Kapazitäten investieren. Zudem soll auch weiterhin der Wandel des europäischen Arbeitsmarkts unterstützt werden.
3. *Ein faires Europa:* Die europäische Säule sozialer Rechte soll weiter umgesetzt werden, unter anderem durch das gezielte Angehen von Themen wie regionale Unterschiede, Bedürfnisse von Minderheiten, Gleichstellungsfragen und die Alterung der Bevölkerung. Weiter zählen für die EU-Kommission eine gerechte und moderne Steuerpolitik, eine hochwertige, erschwingliche und zugängliche Gesundheitsversorgung sowie der Zugang zu energieeffizientem und erschwinglichem Wohnraum von hoher Qualität dazu.
4. *Ein nachhaltiges Europa:* Die Wirtschaft soll mit dem Ziel nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster modernisiert werden. Die zielt unter anderem auf die Abfallpolitik. Ferner steht die Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung im Mittelpunkt.

Europa soll den „Übergang zu einer ressourceneffizienteren Kreislaufwirtschaft durch die Förderung von grünem Wachstum, Bioökonomie und nachhaltigen Innovationen vollziehen“. Ähnliches gilt für die Energiepolitik/-union (Energiesicherheit, Energiekosten für Haushalte und Unternehmen und die Auswirkungen auf den Klimawandel).

5. *Ein einflussreiches Europa*: Auf internationaler Ebene soll Europa durch konsequente und nachdrückliche Unterstützung einer multilateralen, auf Regeln beruhenden Weltordnung, deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen bilden, eine Führungsrolle übernehmen.

Weitere Informationen: Europa im Mai 2019 - Schritte zu einer geeinteren, stärkeren und demokratischeren Union in einer von zunehmender Unsicherheit geprägten Welt, online abrufbar [hier](#) auf den Seiten der Europäischen Kommission. (Quelle: DStGB Aktuell 1819 vom 03.05.2019)

Az.: 10.03-001

Mitt. StGB NRW September 2019

Finanzen und Kommunalwirtschaft

374 **Energiewende: Bundeswehr kooperiert mit zivilen Unternehmen**

Die Bundeswehr steigt aus der Steinkohlenutzung aus. Als Alternative hat das Energieunternehmen Vattenfall Energy Solutions ein innovatives dezentrales Versorgungskonzept entwickelt, das in Altenstadt am Lech erprobt werden soll. Künftig sollen erneuerbare Energiequellen Kasernengelände mit Wärme versorgen. Der Entschluss der Bundeswehr ihre Standorte klimaneutral aufzustellen, ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, weil dies auch den Klimaschutz in den Kommunen unterstützt.

Laut der Vattenfall Energy Solutions GmbH ist die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im bayerischen Altenstadt am Lech ein erster wichtiger Schritt für den Ausbau der dezentralen Energieversorgung in Süddeutschland. Gegenstand der örtlichen Zusammenarbeit ist ein innovatives Versorgungskonzept, dass die vorrangige Wärmenutzung über eine bereits bestehende Biogasanlage sowie die Errichtung eines Heizhauses auf dem Nachbargrundstück sicherstellt, das mit drei erdgasbetriebenen Heizkesseln für Spitzenlasten im Winter ausgestattet wird.

Eine Baugenehmigung liegt bereits vor und es wird mit einem Baubeginn Ende August gerechnet. Bereits das Gebäude wird in CO₂-armer Holz-Hybrid-Weise erbaut und passt sich hinsichtlich Form und verwendeter Materialien den regionalen Besonderheiten an. Auf dem Dach des Heizhauses ist zudem eine 14 kWp Photovoltaikanlage geplant, die mit geschätzten 67.000 kWh pro Jahr einen Großteil des Eigenstrombedarfs des Heizhauses deckt. Der überschüssige Strom fließt in das öffentliche Verteilnetz. Das umweltschonende System mit einer Gesamtleistung von fünf Megawatt löst die letzte Steinkohleheizung der Bundeswehr ab und vermeidet jährlich rund 3.000 Tonnen CO₂.

Laut Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in München, ist die Kooperation mit zivilen Unternehmen neben den vielen Erneuerbaren-Energien-Projekten im Eigenbetrieb ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaziele in Deutschland.

Die dezentrale Gewinnung von erneuerbarer Energie betrifft nicht nur die Kommunen, sondern auch die Bundeswehr mit ihren vielen regionalen Standorten. Klimaneutralität ist für die Kommunen von großer Bedeutung. Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit der örtlichen und regionalen Akteure, um mögliche Synergien zu nutzen. So können beispielsweise energieautarke Kommunen als Strom-Backup für die Bundeswehr dienen und umgekehrt. Die Bundeswehr hat das Zusammenspiel verschiedener „grüner Techniken“ zudem in einem Projekt mit dem Namen Energie-Camp untersucht.

Az.: 28.6.9-004/001 we Mitt. StGB NRW September 2019

375 **Ausbau der Windenergie an Land in der Krise**

Der Ausbau der Windenergie an Land ist ins Stocken geraten. Ursache hierfür sind eine unzureichende Flächenbereitstellung in den Ländern, fehlende Genehmigungen und langwierige Klageverfahren. Auch die Akzeptanz vor Ort schwindet. Damit gerät die dezentrale Energiewende in Gefahr.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien auf bis zu 65 Prozent auszubauen. Bislang war die Windenergie ein zuverlässiger und wichtiger Baustein für die Energiewende. Heute stehen fast 31.000 Windräder in Deutschland. Ihr Anteil an der Nettostromerzeugung liegt aktuell bei 27,1 Prozent. Sie liefert damit den größten Anteil am deutschen Strom, wenn die Stein-, die Braunkohle bzw. Kernenergie einzeln betrachtet werden. Jedoch steht die Windkraftbranche vor enormen Herausforderungen.

Laut einem Bericht im Auftrag der Verbände BWE und VDMA Power Systems, ist der Ausbau der Windenergie an Land nahezu zum Stillstand gekommen. Der Bruttozubau betrug im Jahr 2019 in den ersten sechs Monaten 287 Megawatt beziehungsweise 86 Anlagen. Somit ergibt sich ein Rückgang um 82 Prozent bezogen auf das bereits schwache Vorjahr. Nach Abzug der zurückgebauten Windenergieanlagen beträgt der Nettozubau 231 Megawatt beziehungsweise es wurden 35 Anlagen errichtet.

Der Ausbau der Windenergie scheitert zunehmend an der Akzeptanz der Menschen und wird insbesondere durch zahlreiche Bürgerinitiativen verzögert. Hintergrund sind auch die unterschiedlichen Abstandsregelungen der Länder. In Bayern gibt es beispielsweise die sogenannte 10-H-Regelung. Danach muss der Abstand eines Windrades ausgehend von der Wohnsiedlung mindestens zehn Mal so weit entfernt errichtet werden, wie die Anlage hoch ist. Also bei einer 200-Meter-Anlage zwei Kilometer. Nordrhein-Westfalen plant künftig Abstände von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Zusätzlich verzögern und verhindern Klagen von Naturschutz- und Umweltverbänden den Ausbau der Windenergie.

Gleichzeitig wird der Ruf nach einer besseren Wertschöpfungsbeteiligung in den Ländern laut. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben bereits reagiert. Kommunen können ab dem kommenden Jahr in Brandenburg eine Sonderabgabe in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr je Anlage durchsetzen. Auch dies soll die Akzeptanz in den Kommunen fördern. Die Große Koalition hat zudem eine Arbeitsgemeinschaft „Akzeptanz“ eingerichtet, die aus Fachpolitikern von Union und SPD besteht. Diese hatte ursprünglich die Aufgabe ein Papier bis Frühjahr 2019 zu entwickeln, welches Lösungsansätze anbietet, um die Akzeptanz für Windkraft in der Bevölkerung zu steigern. Allerdings gelten die Gespräche aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Abstandsflächen als festgefahren.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine tragende Säule für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Der entscheidende Impuls dafür geht von den Kommunen aus. Städte und Gemeinden können Öffentlichkeit herstellen, eine Anerkennungskultur etablieren, die Motivation stärken und mit ihren Maßnahmen Vorbilder für den Klimaschutz sein. Das findet vor Ort längst statt. So werden zum Beispiel in den letzten zehn Jahren bis Ende des Jahres 2018 allein auf der Grundlage der BMU-Kommunalrichtlinie über 14.400 Projekte in mehr als 3450 Kommunen zum Klimaschutz umgesetzt. Auch für den Umstieg in der Energieproduktion und Energieversorgung spielen die Kommunen eine wichtige Rolle, denn dort werden die alternativen Energien produziert, weitergeleitet und sind ein wichtiger Faktor für den Klimaschutz. Das setzt allerdings voraus, dass die Politik in Bund und Ländern deutlicher dafür wirbt.

Ein weiterer Ausbau der Windenergie an Land ist wegen der hiermit verbundenen Problemfelder („Verspargelung“ der Landschaft, Lärmbeeinträchtigung, Schattenwurf sowie mögliche Beeinträchtigung von Natur- und Artenschutz) nur im großen Konsens mit der Bürgerschaft möglich. Dies bedingt eine frühzeitige und aktive Informationspolitik der Gemeinden sowie eine aktive Teilhabe der Bürger.

Die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen erfordert zudem, dass nicht einseitig der private Investor, sondern auch die Städte und Gemeinden als Planungsträger an der Wertschöpfung der Energieerzeugung durch die Windenergieanlagen beteiligt werden. Ansonsten wird den Kommunen und ihren Bürgern nur schwer zu vermitteln sein, warum sie Einschnitte in ihre Landschaft durch Windräder hinnehmen sollen, ihnen selbst aber das Geld für notwendige Infrastrukturmaßnahmen fehlt. Weitere Informationen finden sich unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Windenergie).

Az.: 28.6.9-004/001 we Mitt. StGB NRW September 2019

376 Anhörung Grundsteuerreform

Vor der Sommerpause hat das Bundeskabinett am 21. Juni 2019 im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens die überarbeiteten Referentenentwürfe zur Reform der Grundsteuer gebilligt. Mit der ersten Lesung im Deut-

schen Bundestag ist am 27. Juni 2019 das förmliche Gesetzgebungsverfahren gestartet. Für den 11. September 2019 hat der Finanzausschuss des Bundestages zwei öffentliche Anhörungen angesetzt. Zunächst geht es um die Einführung einer Öffnungsklausel für die Bundesländer bei der Erhebung der Grundsteuer und die notwendigen Grundgesetzänderungen (Art. 72, 105, 125b GG). Die zweite Anhörung befasst sich mit dem Entwurf eines Gesetzes der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts. Ferner geht es in der zweiten öffentlichen Anhörung um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (Grundsteuer C).

Die Reform der Grundsteuer wurde auch im aktuellen Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen ausführlich aufgegriffen: www.bundesfinanzministerium.de.

Az.: 41.6.3.1-001/003 Mitt. StGB NRW September 2019

377 Energieversorgungsstrategie für NRW

Die Landesregierung hat am 10. Juli 2019 ihre Energieversorgungsstrategie NRW vorgelegt. Damit will sie die energiepolitischen Weichen für eine klimaverträgliche, sichere und bezahlbare Energieversorgung in NRW stellen.

Kernelemente sind der deutliche Ausbau der erneuerbaren Energien sowie ein zügiger Netzausbau, moderne Speichertechnologien, eine flexiblere Nachfragegestaltung und Nutzung von Gas als Brückenenergie. Zusätzlich bedarf es weiterer Anstrengungen bei einer Umstellung der Sektoren Mobilität und Wärme auf weitgehende Klimaneutralität. Hierfür sollen die Bedingungen für die Sektorenkopplung verbessert werden, z. B. durch die Einführung einer aufwandsneutralen CO₂-Bepreisung.

Bis 2030 strebt die Landesregierung ein starkes Wachstum bei erneuerbaren Energien an. So soll die vorhandene installierte Leistung auf 10,5 GW Wind und 11,5 GW Photovoltaik verdoppelt werden. Ziel ist es, möglichst ab 2035, spätestens ab 2038 gänzlich auf die Kohleverstromung zu verzichten. Bis 2050 soll die Energieversorgung vorrangig über Wind, Photovoltaik, Gaskraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie und grünen Wasserstoff gesichert werden.

Als weiteres wichtiges Ziel der Landesregierung ist es, dass Strom bezahlbar bleiben muss. Um die hohen Belastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu reduzieren, will sie sich für eine deutliche Senkung der Stromsteuer einsetzen. Zur Entlastung der produzierenden energieintensiven Industrie setzt sich die Landesregierung außerdem auf EU-Ebene für eine umfassende Strompreiskompensation ein.

In ihrer Energieversorgungsstrategie werden 17 wesentliche Handlungsfelder ausgewiesen, die sowohl mit Maßnahmen in NRW als auch mit Forderungen an Bund und EU verknüpft sind. Die einzelnen Handlungsfelder reichen von gesicherter Erzeugungskapazität und Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung über den Ausbau der Energieinfrastruktur und Förderung der Sektorenkopplung bis hin

zur Wärme- und Verkehrswende. Auf Landesebene sollen u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Forschung und Entwicklung für neue gesicherte Erzeugungsleistung im Bereich der Versorgungsqualität und von Speichertechnologien stärken
- KWK-Ausbau anreizen und Ausbau der Wärmenetze fördern
- Energieinfrastrukturen bedarfsgerecht ausbauen sowie bestehende Infrastrukturen und Kraftwerkstandorte nutzen
- Sektorenübergreifende Flexibilitätsoptionen anreizen
- Innovative Infrastrukturprojekte für Wasserstoff (H₂) und Power to X (PtX) unterstützen
- Potentiale für erneuerbare Energien identifizieren, aufzeigen und heben
- Energieeffizienzpotentiale identifizieren und nutzen
- Ausbau der Elektromobilität beschleunigen

Auf Bundes- und EU-Ebene will sich die Landesregierung u. a. dafür einsetzen,

- Anreizmechanismen für Investitionen in gesicherte Leistung zu überprüfen,
- das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten und auszubauen,
- eine Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie dessen Synchronisation mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen,
- verbesserte regulatorische Rahmenbedingungen für Speichertechnologien zu schaffen,
- staatliche Stromkostenbestandteile zu senken bzw. zu verlagern,
- eine CO₂-Bepreisung im Mobilitäts- und Wärmesektor einzuführen,
- Entwicklung, Bau und Nutzung großtechnischer Elektrolyseanlagen zu fördern,
- die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu verbessern,
- die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung einzuführen.

Die Energieversorgungsstrategie will zu einem Mehr an Planungssicherheit für neue Investitionen bei und damit einer Stärkung von Versorgungssicherheit, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit beitragen. Dabei setzt die Landesregierung insbesondere auf KWK und Dach-Photovoltaik; Aussagen zur Flächen-Photovoltaik macht sie hingegen nicht. Bei der Windenergie bleibt es zudem bei den bisherigen, restriktiven Rahmenbedingungen. Die Energieversorgungsstrategie kann auf der [Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW](#) heruntergeladen werden.

Az.: 28.6.1-002/018 we Mitt. StGB NRW September 2019

378 Europäische Kommission überprüft System des Beihilferechts

Die EU-Kommission nimmt derzeit einen „Fitness Check“ ihrer Regelungen zum Beihilferecht vor. In diesem Zusammenhang erfolgt eine öffentliche Konsultation. Hier-

zu wird ein Fragenkatalog zu den jeweiligen Beihilfegebieten vorgelegt. Ziel der Konsultation ist es, die Auswirkungen der Modernisierung des Beihilferechts aus dem Jahr 2012 zu überprüfen und die praktischen Auswirkungen zu bewerten.

Zu Beginn des Jahres 2019 kündigte die Europäische Kommission Ihre Absicht an, die Gültigkeit von sieben Vorschriften für staatliche Beihilfen um einen Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern (hierzu s. [Mitteilung Nr. 92/2019](#)). Ferner soll eine umfassende Konsultation zwecks Bewertung („Fitness-Check“) der Regelungen aus dem Jahr 2012 vorgenommen werden. Ziel der Konsultationen ist es, Meinungen der Interessenträger zur Anwendung der geltenden Beihilfe-Regelungen zu sammeln.

Damit soll geprüft werden, ob die Vorschriften noch zweckmäßig sind. Die Verlängerung der aktuellen Vorschriften wird unter anderem damit begründet, dass es bislang zu wenig praktische Erfahrungen gibt und ausreichend Zeit für die Evaluierung der Rückmeldungen geschaffen wird. Neben der Überarbeitung der ETS-Leitlinien sollen die Regelungen zu Rückforderungsansprüchen sowie die AGVO im Rahmen des nächsten EU-Budgets überarbeitet werden.

Gegenstand der Konsultation sind unter anderem die SAM-Regeln, also die Leitlinien (Regionalbeihilfen; Risikofinanzierungen; Umweltschutz- und Energiebeihilfen; Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen; Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse, Flughäfen und Fluglinien; Forschung, Entwicklung & Innovation) und die Verordnungen (AGVO; (generelle) De-minimis-Verordnung). Weiter werden die Leitlinien für Beihilfen an Eisenbahnunternehmen und die Mitteilung zur kurzfristigen Exportkreditversicherung überprüft.

Adressat der Konsultation sind grundsätzlich alle Personen und Stellen, die von einer bestehenden oder vorgeschlagenen Rechtsvorschrift oder Strategie betroffen sein könnten. Also auch alle Kommunen sowie deren kommunale Unternehmen.

Das Beihilferecht ist für die kommunale Seite in vielerlei Hinsicht relevant. Auch wenn die Europäische Kommission in den vergangenen Jahren den Fokus verstärkt auf die großen und EU-weiten Fälle gelegt hat, heißt dies nicht, dass auf kommunaler Seite keine Beachtung der Vorschriften mehr erforderlich ist. Die EU-Kommission geht mit dem Fitness-Check den richtigen Weg. Denn es wird der direkte Kontakt mit den betroffenen Stellen gesucht. Dieses Verfahren schafft Transparenz.

Es erlaubt betroffenen Städten und Gemeinden, ihre Schwierigkeiten mit dem bisherigen Beihilferecht aus der Praxis direkt und unverfälscht vorzutragen. Ob die punktuelle Rückmeldung von Problemen zur Verbesserung beitragen wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/fitness_check_en.html.

Az.: 28.2-001/001 we Mitt. StGB NRW September 2019

Die Bertelsmann Stiftung hat ihren 5. Kommunalen Finanzreport vorgestellt. Dieser stellt anhand der aktuellsten amtlichen Statistik die Lage im Jahr 2018 und im Vergleich zu 2017 dar. Dargelegt wird die insgesamt positive Entwicklung der Kommunal Finanzen. Deutlich wird aber auch, dass die Disparitäten in der kommunalen Finanzlage sich vergrößern und gerade finanzschwache Kommunen aus der Misere nicht herauskommen.

Nach den Zahlen des Finanzreports waren im Jahr 2018, ebenso wie im Jahr 2017, die Kommunen aller Länder im Plus. Diese Situation ist ein historisches Novum. Auch die über Jahrzehnte fast durchgängig defizitären Länder erreichen nunmehr positive Salden. Die Verbesserung der Salden beruht ausschließlich auf dem Anstieg der Einnahmen. Ein Rückgang der Ausgaben ist in keinem Land festzustellen. Die Einnahmen stiegen 2018 abermals um gut vier Prozent.

Wichtigste Einnahmeart sind im bundesweiten Durchschnitt die Steuern (31 Prozent), gefolgt von den aufgabenbezogenen Zuweisungen (24 Prozent) und allgemeinen Zuweisungen (15 Prozent). Die Einnahmestruktur unterscheidet sich zwischen West- und Ostdeutschland. Die ostdeutschen Kommunen erreichen in Folge der noch immer geringeren Wirtschaftskraft lediglich 61 Prozent der westdeutschen Steuereinnahmen. Sie sind in höherem Maße auf Zuweisungen der Länder angewiesen.

Auch bei den Ausgaben setzt sich der langjährige Trend fort. Im fünfjährigen Vergleich zu 2013 summiert sich das Ausgabenwachstum auf beachtliche 27 Prozent. Größte Ausgabenkategorie sind traditionell die Personalausgaben (22 Prozent), gefolgt von Sozialleistungen (19 Prozent), laufendem Sachaufwand (19 Prozent), laufenden Zuweisungen (13 Prozent) und Investitionen (12 Prozent). Alle Ausgabenarten sind im Jahresvergleich gestiegen; am stärksten jene für Personal und Investitionen. Die Sozialausgaben entwickelten sich über viele Jahre sehr dynamisch und waren eine zentrale Ursache verbreiteter Haushaltskrisen.

In den Jahren 2015 und 2016 war der Anstieg in Folge der Asylumigration besonders groß. In den Jahren 2017 und 2018 stagnierten die Ausgaben, allerdings auf erhöhtem Niveau. Bei den sozialen Leistungen treten besonders große Ausgabendifferenzen zwischen den Ländern auf. Pro Einwohner liegen diese in den Kommunen Nordrhein-Westfalens mehr als doppelt so hoch wie in den Kommunen Sachsen-Anhalts.

Die kommunalen Investitionen sind im Jahr 2018 um fast 13 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung ist positiv, allerdings sind die Investitionen besonders volatil. Hier wirken sich Konjunktur, aktuelle Förderprogramme und Haushaltssituation direkt und kurzfristig aus. Der bundesweit positive Trend wird primär durch die Kommunen in Bayern getragen. Sie erreichen pro Einwohner mehr als das Dreifache Investitionsvolumen der Kommunen des Saarlandes. Diese regionale Verteilung besteht bereits seit vielen

Jahren und hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Qualität der Infrastruktur. Die wichtigsten Investitionsfelder sind Straßen und Schulen.

Die kommunale Verschuldung erreichte im Jahr 2015 ihren Höhepunkt und ist seitdem leicht gesunken. Rund 70 Prozent der Schulden sind investiv. Gut ein Viertel entfällt auf die kritisch zu bewertenden Kassenkredite. Hier ist nach Jahrzehnten des kontinuierlichen Wachstums ein Trendwechsel zu beobachten. Hervorzuheben ist dabei die vollständige Umschuldung der Kassenkredite in Hessen. Höhe und Struktur der Schulden variieren deutlich zwischen den Ländern.

Die geringste Gesamtverschuldung weisen die Kommunen Sachsens auf (693 Euro je Einwohner), die höchste jene im Saarland (3.522 Euro je Einwohner). Der Großteil dieser Differenzen entfällt auf Kassenkredite, die in drei Ländern bedrohliche Ausmaße erreichen (Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) und in anderen Ländern nahezu nicht vorkommen (Bayern, Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen).

Die Schere zwischen Städte und Gemeinden mit guter und schlechter Finanzlage geht immer weiter auf. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat gegenüber Bund und Ländern die Erwartung formuliert, dass auch mit Blick auf die kommunalen Finanzen gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland angestrebt werden. Es ist zu begrüßen, dass die Städte und Gemeinden nun seit sieben Jahren mit Blick auf die bundesweiten Haushaltszahlen Überschüsse erwirtschaften konnten.

Das hängt mit der guten Konjunktur und Arbeitsmarktlage zusammen. Aber auch damit, dass wir im Bund ein viel stärkeres Eintreten für die Städte und Gemeinden zum Beispiel mit kommunalen Investitionsprogrammen und einer finanziellen Entlastung erreichen konnten. Aber: Die Konjunktur trübt sich ein und die Überschüsse werden nicht dauerhaft bleiben!

Zudem macht es große Sorge, dass die Schere zwischen armen und reichen Kommunen sich nicht schließt, sondern immer weiter aufgeht. Dabei darf es für die Chancengerechtigkeit der Menschen keinen Unterschied machen, ob sie auf dem Land oder in der Stadt, im Osten oder im Westen leben. Der DStGB erwartet, dass aus der Regierungskommission Gleichwertige Lebensverhältnisse klare Konzepte kommen. Die höchstverschuldeten Kommunen kommen trotz Rekordsteuern nicht aus der Misere, die Sozialausgaben wachsen, allein der kommunale Investitionsrückstand liegt bei 138 Milliarden Euro. Das zeigt: Trotz der vordergründig guten kommunalen Finanzzahlen kann keine Entwarnung gegeben werden.

Von den 40 steuerstärksten Kommunen liegen 39 in Westdeutschland; von den 40 schwächsten Kommunen 35 in Ostdeutschland. Die kommunalen Kassenkredite sind von 50 auf aktuell 36 Milliarden Euro gesunken. Aber: Die Kassenkredite konzentrieren sich in wenigen Regionen, vor allem im Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Daher braucht es eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, mehr Personalkapazitäten in den Kommunalverwaltungen und auch in den Unternehmen. Chancen der Digitalisierung müssen genutzt sowie den Kommunen langfristige Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Az.: 41.0.7-001/004 Mitt. StGB NRW September 2019

380 Fachtagung „Weiterentwicklung NKF“ am 10.10.2019 in Herten

Zu den Anfang 2019 in Kraft getretenen Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht (2. NKFVG, KomHVO) findet am 10. Oktober 2019 in der Zeche Ewald in Herten eine vom Studieninstitut Emscher-Lippe in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen organisierte Fachtagung mit Referenten aus Ministerium und Praxis statt.

Die Tagung richtet sich an Mitglieder von Verwaltungsvorständen, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen und Rechnungsprüfung. Der Flyer der Veranstaltung kann im StGB NRW-Internetangebot (www.kommunen.nrw) unter Rubrik Informationen > Info nach Fachgebieten > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich eingesehen werden.

Az.: 41.4.1.1-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

381 Verfassungsgerichtshof NRW zu Einwohnerzahl im GFG 2014

Mit Urteil vom 9. Juli 2019 (Az. VerfGH 37/14) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) die Verfassungsbeschwerden der Städte Bonn und Velbert und der Gemeinde Much gegen § 27 Abs. 3 Satz 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 (GFG 2014) in Verbindung mit Anlage 3 zu diesem Gesetz zurückgewiesen. Dass durch diese Vorschrift die für die Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 maßgebliche Einwohnerzahl auf Grundlage der mit dem Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungszahlen bestimmt werde, sei verfassungsgemäß. Die amtlichen Leitsätze des Urteils lauten wie folgt:

1. Die gesetzliche Festlegung der bei der Anwendung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 zugrunde zu legenden Einwohnerzahl durch § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2014 i. V. m. Anlage 3 beschränkt nicht den gemeindlichen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz aus Art. 78 LV NRW; jedenfalls wäre eine solche Beschränkung gerechtfertigt.
2. Indem der Landesgesetzgeber die auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen als maßgebliche Datengrundlage für die Anwendung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 festgeschrieben hat, hat er sich innerhalb des ihm im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eingeräumten Gestaltungsspielraums gehalten. Insbesondere konnte er davon ausgehen, dass hiermit keine sachwidrige Benach-

teiligung von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eintreten würde.

3. Der Landesgesetzgeber musste auch nicht davon ausgehen, dass die ermittelten Einwohnerzahlen derart fehlerhaft waren, dass sie der Mittelverteilung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nicht zugrunde gelegt werden durften. Dem steht nicht entgegen, dass er die Richtigkeit der Zahlen nur eingeschränkt überprüfen konnte.

Das Bundesverfassungsgericht habe sich - so der VerfGH NRW - in seinem Urteil vom 19. September 2018 - 2 BvF 1/15 - ausführlich mit der Frage der Gleichheitswidrigkeit der unterschiedlichen Erhebungsmethoden im Zensusgesetz 2011 befasst. Es habe dabei die Annahme, die Erhebungsmethoden ließen sowohl für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern als auch für kleinere Gemeinden eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen erwarten, nicht beanstandet.

Dieser Auffassung schließe der Verfassungsgerichtshof sich an. Es hätten auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 keine weiteren Erkenntnisse vorgelegen, die eine sachwidrige Ungleichbehandlung der beiden Gemeindegruppen durch die Verwendung der im Zensus 2011 ermittelten Zahlen nahegelegt hätten.

Az.: 41.1.1-007/005 mu Mitt. StGB NRW September 2019

382 Energiedienstleistungsgesetz vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen“ (EDL-G) beschlossen. Hauptziel des Gesetzes ist die Weiterentwicklung bzw. die Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zu den Energieauditpflichten. Die in der Praxis verwendete KMU-Definition (kleines oder mittleres Unternehmen) aus der Richtlinie 2012/27/EU führte dazu, dass ebenfalls Unternehmen mit geringem Energieverbrauch unter die Energieauditpflicht fallen konnten, gleichwohl aber ein Energieaudit für diese keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen ergab. Folglich waren die Kosten für das Energieaudit wirtschaftlich unverhältnismäßig. Derartige Unternehmen werden künftig von der Pflicht befreit.

Nach dem Energiedienstleistungsgesetz sind Unternehmen mit über 250 Beschäftigten verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Ziel ist es, die Energieeffizienz in den Unternehmen zu steigern.

Die Praxis hat gezeigt, dass nach der bisher geltenden KMU-Definition kleine Unternehmen unverhältnismäßig belastet sind und das Energieaudit nicht nach neuestem technischen Stand erfolgt. Weiter ist deutlich geworden, dass Anpassungen erforderlich und Verwaltungsvereinfachungen geboten waren. In der Verwaltungspraxis hatte sich aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedarf an Konkretisierungen und Klärungen ergeben. Diesen Notwendigkeiten und Erfahrungen will der Gesetzgeber mit seiner Novellierung Rechnung tragen.

Nach § 8 des EDL-G werden Unternehmen, die einen jährlichen Energieverbrauch von 500.000 kWh oder weniger haben, künftig von der Pflicht für ein Energieaudit befreit. Weiter besteht eine Fortbildungspflicht für Energieberater. Gleichzeitig soll die Vollzugstransparenz durch die Einführung einer Online-Erklärung auf der Basis ausgewählter Eckdaten aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verbessert werden.

Das Gesetz sieht zudem eine Streichung der bisher in EEG und KWKG enthaltenen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalte vor. Konkret sehen die neuen Bestimmungen Änderungen bei der Förderung von KWK-Bestandsanlagen, bei den Innovationsausschreibungen und den Netz- und Kapazitätsreserven sowie eine Verlängerung des KWKG bis zum Jahr 2025 vor. Hintergrund für die Novellierung war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urteil vom 28.03.2019 - C-405/16P) zum EEG 2012.

Bewertung

Nach Auffassung des StGB NRW ist es wirtschaftlich sinnvoll, dass Nicht-KMU, die einen jährlichen Energieverbrauch von 500.000 kWh oder weniger haben, künftig von der Pflicht zum Energieaudit befreit werden. Dies entlastet die Wirtschaft laut Bundesregierung um 4,52 Millionen Euro. Dennoch wäre eine Erweiterung auf kommunale Nicht-KMU dringend erforderlich gewesen, um diese ebenfalls vom Energieaudit zu befreien. Denn kommunale Unternehmen werden in gleicher Weise personell und finanziell durch Energieaudits belastet.

Die Streichung der bisher in der EEG und KWKG enthaltenen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalte bestätigt die Auffassung des Bundes, dass die Regelungen keine Beihilfen darstellen. Dies dürfte für mehr Sicherheit für künftige Investitionen bei KWK-Projekten sorgen.

Positiv zu bewerten ist die Rücknahme der Änderungen, die im Zuge der Novellierung des Nabeg 2.0 zu § 118 Abs. 6 EnWG erfolgt waren. Eine Belastung der Power-to-X-Anlagen durch Netzentgelte dürfte dadurch entfallen. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, da andernfalls die Sektorkopplung erschwert werden könnte.

Az.: 28.6.2-002/001 we Mitt. StGB NRW September 2019

383 Rahmen und nächste Schritte für Gesetzgebung zum Kohleausstieg

Im Februar 2019 hatte die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ (WSB) einen Vorschlag für einen Kohleausstieg und konkrete strukturpolitische Maßnahmen für die betroffenen Regionen vorgelegt. Insbesondere empfiehlt die Kommission eine stetige Reduzierung der Kohleverstromung auf 30 Gigawatt (GW) im Jahr 2022 (je 15 GW Braun- und Steinkohle) und auf 17 GW im Jahr 2030 (9 GW Braun- und 8 GW Steinkohle). Spätestens 2038 soll die Kohleverstromung in Deutschland komplett beendet werden.

Die Bundesregierung will die Empfehlungen der Kommission konsequent umsetzen. Für die Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen hat das Bundeskabinett bereits am 22. Mai 2019 Eckpunkte beschlossen. Das BMWi arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf, welcher nach der Sommerpause dem Kabinett vorgelegt werden soll.

Der parallele Ausstiegsprozess aus der Kernkraft und der Kohle ist eine große Herausforderung. In Deutschland laufen heute noch rund 41 GW Braun- und Steinkohlekraftwerke. Diese Kraftwerke waren 2018 für mehr als ein Drittel der deutschen Stromerzeugung verantwortlich.

Diese Strommengen müssen Schritt für Schritt ersetzt werden, vor allem durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Übrigen soll die Versorgungssicherheit durch moderne und energiewendetaugliche Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) marktgetrieben gewährleistet werden. Mit der Verlängerung des Gesetzes zur Förderung der KWK soll dafür eine sichere Grundlage geschaffen werden.

Der Kohleausstieg soll so erfolgen, dass zu jedem Zeitpunkt die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Um das zu erreichen, sollen die Kohlekraftwerke planbar und in gleichmäßigen Schritten vom Netz gehen, um den Akteuren Planungssicherheit zu geben. Daneben soll ein Bündel weiterer Maßnahmen sicherstellen, dass keine Risiken bei der Versorgungssicherheit entstehen. Zusätzlich werden während des Ausstiegsprozesses die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit kontinuierlich überprüft.

Bereits der Kommissionsbericht sieht vor, dass der Kohleausstieg für Braunkohle und Steinkohle mit unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt wird. Wegen der großen Unterschiede, etwa hinsichtlich der Emissionen, aber auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist das sinnvoll. So bilden bei der Braunkohle die Kraftwerke und die Tagebaue eine ökonomische Einheit. Dabei wird Braunkohle vor Ort verstromt, während Steinkohle aus dem Ausland importiert und durch eine Vielzahl von Betreibern verstromt wird.

Für einen geordneten Ausstieg aus der Braunkohle führt das BMWi Gespräche mit den Betreibern. Entsprechend den Empfehlungen der Kommission hat sich das BMWi zum Ziel gesetzt, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die ersten Gespräche mit RWE haben stattgefunden, denn es gibt das gemeinsame Verständnis, dass die ersten Stilllegungen bei den älteren Kraftwerken im Westen Deutschlands erfolgen sollen. Die Gespräche mit RWE sind fortgeschritten und verlaufen nach Aussage des BMWi konstruktiv.

Bei der Steinkohle werden in den ersten Jahren Ausschreibungen vorgesehen. In den Ausschreibungen können Betreiber von Steinkohlekraftwerken einen Preis für die Stilllegung ihrer Kraftwerke bieten. Wer zu den geringsten Kosten pro CO₂-Emission anbietet, erhält den Zuschlag. So wird sichergestellt, dass CO₂-Emissionen zu den geringsten Kosten eingespart werden.

Im Ergebnis sollen der Ausstieg aus der Braunkohle wie auch aus der Steinkohle in einem Gesetz geregelt werden. Einen Entwurf für ein Steinkohlegesetz will das BMWi im Herbst vorlegen. Anschließend soll das parlamentarische Verfahren beginnen. Parallel laufen die Gespräche mit den Braunkohlekraftwerksbetreibern. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen die Ergebnisse in das parlamentarische Verfahren eingeführt und in das Steinkohleausstiegsgesetz integriert werden. Auf dieser Grundlage kann Ende 2019 ein Kohleausstiegsgesetz beschlossen werden.

Az.: 28.6.1-002/009 we Mitt. StGB NRW September 2019

384 Plattform für Crowdfunding in der kommunalen Wirtschaft

Kommunale Unternehmen gelten in der Bevölkerung als zuverlässige Sponsoren für vielerlei Arten von sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Projekten in ihrem Einzugsgebiet. Die steigende Anzahl an Anfragen nach Spenden bzw. Sponsorings führt jedoch die Unternehmen häufig an die Grenzen ihres Budgets. Durch Crowdfunding, also eine Gruppenfinanzierung, lassen sich mehr Projekte ermöglichen, da eine größere Anzahl an Geldgebern zur Verfügung steht.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bietet seit geraumer Zeit eine Plattform, die die Initiierung und Verwaltung eines solchen Crowdfunding-Projekts erleichtert. Crowdfunding-Plattformen vereinfachen bereits heute in der Privatwirtschaft viele Investitionen, denen aufgrund von bestimmten Ausschlusskriterien der Zugang zu einer klassischen Finanzierung verwehrt ist. Crowdfunding bietet die Chance, Projekte einfach, innovativ und stärker in der Kommune zu fördern. Insofern bietet diese Form der Finanzierung den Kommunen Möglichkeiten, Projekte umzusetzen, die auf herkömmliche Weise nicht finanzierbar wären.

Der VKU betreibt seit Mai 2017 eine eigene Crowdfunding-Plattform. Crowdfunding ist eine innovative, digitale Form der Finanzierung („funding“) durch eine Menge („Crowd“). Eine Projektgruppe sucht sich finanzielle Unterstützer für ihr Vorhaben. Diese kommen in der Regel nicht aus dem klassischen Finanzmarkt. Vielmehr werden Privatpersonen, private Unternehmen, Verbände etc. zu Unterstützern. Beim privaten Crowdfunding erhalten diese Privatpersonen in der Regel Zinsen.

Die Plattform des VKU verfolgt das Ziel, es kommunalen Unternehmen künftig zu ermöglichen, mehr Projekte als bisher für Kultur, Kunst, Soziales, Bildung, Umwelt und Sport in ihren Regionen finanziell zu fördern. Die Anzahl der Förderer wird erhöht, neue treten hinzu. Häufig entstehen durch die Zusammenführung auch neue Ideen. Förderer sollen dabei nicht nur Unternehmen, sondern auch Bürger sein, die einen Teil in den Finanzierungstopf zugeben.

Ein weiterer Vorteil beim kommunalen Crowdfunding ist auch, dass die Spendenvergabe transparent bleibt und digital erfolgt. Hintergrund ist, dass der VKU-Verlag mit der fairpaid GmbH, einem führenden Anbieter von Crowd-

funding-Plattformen und Full-Service-Projektberatung, eine White-Label-Plattform für die VKU-Mitgliederunternehmen entwickelt hat.

Das bedeutet, dass durch die Plattform für ein konkretes Projekt ein Vielfaches vom eingesetzten eigenen Gesamtvolumen generiert und gleichzeitig der interne Aufwand für Sponsoring- und Spendenanfragen durch digitale Prozesse reduziert werden kann. Auch können die kommunalen Unternehmen mit geringem Aufwand ihr lokales Image pflegen, wertvolle Entwicklungen in der Region unterstützen und das projektbezogene Ehrenamt stärken.

Seitdem die Plattform Online ist, wurden bereits über 117 Projekte mit mehr als 500.000 Euro erfolgreich finanziert. Aktuell nehmen 12 Versorger an dem transparenten Sponsoring des VKU-Verlags teil. Beispielsweise konnte bei den Stadtwerken Menden Geld für ein Mini-Einsatzfahrzeug für die Mädchen und Jungs der Kinderfeuerwehr gesammelt werden. In Leipzig kamen über das Crowdfunding mehr als 100.000 Euro zusammen, um für den FC Lokomotive Leipzig e.V. einen neuen Kunstrasen auf dem Fußballfeld anzuschaffen. Aktuell sammelt der Zweckverband Ostholstein Geld für sein erstes Vorhaben. Binnen 28 Tagen sollen für das DRK Süsel 3.000 Euro zusammenkommen, um den Carport für das neu angeschaffte Einsatzfahrzeug zu finanzieren.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://kommunales-crowdfunding.de>. Der VKU-Verlag hat mit seiner Plattform einen zeitgemäßen Weg gefunden, viele kommunale Projekte am Leben zu erhalten und stärker zu fördern. Diese Art der Förderung trifft auch den Nerv der Zeit. Denn nie zuvor war es den Menschen so wichtig, sich konkret an Projekten vor Ort zu beteiligen, ohne dauerhaft gebunden zu sein.

Die Plattform bietet nicht nur die Chance, Finanzierungslücken zu schließen. Vielmehr dürfte die Plattform das Interesse wecken, sich für ein Projekt ehrenamtlich zu engagieren, welches bereits finanziell unterstützt wurde. Derartige Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung von Privatpersonen, privaten Unternehmen etc. dürften den Kommunen große Möglichkeiten bieten, die Durchführung ihrer Aufgaben auch in den Randbereichen zu erleichtern. Insofern schließt das Crowdfunding eventuell auch Lücken, in denen finanziellen Mittel der Selbstverwaltung nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Az.: 28.6.1-002/004 we Mitt. StGB NRW September 2019

385 Energieleitungsausbaugesetz des Bundes in Kraft

Am 16. Mai 2019 wurde das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 706 ff.) verkündet. Wie bereits in der [Mitteilung Nr. 239](#) vom 20.05.2019 ausgeführt, ist wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Änderungen die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen.

Laut Bundeswirtschaftsministerium wird trotz dieser Verfahrensbeschleunigungen die Öffentlichkeit auch künftig frühzeitig und umfassend eingebunden. Von der Netzentwicklungsplanung bis zur Planfeststellung können sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin mit ihren Belangen einbringen. Alle privaten und öffentlichen Belange werden an geeigneter Stelle geprüft und abgewogen. Auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Zulassung der Stromleitungen geprüft werden, werden nicht geändert. Das hohe Schutz- und Vorsorgelevel, etwa im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder, bleibt daher unverändert erhalten.

Die Veröffentlichung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus im Bundesgesetzblatt findet sich im Internet unter www.bgbl.de (BGBl. Teil I, Nr. 19 vom 16.05.2019).

Az.: 28.6.12-001/006 Mitt. StGB NRW September 2019

386 Förderstatistik 2018 des Bundesverbandes Öffentlicher Banken

Am 24. Juni 2019 hat der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) seine Förderstatistik 2018 zu den Aktivitäten der deutschen Förderbanken zwischen 2009 und 2018 veröffentlicht. Nachdem bereits im Jahr 2017 die von den Förderbanken gewährten Zuschüsse deutlich angestiegen sind, war nun auch 2018 ein starker Zuwachs feststellbar.

Während die im Jahr 2018 von den 19 Förderbanken des Bundes und der Länder ausgegebenen Förderdarlehen mit 63,8 Mrd. Euro ungefähr auf dem Vorjahresniveau blieben, stiegen die gewährten Zuschüsse nochmals deutlich auf nun 11,26 Mrd. Euro (2017: 8,9 Mrd. Euro) an. Wesentlicher Treiber war dabei die Zunahme der Zuschüsse im Bereich Wohnungs- und Städtebau um 1,5 Mrd. Euro auf nun 3,2 Mrd. Euro. Bei der kommunalen Förderung (kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände) waren im vergangenen Jahr robuste Zuwächse sowohl bei den Zuschüssen (von 1,9 auf 2,2 Mrd. Euro) als auch bei den Darlehen (von 10,5 auf 13,3 Mrd. Euro) zu verzeichnen.

Die VÖB-Förderstatistik 2018 enthält u. a. eine Übersicht zur Entwicklung der Zuschüsse und Darlehen differenziert nach Ländern und gibt ferner auch Auskunft über die Entwicklung im Bereich des Wohnungs- und Städtebaus. Die gesamte Übersicht kann unter www.voeb.de/download/publikation-foerderstatistik.pdf abgerufen werden.

Az.: 41.12.1-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

387 Öffentliche Schulden bundesweit im 1. Quartal 2019 niedriger als 2018

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller

Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich (Kreditinstitute sowie sonstiger inländischer und ausländischer Bereich, zum Beispiel private Unternehmen im In- und Ausland) zum Ende des 1. Quartals 2019 mit 1.927,2 Mrd. Euro verschuldet. Damit sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des 1. Quartals 2018 um 1,1 Prozent bzw. 22,0 Mrd. Euro. Gegenüber dem 4. Quartal 2018 stieg der Schuldenstand um 0,7 Prozent bzw. 13,1 Mrd. Euro an. Bis auf die Länderebene haben alle anderen Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts ihre Schulden abgebaut.

Die Verschuldung des Bundes sank gegenüber dem Ende des 1. Quartals 2018 um 18,2 Mrd. Euro bzw. 1,5 Prozent auf 1.214,2 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine Wertpapier-schulden um 16,1 Mrd. Euro (-1,4 Prozent) und seine Kassenkredite um 2,1 Mrd. Euro (-10,5 Prozent) abbauen. Die Kredite des Bundes stiegen nur sehr geringfügig um 15 Mio. Euro an.

Die Länder waren zum Ende des 1. Quartals 2019 mit 581,3 Mrd. Euro verschuldet. Das entspricht einem Anstieg um 0,4 Prozent bzw. 2,4 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahresquartal. Gegenüber dem 1. Quartal 2018 betrug der Anstieg im 1. Quartal 2019 für Schleswig-Holstein 7,3 Prozent, für Bremen 4,4 Prozent und für Nordrhein-Westfalen 3,4 Prozent. Diese Anstiege sind in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen laut Destatis dadurch begründet, dass mehr Wertpapiere ausgegeben wurden; in Bremen wurden dagegen mehr Kredite aufgenommen. Den höchsten Schuldenabbau verzeichnete Bayern mit -17,9 Prozent, gefolgt von Sachsen (-5,3 Prozent) und Berlin (-4,3 Prozent).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände verringerte sich gegenüber dem Vorjahresquartal um 4,6 Prozent oder -6,3 Mrd. Euro auf 131,2 Mrd. Euro. Einen Anstieg der Schuldenstände gab es in Rheinland-Pfalz (+3,1 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (+1,7 Prozent), Baden-Württemberg (+1,7 Prozent) und Niedersachsen (+1,2 Prozent). In Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind die gestiegenen Schulden nach Destatis-Angaben hauptsächlich durch hinzugekommene Extrahaushalte im 1. Quartal 2019 bedingt. Starke Rückgänge der Schuldenstände gab es in Sachsen (-7,2 Prozent) und in Thüringen (-7,1 Prozent).

Besonders groß war der Schuldenrückgang in Hessen (-24,9 Prozent). Seit dem 17.09.2018 wurden von der „Hessenkasse“ insgesamt 4,9 Mrd. Euro Kassenkreditschulden der Kommunen abgelöst. Ohne diese Übernahme wäre der Schuldenstand der hessischen Kommunen laut Destatis um 2,7 Prozent gestiegen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen insgesamt verzeichnen einen Rückgang der öffentlichen Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich gegenüber dem letzten Quartal 2018 in Höhe von 0,4 Prozent und gegenüber dem 1. Quartal 2018 - also im Jahresvergleich - in Höhe von 2,8 Prozent. Die gesamte Pressemitteilung kann auf der [Internetseite von Destatis](#) abgerufen werden.

Az.: 41.5.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

388 „Sportplatz Kommune“ Verlängerung der Antragsfrist

Im Anschluss an die Mitteilungsnotiz 300/2019 vom 14.06.2019 teilt die Geschäftsstelle des StGB NRW mit, dass die Antragsfrist im Förderprogramm „Sportplatz Kommune“ verlängert worden ist. Die Frist für die Projektphase 2020/2021 läuft nunmehr bis zum 02.10.2019. Weiterführende Informationen stehen unter <https://is.gd/kOKCqi> zur Verfügung.

Az.: 44.0.6-004/002 Mitt. StGB NRW September 2019

389 Investitionen in kommunale Sporteinrichtungen

Im Rahmen des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hat das für Bauen zuständige Bundesministerium in den Jahren 2016 bis 2018 Fördermittel für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Viele kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen brachten erfolgversprechende Förderanträge ein. Der StGB NRW gratuliert sehr herzlich seinen erfolgreichen Mitgliedskommunen Bad Oeynhausen, Eitorf, Harsewinkel, Heiligenhaus, Hemer, Höxter, Kalletal, Kevelaer, Korschenbroich, Moers, Nettetal, Schlangen, Spenge, Tönisvorst und Voerde.

Bedauerlicherweise konnte der größte Teil der Anträge keine Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die kommunale Bäderlandschaft bedauerlich, weil insoweit jedenfalls in Nordrhein-Westfalen derzeit keine alternativen Förderprogramme zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2017, nach der rund 60 Prozent der Grundschulkinder und jeder zweite Erwachsene nach eigenen Angaben nicht beziehungsweise schlecht schwimmen kann, und die Landesregierung sich mit ihrem Aktionsplan „Schwimmen lernen in NRW“ zum Ziel gesetzt hat, die Schwimmfähigkeit deutlich zu verbessern, sind die Fördermöglichkeiten für die kommunale Bäderlandschaft aus Sicht der Geschäftsstelle des StGB NRW verbesserungsbedürftig.

Vermittelt und unterstützt durch die NRW.INVEST GmbH, einer zu 100 Prozent durch das Land kontrollierten Wirtschaftsförderungsgesellschaft, hat sich nunmehr das spanische Unternehmen Ingesport im Rahmen seiner europaweiten Expansion unter anderem auch in Nordrhein-Westfalen auf die Suche nach geeigneten Investitionen in Sport- und Bäderprojekte begeben. Hinter dem Unternehmen stehen der Fonds Mutua Madrileña (eine große gemeinnützige Versicherungsgesellschaft) und der Familienfonds Torreal. Das Unternehmen betreibt in Spanien und Portugal unter dem Markennamen „GO fit“ bereits 19 Sport- und Gesundheitszentren und gilt dort als Marktführer. Sein Konzept basiert darauf, „GO fit“-Sportanlagen auf öffentlichem Gelände zu errichten und

zu betreiben. Dabei wird auch auf bereits existierende Sportstätten zurückgegriffen.

Interessierte Kommunen können über die NRW.INVEST GmbH Kontakt zu Ingesport herstellen. Die Kontaktdaten sind unter <https://is.gd/Euj5tZ> abrufbar. Die Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache. Das Unternehmen hat angekündigt, bei Bedarf eine Besichtigung seiner Zentren in Madrid ermöglichen zu wollen, um einen Einblick in das eigene Tätigkeitsspektrum zu geben.

Az.: 44.1.1-005/001 Mitt. StGB NRW September 2019

390 Medienberichte zu Mittelabruf nach dem KInVG

Im Rahmen ihrer bundesweiten Berichterstattung machte die Bild-Zeitung am 12.08.2019 auf einen vermeintlichen Missstand bei dem Abruf von Investitionsmitteln des Bundes durch die kommunalen Schulträger aufmerksam. In der Papier-Ausgabe fanden sich unter anderem folgende Ausführungen: „Nach zwei Jahren sitzt Deutschlands Bürokratie noch immer fast tatenlos auf den Milliarden-Hilfen für marode Schulen! [] In Nordrhein-Westfalen sind von 616 Mio. immerhin inzwischen 44 Mio. bei den Schulen angekommen (7 %)“.

Ohne dass die Bild-Zeitung sich dahingehend eingelassen hätte, geht die Geschäftsstelle des StGB NRW davon aus, dass sich die Berichterstattung auf die Mittel aus dem KInVG bezieht. Unter dieser Prämisse erscheint die Darstellung drastisch verkürzt und in dieser Gestalt problematisch. Zur Klarstellung: Es besteht keinerlei Anlass zu der Besorgnis, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen untätig bleiben oder Fördermittel ungenutzt lassen könnten!

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInVG) ist ein Bundesgesetz aus dem Jahr 2015, auf dessen Grundlage Finanzmittel durch den Bund an die Länder gezahlt werden, die ihrerseits diese Mittel kraft einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern an finanzschwache Kommunen weiter zu geben haben. Die Weiterreichung durch das Land an die Kommunen erfolgt nach dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInVFÖG NRW). Es handelt sich hier um ein Mischmodell, bei dem der Bund auf den Umweg der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen zurückgegriffen hat, weil ihm damals Investitionen in die kommunale Schulinfrastruktur im Übrigen noch verfassungsrechtlich untersagt waren (das Grundgesetz ist erst im Rahmen der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ entsprechend geändert worden).

Auf Nordrhein-Westfalen entfällt etwas weniger als ein Drittel der zur Verfügung gestellten 3,5 Milliarden Euro nach dem sogenannten „Kapitel 2“, das sich auf Investitionen in die Schulinfrastruktur konzentriert. Solche Investitionen können noch bis zum Ende des Jahres 2022 verbaut und bis zum Ende des Jahres 2023 abgerechnet werden. Aus der offiziellen Liste der abgeschlossenen Maßnahmen und vielmehr noch aus der offiziellen Liste der

geplanten Maßnahmen ist erkennbar, dass die Kommunen hier keineswegs untätig sind. Nachdem die Mittel aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ bislang bis auf den letzten Cent abgerufen worden sind (siehe [Mitteilungsnotiz 33/2018](#) vom 10.12.2018), geht die Geschäftsstelle des StGB NRW davon aus, dass auch die Mittel aus dem KInvFG vollständig abgerufen werden.

Es ist allerdings so, dass der Markt für Bauleistungen derzeit - aufgrund der hohen Fördervolumina, vor allem aber aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase - völlig überhitzt ist. Dementsprechend haben die Kommunen Mühe, die bei ihnen anstehenden Aufträge schnell zu vergeben. Vor diesem Hintergrund ist mit einem symmetrischen Abbruch nicht zu rechnen; es wird eher so sein, dass in den frühen 20er Jahren noch einmal größere Summen abgerufen werden. Das ist erstens rechtskonform und zweitens auch verwaltungspraktisch völlig in Ordnung und nicht weiter schlimm - die Kommunen verbauen in der Zwischenzeit Mittel aus den anderen, kürzer laufenden Förderprogrammen, wie zum Beispiel aus „Gute Schule 2020“ und dem „Digitalpakt Schule“. Weiterführende Informationen stehen unter <https://is.gd/vP77WK> zur Verfügung.

Az.: 42.4.5-003/001 Mitt. StGB NRW September 2019

391 Hessischer Datenschutzbeauftragter zu MS-Office 365 an Schulen

Ausgelöst durch Pressemitteilungen des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Ronellenfisch, hat sich kürzlich eine öffentliche Diskussion um die Zulässigkeit des Einsatzes der cloudbasierten Software „Microsoft Office 365“ an öffentlichen Schulen entwickelt.

In einer Pressemitteilung vom 09.07.2019 hatte der hessische Datenschutzbeauftragte zunächst mitgeteilt, dass „Office 365“ in der Standardkonfiguration an hessischen Schulen wegen Problemen für die Privatsphäre der Nutzer derzeit nicht verwendet werden dürfe. Zur Begründung hieß es, bei dem Einsatz von Cloud-Lösungen sei „der entscheidende Aspekt, ob die Schule als öffentliche Einrichtung personenbezogene Daten (von Kindern) in einer (europäischen) Cloud speichern kann, die z. B. einem möglichen Zugriff US-amerikanischer Behörden ausgesetzt ist“. Das erscheine hier derzeit nicht gesichert. Eine Einwilligung der Betroffenen eröffne keinen Ausweg: „Im Zusammenhang mit der Nutzung von Office 365 in der Cloud bietet die Einwilligung jedenfalls keine Lösung, weil die Sicherheit und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitungsprozesse nicht gewährleistet sind.“ Die Pressemitteilung ist im Volltext unter <https://is.gd/7s45Mv> abrufbar.

In einer weiteren Pressemitteilung vom 02.08.2019 nahm der hessische Datenschutzbeauftragte seine erste Einschätzung dann allerdings teilweise wieder zurück. Der Einsatz von „Office 365“ sei nun doch „unter bestimmten Voraussetzungen und dem Vorbehalt weiterer Prüfungen vorläufig“ zu dulden. Zwar sei „die Zulässigkeit des Einsatzes von Office 365 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt“. Es habe aber zwischenzeitlich Gespräche mit dem Hersteller gegeben, „die zu einer da-

tenschutzrechtlich veränderten Einschätzung führten und die einen erheblichen Anteil der Bedenken entkräfteten“. Die Pressemitteilung ist im Volltext unter <https://is.gd/tPKOnh> abrufbar.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW empfiehlt den Mitgliedskommunen des Verbandes, die weiteren Abklärungen, an denen auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen beteiligt sein werden, zunächst abzuwarten. Der StGB NRW wird weiterführende Hinweise geben, wenn eine Positionierung der Landesseite erfolgt ist.

Az.: 42.14-018/002 Mitt. StGB NRW September 2019

392 Förderrichtlinie „Schulfahrten zu Gedenkstätten“

Mit der [Mitteilungsnotiz 300/2018](#) vom 28.05.2018 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW über eine Förderrichtlinie des Landes betreffend Zuwendungen für die Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten informiert. Die Richtlinie ist nun - auch nach Rückmeldungen aus den Schulen - überarbeitet worden. So besteht beispielsweise seit dem 1. Juli 2019 die Möglichkeit, Zuwendungen auch für eintägige Auslandsfahrten in die Niederlande sowie nach Belgien, Luxemburg oder Frankreich zu beantragen. Die Fördermittel werden durch die zuständige Bezirksregierung bereitgestellt. Weitere Informationen stehen unter <https://is.gd/sxJKt9> zur Verfügung.

Az.: 42.0.1-006/004 Mitt. StGB NRW September 2019

393 #BeActive Europäische Woche des Sports

Unter dem Motto „Its time to #BeActive“ rufen die Veranstalter der (vierten) europäischen Woche des Sports in der Zeit vom 23. bis zum 30. September 2019 zu mehr Bewegung und zur Aneignung eines aktiven Lebensstils auf. Die zentrale Organisation der Veranstaltung wird in Deutschland durch den Deutschen Turner-Bund geleistet. Dort würde man sich über eine Unterstützung auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen freuen: So könnten Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber und Vereine passende Aktivitäten wie Sportfeste und Wandertage unter dem Motto #BeActive bewerben. Weitere Informationen stehen unter <https://www.beactive-deutschland.de/> zur Verfügung.

Az.: 44.0.7-005/003 Mitt. StGB NRW September 2019

394 Schulträgetagung am 24.09.2019 in Hamm

Die durch die Medienberatung NRW ausgerichtete Reihe der Schulträgetagungen, die sich in den letzten Jahren als wichtige Informations- und Austauschplattform rund um das Thema schulische IT-Infrastruktur etabliert hat, wird am 24. September 2019 in Hamm fortgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Medienberatung bittet um Anmeldung unter <https://tinyurl.com/Schultraegertagung> bis zum 17. September 2019.

Az.: 42.14-003/003 Mitt. StGB NRW September 2019

Talentschulen: Start der zweiten Bewerbungsrunde

Der Schulversuch „Talentschulen“ startet in die zweite Bewerbungsrunde. In der ersten Runde wurden bereits 35 Schulen aufgenommen, die zum Schuljahr 2019/2020 mit der Umsetzung des Schulversuchs beginnen werden. In der nun startenden zweiten Runde sollen 25 weitere Talentschulen zum Schuljahr 2020/2021 in das Projekt aufgenommen werden. Ziel des Schulversuchs ist die Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen bei ihrer zentralen Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die gleiche Chance auf eine erfolgreiche Bildungsteilhabe zu ermöglichen. Die Einzelheiten der Förderung sind unter <https://is.gd/payNOZ> abrufbar. Die Bewerbungen für die zweite Runde müssen bis zum 13. September 2019 eingereicht werden.

Az.: 42.1.1-004/002 Mitt. StGB NRW September 2019

396 Pressemitteilung: Spezielle Kulturpolitik für ländliche Räume

Kreisangehörige Städte und Gemeinden in NRW benötigen eine speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kulturpolitik. Denn Kultur trägt wesentlich zur Attraktivität einer Kommune bei. „Die sogenannten weichen Standortfaktoren sind längst zu wichtigen Entscheidungskriterien bei der Standortwahl geworden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat daher ein Positionspapier „Ländliche Räume - Zukunftsräume für Kultur“ erarbeitet. Darin werden Denkanstöße für eine Kulturpolitik auf Landesebene formuliert, die den Bedürfnissen des kreisangehörigen Raums verstärkt Rechnung trägt.

In der Vergangenheit habe sich insbesondere die Kulturförderung des Landes allzu sehr auf sogenannte Leuchtturmprojekte in den Großstädten konzentriert, so Schneider: „Kultur außerhalb der Ballungszentren ist aber, bloß weil sie anders ist, nicht weniger beachtenswert.“

Der NRW-Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2017 weise hier einen anderen Weg. „Die Landesregierung hat mit dem Entwurf des zweiten Kulturförderplans sowie mit dem Förderprogramm für Dritte Orte bereits wichtige Schritte in die richtige Richtung unternommen“, merkte Schneider an. Nun gelte es, diesen Weg fortzusetzen. So müssten die Kultur-Förderprogramme stärker auf die Bedürfnisse des ländlichen Raums zugeschnitten werden. Ebenso seien die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement, auf dem ein wesentlicher Teil der Kultur in kleinen Kommunen beruht, zu verbessern.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft über sein Positionspapier informiert und Kulturministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen zum Dialog eingeladen. „Die kreisangehörigen Kommunen in NRW würden es begrüßen, wenn der Aus-

tausch mit den kulturpolitisch Verantwortlichen auf Landesebene auf der Grundlage dieser Thesen intensiviert würde“, so Schneider abschließend.

Das Positionspapier „Ländliche Räume - Zukunftsräume für Kultur“ ist als Anlage zu dieser Pressemitteilung im Internet unter www.kommunen.nrw, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2019“ herunterzuladen.

Az.: 43.0.1-010/001 Mitt. StGB NRW September 2019

397 Seminar „Bewegung in der Stadt“ am 11.09.2019 in Ingelheim

Körperliche Aktivität und sportliche Bewegung gehören zu den wichtigsten Einflussfaktoren der Lebensqualität und sind daher besonders bedeutsam für die gesundheitliche, geistige und motorische Entwicklung eines jeden Menschen. Leider nehmen in unserer modernen Gesellschaft Defizite wie Bewegungsmangel und Inaktivität stark zu, die Folgen sind vielerorts deutlich zu sehen: Zivilisationskrankheiten wie Übergewicht, Diabetes etc. werden immer häufiger - die Betroffenen immer jünger.

Die Ursachen liegen vor allem im vorherrschenden Lebensstil, der „sitzende“ Tätigkeiten bevorzugt, und in der technischen Entwicklung, die den Menschen viele mühsame körperliche Tätigkeiten abnimmt. Es ist heute mehr denn je wichtig, dem Bewegungsmangel entgegenzutreten und die Bevölkerung zu mehr Bewegung zu animieren. Doch wie kann man das erreichen?

Schon in der Kinder- und Jugendpädagogik hat sich gezeigt, dass ein sogenanntes „bewegungsaktivierendes Umfeld“ dazu führt, dass körperliche Aktivität und sportliche Begeisterung bei jungen Menschen zunehmen. Dies ist ohne weiteres auch auf Erwachsene übertragbar. Einzig und allein fehlt vielerorts dieses bewegungsaktivierende Umfeld. Von daher sind hier u. a. die Planer und Entscheider in den Städten und Kommunen verstärkt gefragt, ihren Bürgern eine solche Umgebung zu bieten.

Freiräume für Sport und Bewegung und für die Jüngsten für Spiel und Bewegung sind wichtige Faktoren, um körperliche Inaktivität zu stoppen und die gesundheitlichen Folgen einzudämmen. Leider werden solche Freiräume gerade in den Städten immer seltener - Bevölkerungszuwachs, Nachverdichtung, Straßen- und Parkplatzbau sorgen häufig dafür, dass Bewegungs-, Sport- und Spielareale seltener werden. Ein Umdenken ist gefragt und das Gesicht unserer Städte und Kommunen muss sich ändern, um die Lebensqualität und Gesundheit der Bürger zu stärken und zu erhalten.

Doch wie kann ein solches bewegungsaktivierendes Umfeld sprich eine bewegungsfreundliche Kommune aussehen? Welche Möglichkeiten haben Kommunen und Stadtplaner die Bevölkerung zu mehr Sport und körperlicher Aktivität zu animieren? Welche Konzepte und Programme gibt es? Wie sehen fertige Umsetzungen aus und was gilt es dabei zu beachten? Was kann man für die älteren Mitbürger und was für Kinder und Jugendliche tun? Und welche Rolle spielt dabei die Inklusion?

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte gemeinsam mit dem Fachmagazin Playground@Landscape diesen Fragen nachgehen und lädt daher für den 11. September 2019 zur zweiten Auflage von „Bewegung in der Stadt - Städte und Gemeinden als Orte der Bewegung und des Spiels“ ein. Bekannte Referenten aus Wissenschaft und Politik sowie aus der kommunalen und planerischen Praxis werden sich in ihren Vorträgen mit der Thematik beschäftigen und ihre Positionen und Erkenntnisse mit den Zuhörern teilen sowie Innovationen und Lösungsansätze vorstellen.

Im modernen Ambiente des KING Ingelheim wird es neben den Vorträgen auch genügend Zeit für den Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern geben. Nähere Informationen und Anmeldeöglichkeiten finden sich im Internet unter www.bewegung-stadt.de.

Az.: 44.0.7-003/003 Mitt. StGB NRW September 2019

Datenverarbeitung und Internet

398 20. ÖV-Symposium am 10.09.2019 in Düsseldorf

Am 10. September 2019 findet das 20. ÖV-Symposium NRW im Congress-Centrum in Düsseldorf statt. Unter dem Motto „NRW!Digital - Gemeinsam erfolgreich auf dem Weg“ präsentieren in diesem Jahr mehr als 40 Referenten aus Verwaltung und Wirtschaft aktuelle Strategien, Best Practice und Lösungen. Parallel zum Vortragsprogramm findet eine Fachausstellung mit namhaften IT-Unternehmen der Wirtschaft und Dienstleistern aus dem öffentlichen Bereich statt. Zwischenzeitlich wurde das Programm für die Veranstaltung veröffentlicht und ist im Internet unter www.oev-symposium.de abrufbar. Über diesen Link ist auch eine Anmeldung zu dem Symposium möglich.

Az.: 17.0.4.2-001/005 Mitt. StGB NRW September 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

399 Bundeskabinett beschließt Angehörigen-Entlastungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 14.08.2019 das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) im Kabinett verabschiedet.

Die wesentlichen Maßnahmen des Entwurfes im Einzelnen:

Entlastung von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kindern von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe

Unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe werden künftig erst bei Über-

schreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 Euro vom Sozialhilfeträger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen herangezogen. Diese Grenze galt bislang ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Sie wird nun auf das gesamte SGB XII ausgeweitet. Eine Ausnahme gilt für Eltern minderjähriger Leistungsbezieher, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, da sie andernfalls eine Privilegierung der Eltern beim Lebensunterhalt für minderjährige Kinder darstellen würde. Der Rückgriff auf Eltern volljähriger behinderter Kinder entfällt in der Eingliederungshilfe künftig vollständig. Darüber hinaus erfolgt auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen für Betroffene im Sozialen Entschädigungsrecht.

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Entfristung und Aufstockung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung: Bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) handelt es sich um ein von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiges Beratungsangebot. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Angehörigen zu unterstützen, damit sie ihre individuellen Bedürfnisse und Teilhabeziele auch mit beziehungsweise trotz Beeinträchtigung verwirklichen können. Das Angebot wird seit dem 1. Januar 2018 vom BMAS gefördert und war bislang bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird das Angebot dauerhaft und flächendeckend gesichert.

- Einführung eines Budgets für Ausbildung: Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, können Leistungen zur beruflichen Bildung künftig auch dann erhalten, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren. Bisher war dies auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter beschränkt.
- Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben künftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Damit wird einer Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen, indem Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM Personen im Arbeitsbereich einer WfbM gleichgestellt werden. Der Anspruch wird ebenfalls für Personen, die zukünftig ein Budget für Ausbildung erhalten, für die Dauer der Ausbildung eingeführt.
- Nichtanrechnung der von den Menschen mit Behinderungen bezogenen Rente oder anderer laufender Einkommen im Januar 2020. Diese Einkünfte werden auf den monatlichen Lebensunterhaltsanspruch nach dem SGB XII angerechnet. Die Nichtanrechnung gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen zu Anfang Januar ihr Lebensunterhaltsbedarf zur Verfügung steht und sie ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für Miete und Verpflegung, nachkommen

nur an stationären Angeboten, sondern auch an niedergelassenen Ärzten.

Die Studie widerspricht auch den Forderungen der Facharbeitsgruppe „Soziale Daseinsvorsorge“ der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse. Richtig ist, dass es durchaus in einzelnen Regionen eine Überversorgung geben kann, auf der anderen Seite klagen Krankenhäuser aber über eine Überlastung der Notaufnahme. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Versorgungsengpässe im ambulanten Bereich sich in den letzten Jahren verschärft haben. Notwendig ist zum einen eine Krankenhausplanung, die die regionalen Besonderheiten in den Blick nimmt und Parallelstrukturen abbaut, zum anderen aber dringend eine bessere Verzahnung von ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung einschließlich der Notfallversorgung. (Quelle: DStGB Aktuell 2919)

Az.: 38.1.3-002/003 Mitt. StGB NRW September 2019

401 43.375 mal Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Jahr 2018 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 43.375 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 9,9 Prozent mehr als im Jahr 2017 (39 478). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, wurde in 12,9 Prozent der Fälle (5 607) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt.

In 6009 Fällen bestand eine latente Gefährdung, d. h. die Frage, ob gegenwärtig eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung jedoch nicht ausgeschlossen werden. In 14.081 Fällen wurde ein Hilfebedarf festgestellt; in 17.678 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

37,8 Prozent der Kinder, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, waren zwischen zehn und 17 Jahren alt. Fast jedes vierte Kind (24,6 Prozent) war jünger als drei Jahre. Die Jugendämter in NRW wurden in etwa jedem vierten Fall (11.290) durch

Polizei, Gerichte oder Staatsanwaltschaften auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. In 17,7 Prozent (7667) der Fälle machten Verwandte, Bekannte oder Nachbarn des Kindes auf die Gefährdung aufmerksam. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen war in 13,2 Prozent (5746) der Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.4.5-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

402 Bewerbung um Deutschen Kita-Preis bis 18.08.2019

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf den

Deutschen Kita-Preis hingewiesen. „Qualität hat viele Gesichter“ ist das Motto des Deutschen Kita-Preises. Überall in Deutschland arbeiten Menschen hart daran, dass Millionen Kinder optimal aufwachsen können - und das unter ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Um herausragende Leistungen zu würdigen, wird der Deutsche Kita-Preis vergeben. Ausgezeichnet werden Kitas und lokale Bündnisse, die zeigen, wie gute Qualität vor Ort gelingt.

Bis zum 18.08.2019 können sich alle Kitas und lokalen Bündnisse für frühe Bildung in Deutschland um den Deutschen Kita-Preis bewerben. Die erforderlichen Daten und Unterlagen können unter www.deutscher-kita-preis.de/bewerbung abgerufen werden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Gesucht werden Kitas und lokale Initiativen, die kontinuierlich an der Qualität der frühen Bildung in ihrer direkten Umgebung arbeiten. Grundlage für die Auswahl bilden vier Qualitätsdimensionen. Damit alle Kitas und Bündnisse vergleichbare Chancen haben, werden Entwicklungsprozesse und die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort in den Blick genommen.

Die Preisträger werden im Rahmen einer festlichen Preisverleihung im Mai 2020 bekannt gegeben. Insgesamt ist die Auszeichnung mit 130.000 Euro dotiert. Je 25.000 Euro für die „Kita des Jahres“ und für das „Lokale Bündnis des Jahres“ und je 10.000 Euro für die vier Zweitplatzierten jeder Kategorie.

Az.: 35.0.8.4-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

403 Pressemitteilung: KiBiz ist Investition in die Zukunft

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen rechnen ebenso wie die Landesregierung damit, dass mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes in den kommenden Jahren sowohl die Finanzierung der Kinderbetreuung gesichert als auch deren Qualität verbessert wird. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen halten es nicht für sinnvoll, darüber zu streiten, ob noch mehr Finanzmittel als jetzt vorgesehen ins System fließen sollten. Im Herbst müsse die geplante Reform im Landtag verabschiedet werden, damit sie pünktlich ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in der Praxis umgesetzt werden kann, betonen die Verbände.

Die stellvertretende Geschäftsführerin des Städtetages NRW, Verena Göppert, und die Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, erklärten: „Die Reform des Kinderbildungsgesetzes ist eine gute Grundlage für ein zukunftsfähiges System der Kinderbetreuung in NRW. Mit der neuen Regelung werden jahrelang bestehende Lücken bei der Finanzierung geschlossen. Außerdem wird es allen Trägern ermöglicht, die Qualität in der Kinderbetreuung zu verbessern. Diese Pläne dürfen nicht zerredet werden.“ Die Kommunen begrüßten, dass der Landtag

vor der Sommerpause mit der Beratung des Gesetzes begonnen hat. Das Gesetz müsse unbedingt noch in diesem Jahr verabschiedet werden, um den Jugendämtern, Trägern, dem Personal der Einrichtungen und den Eltern die notwendige Vorlaufzeit zur Umsetzung zu geben.

„Wir wollen die Kinderbetreuung stärken und werden als Kommunen 375 Millionen Euro pro Jahr einsetzen, um die Förderpauschalen für die Einrichtungen den tatsächlich dort anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung anzupassen. Außerdem werden zukünftig die Kindpauschalen automatisch an die Entwicklung der Gehälter und der Sachkosten der Einrichtungen angepasst. Für die Kommunen bedeutet die Reform einen Kraftakt, der für uns finanziell schmerzhaft ist. Die übrigen Träger werden durch die Reform nicht zusätzlich belastet, Land und Kommunen stemmen die Kosten allein. Das muss bei der Bewertung des Vorhabens beachtet werden“, machten Göppert, Klein und Schneider deutlich.

Geplant ist, dass Land und Kommunen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 jährlich über eine Milliarde Euro zusätzlich für die Betreuung von Kindern bereitstellen. Der Gesetzentwurf, der am 10. Juli im Landtag in erster Lesung beraten wurde, bildet in wesentlichen Teilen die Inhalte des Eckpunktepapiers ab, welches zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden NRW im Januar 2019 verabredet wurde. Daneben enthält er weitere qualitative Verbesserungen für die Kinderbetreuung, die im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erfolgen. „Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass die zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes auch in den weiteren parlamentarischen Beratungen umgesetzt werden. Zusätzliche Belastungen der Kommunen darf es nicht geben“, sagten Göppert, Klein und Schneider.

Zudem stellten die Verbandsspitzen vor dem Hintergrund von Protesten gegen die Gesetzesnovelle klar: „Es ist nicht zielführend, darüber zu streiten, ob Kommunen und Land noch mehr Mittel bereitstellen müssen. Alle Partner in der Kinderbetreuung sollten sich vielmehr jetzt gemeinsam darauf konzentrieren, das Personal zu finden, um die vorgesehenen finanziellen Mittel in eine bessere Betreuungsqualität in den Einrichtungen vor Ort umzusetzen. Das wird alles andere als einfach, ist aber jede Mühe wert.“

Weil das Land entschieden hat, ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr einzuführen, fordern die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung auf, den Kommunen die Einnahmeausfälle, die dadurch entstehen, vollständig zu erstatten. Es geht um etwa 200 Millionen Euro pro Jahr. Die kommunalen Spitzenverbände verweisen darauf, dass hier das Konnexitätsprinzip gilt: „Wer bestellt, bezahlt.“

Az.: 35.0.8.4

Mitt. StGB NRW September 2019

404

Weniger Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt

Ende 2018 bezogen in Nordrhein-Westfalen 93.131 Personen Leistungen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 3.606 bzw. 3,7 Prozent weniger Empfänger/innen als ein Jahr zuvor.

Ende letzten Jahres erhielten in Nordrhein-Westfalen nahezu so viele Frauen (46,1 Prozent) wie Männer (53,9 Prozent) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. 90,4 Prozent der Empfänger besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Fast zwei Drittel (63,6 Prozent) der Leistungsempfänger lebten Ende 2018 in Einrichtungen (z. B. Wohn- oder Pflegeheime). Für diesen Personenkreis wird die Hilfe in der Regel ergänzend zu anderen gewährten Leistungen gezahlt. Mit durchschnittlich 56 Jahren waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen im Schnitt 13 Jahre älter als jene, die außerhalb von Einrichtungen untergebracht waren (43 Jahre).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, haben beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistung soll vor allem den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, können neben Maßnahme bezogenen Leistungen wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Dieser sog. weitere notwendige Lebensunterhalt, wird insbesondere in Form von Kleiderbeihilfen oder Barbeträgen (Taschengeld) zur freien Verfügung geleistet. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.6.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

405

2018 in NRW mehr Fälle von Sorgerechtsentziehung

Im Jahr 2018 wurden 4.572 gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge durchgeführt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 5,6 Prozent mehr Maßnahmen als ein Jahr zuvor (2017: 4.328). Nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ordneten die Gerichte in 2.026 Fällen den vollständigen und in 2.546 Fällen den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge an. Bei einem teilweisen Entzug wird zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge entzogen.

Unter den 2.546 Fällen des teilweisen Entzugs der elterlichen Sorge wurde in 1.944 Fällen das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen. Die Einschränkung oder der Entzug des elterlichen Sorgerechts erfolgt, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen besteht.

Im Jahr 2018 bearbeiteten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen außerdem 34.818 Sorgeerklärungen; das waren 3,9 Prozent mehr als 2017 (damals: 33.506). Die Sorgeerklärung (häufiger auch als Sorgerechtserklärung bezeichnet) ist eine spezielle Willenserklärung nicht miteinander verheirateter Eltern, die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam ausüben zu wollen. Die elterliche Sorge kann den Eltern - auf Grundlage einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung - ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen werden. Mit der Abgabe der Sorgeerklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu (§ 1626a Abs. 1 BGB).

Weitere Informationen: Entzug des Sorgerechts und Sorgeerklärungen in Nordrhein-Westfalen 2018 (Kreisergebnisse) <https://www.it.nrw/atom/7722/direct>. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.4.5-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

Wirtschaft und Verkehr

406

Mehrheit der Deutschen für mehr Rad- und Busspuren

Laut einer Studie des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) sorgen sich etwa drei Viertel der Befragten, dass der Autoverkehr in den Städten zum Erliegen kommt. Bei den möglichen Lösungen gehen die Meinungen jedoch auseinander. Eine Mehrheit befürwortet eine Neuaufteilung des öffentlichen Raums zugunsten von Fahrrad und ÖPNV auch auf Kosten von Parkplätzen und Fahrspuren für den Autoverkehr. Für höhere Parkgebühren, eine Verteuerung von Dieseltreibstoff und vollständig autofreie Innenstädte spricht sich hingegen nur eine Minderheit aus.

Umfrage des RWI zur Verkehrspolitik

Zusammen mit dem Umfrageinstitut forsa hat das RWI im vergangenen Jahr knapp 7.000 Haushalte in Deutschland befragt. Die Forscher wollten zum einen wissen, wie die Deutschen zur Mobilität stehen und wie viele Sorgen sie sich um damit verbundene Probleme wie Staus und Luftverschmutzung machen. Zum anderen ging es darum, wie diese Probleme gelöst werden können: Die Befragten sollten mögliche verkehrspolitische Maßnahmen bewerten. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Mobilität und deren Zukunft die Deutschen sehr beschäftigt. So sind über 82 Prozent der Befragten besorgt, dass Pendeln immer mehr Zeit in Anspruch nehmen wird. Knapp 80 Prozent fürchten, dass die Luftverschmutzung in Städten durch den Autoverkehr immer schlimmer wird.

Welche verkehrspolitischen Maßnahmen unterstützen die Deutschen und welche nicht?

Dass sich etwas ändern muss, darin sind sich die Bürgerinnen und Bürger offenbar einig. Nur was genau sollte geändert werden? Und vor allem: wie? Hier zeigen sich die

Befragten gespalten: Gegen Fahrstreifen für Busse und Bahnen auf staubelasteten Straßen hat fast niemand etwas - knapp 70 Prozent sprechen sich dafür aus, 21 Prozent sind indifferent. Auch einen Ausbau der Infrastruktur für Elektromobilität befürworten die meisten. Radikalere Vorschläge wie autofreie Innenstädte oder einen Zulassungsstopp für Verbrenner ab 2035 finden allerdings keine Mehrheit. Sehr ablehnend erweisen sich die Deutschen, wenn es um das eigene Portemonnaie geht: Höhere Kosten für das Parken in Innenstädten lehnen über die Hälfte der Befragten ab.

Wieso sind höhere Parkgebühren ökonomisch sinnvoll?

Angemessene Parkgebühren wären laut der RWI-Studie aus ökonomischer Sicht die effizienteste Lösung, das Parkproblem in Innenstädten in den Griff zu bekommen. Damit würden nur noch diejenigen in den vollen Innenstädten parken, denen der Parkplatz sehr viel wert ist - etwa, weil sie keine andere Möglichkeit haben, in die Stadt zu kommen, oder dringend etwas besorgen müssen. Andere würden auf günstigere Alternativen wie das Fahrrad oder den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umsteigen - und damit das Problem über eine geringere Nachfrage lösen.

Hintergrund der Studie

Die Befragung durch das Marktforschungsinstitut forsa fand vom 23. April bis zum 12. Juni 2018 statt. Befragt wurden die Haushaltsvorstände des forsa.omninet Haushaltspanels. Dieses Panel ist für die deutschsprachige Bevölkerung ab 14 Jahren repräsentativ. Die Befragten füllten die Fragebögen mehrheitlich via Internet aus. Insgesamt wurden 7.823 Haushaltsvorstände befragt, von denen 6.812 den Fragebogen vollständig ausgefüllt haben. Die gemeinsame Studie von RWI und WZB wurde durch die Stiftung Mercator gefördert.

Die RWI-Studie zeigt, dass die viel diskutierte Umverteilung des öffentlichen Raums durchaus breite Akzeptanz in der Bevölkerung findet. Die Ergebnisse aus 2018 dürften angesichts der derzeitigen Klimaschutz-Debatte bei einer heutigen Befragung nochmals deutlicher ausfallen. Die Verteuerung des Individualverkehrs durch Parkgebühren und auch Fahrverbote hingegen stoßen laut der Studie auf Skepsis.

Dies macht deutlich, dass es zunächst überzeugender Angebote in der Stadt und auf dem Land bedarf, um die Menschen beim Umbau des Verkehrssystems mitzunehmen. Hierzu gehören mehr Schienenverkehr, ein funktionsfähiger und intelligent getakteter öffentlicher Personennahverkehr, eine kluge Vernetzung der Verkehrsmittel, ein flächendeckendes Netz an Ladesäulen für die Elektromobilität sowie ein konsequenter Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur.

Auch die vom RWI befürwortete Erhöhung von Parkgebühren ist erst dann sinnvoll, wenn zugleich Alternativen zum motorisierten Individualverkehr geschaffen werden beziehungsweise der vorhandene Parkraum mit Hilfe der Digitalisierung besser gemanagt werden kann. Der Umbau des Verkehrssystems ist eine Aufgabe, die Kommunen

nur zusammen mit Bund und Länder bewältigen können. Neben einzelner Förderprogramme braucht es hierzu substanzielle und dauerhafte Finanzierungszusagen, denn der Umbau des Verkehrssystems ist eine Daueraufgabe.

Weitere Informationen:

Die Studie 131 „Präferenzen und Einstellungen zu vielsidig diskutierten verkehrspolitischen Maßnahmen: Ergebnisse einer Erhebung aus dem Jahr 2018“ kann von der Webseite des RWI (Rubrik: Publikationen / RWI Materialien / RWI Materialien 131) heruntergeladen werden. Zudem ist eine Kurzfassung unter www.rwi-essen.de (Rubrik: Publikationen / RWI Impact Notes) verfügbar.

Zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verkehrswende diskutiert werden, wie die City-Maut und den Ausbau von Tempo-30-Zonen wird zudem auf eine aktuelle Hintergrundstudie der KfW verwiesen: www.kfw.de (Rubrik: KfW-Konzern / KfW Research).

(Quelle: DStGB Aktuell 3419)

Az.: 33.1.2-003/003 Mitt. StGB NRW September 2019

407 Neuer Förderaufruf des BMVI für Ladeinfrastruktur

Am 19. August 2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seinen vierten Aufruf zur Förderung des Aufbaus von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur veröffentlicht. Anträge privater Investoren sowie von Städten und Gemeinden können bis 30. Oktober 2019 eingereicht werden.

Was wird gefördert?

Ziel des Bundesprogramms ist der Aufbau einer flächen-deckenden Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen. Dafür stellt das BMVI bis 2020 insgesamt 300 Millionen Euro bereit. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind und mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Gefördert wird im vierten Aufruf die Einrichtung von bis zu 5.000 Normal- und 5.000 Schnellladepunkten. Hierzu kommt ein webbasiertes Standorttool zum Einsatz, das Versorgungslücken im bundesweiten Ladenetz identifiziert.

Wie hoch ist die Förderung und wer ist antragsberechtigt?

Die Förderung umfasst bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten und neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Antragsberechtigt sind private Investoren, Städte und Gemeinden. Anträge sind bis zum 30. Oktober 2019 einzureichen.

Weitere Informationen/Ansprechpartner

Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die notwendigen Unterlagen finden sich auf der Webseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) www.bav.bund.de. Anträge sind über das easy-Online Portal unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> ein-

zureichen. Fragen zum Förderprogramm, zum Förderaufruf sowie zur Antragstellung unter Telefon 04941/602-555 oder per E-Mail unter ladeinfrastruktur@bav.bund.de.

Az.: 33.1.5.2-001/004 Mitt. StGB NRW September 2019

408 5G-Innovationswettbewerb sucht 50 Pionierregionen

Der neue Förderaufruf beinhaltet eine Konzeptförderung, um innovative Projektideen zu entwickeln, die 5G-Anwendungen in sogenannten Pionierregionen erproben und erforschen. Dafür werden maximal 50 Konzepte ausgewählt. Es wird also maximal 50 Pionierregionen geben.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte, Landkreise sowie als Zweckgemeinschaften öffentlich-rechtlich zusammengeschlossene Gebietskörperschaften. Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Verbänden wird ausdrücklich angeregt, um praxisnahe Konzepte zu erarbeiten und die betroffenen Akteure frühzeitig zu vernetzen. Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Ausgaben für die Konzepterstellung sowie für Koordinierungsaufgaben. Die Ausgaben werden einmalig in voller Höhe bis maximal 100.000 € gefördert.

Zur Erstellung von Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ unter dem folgenden Link zu nutzen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=5X5G-KONZE&b=5X5GKONZEPT&t=AZA>

Anträge auf die Förderung von Konzepten können bis zum 17. September 2019 23:59 Uhr elektronisch über easy Online eingereicht werden. Für die fristwahrende Antragstellung ist ferner der Eingang der vollständigen und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsunterlagen beim BMVI, Projektgruppe 5G, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn auf dem Postweg bis zum 20. September 2019 erforderlich.

Die Konzeptförderung ist die erste von zwei Förderphasen. Die erstellten Konzepte sollen grundsätzlich eine eigenfinanzierte oder privatwirtschaftliche Umsetzung ermöglichen. Im Rahmen des Innovationswettbewerbs wird das BMVI jedoch eine ausgewählte Zahl von Konzepten besonders hervorheben und mit einer Umsetzungsförderung prämiieren. Diese erfordert eine gesonderte Antragstellung im Rahmen einer noch zu veröffentlichenden Förderrichtlinie und eines noch zu veröffentlichenden Förderaufrufs (Phase 2). Die geförderten Konzepte sollen Grundlage der Förderanträge für Phase 2 werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aufruf-antragseinrichtung-5g-innovationswettbewerb-5x5g-strategie.pdf?__blob=publicationFile. Für weitere Rückfragen zu der Fördermaßnahme steht die E-Mail-Adresse 5G@bmvi.bund.de als einheitliche Anlaufstelle zur Verfügung.

Az.: 31.6-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“

Die Geschäftsstelle des Zukunftsnetz Mobilität NRW bietet ab November bereits zum achten Mal den Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ an. Ziel des 9-tägigen Lehrgangs (drei Module) ist es, Mitarbeiter/innen in den Kommunen auf die Herausforderungen der Verkehrswende vorzubereiten.

Die Lehrgangsteilnehmer/innen lernen wichtige Elemente einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung kennen und erproben Werkzeuge, mit denen sie diese in ihrer Kommune einführen und steuern können. Neben den fachlichen Aspekten stehen insbesondere auch kommunikative Handlungsfelder im Fokus des Lehrgangs.

Mobilitätsmanager steuern mit einem entsprechenden Mandat der Verwaltungsspitze versehen den fachbereichsübergreifenden Prozess. Für diese Aufgabe sollten sie eine gute Kommunikationsfähigkeit, Moderationskompetenz und Überzeugungskraft mitbringen. Im Verlauf des Lehrgangs wird unter fachlicher Begleitung der Experten und unter kollegialem Austausch erarbeitet, wie ein kommunales Mobilitätsmanagement in der Kommune konkret umgesetzt werden kann.

Weitere Informationen (Infolyer, Programmübersicht, Anmeldeformular etc.) finden Sie auf der Homepage unter <http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/LehrgangKOMM>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: lehrgangkomm@vrsinfo.de

Az.: 33.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

410 Konferenz für Mobilitätsmanagement in Bonn

Die „Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement“ (DEPOMM e.V.) veranstaltet am 23. und 24. September in Bonn die „8. Deutsche Konferenz für Mobilitätsmanagement“ in Bonn unter dem Titel: „Mit Mobilitätsmanagement zur kommunalen Verkehrswende!“ Mitveranstalter sind das Zukunftsnetz Mobilität NRW und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Das Programm ist unter <https://www.depomm.de/download.programm-decomm-2019.148.htm> abrufbar. Anmelden können Sie sich unter <https://depomm-ev.de/anmeldung/>

Az.: 33.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

411 Neue Förderrichtlinie „städtische Logistik“

Im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie werden Kommunen bei der Erstellung von Logistikkonzepten sowie Einzelvorhaben wie anbieterübergreifenden Mikrodepots und Ladezonen unterstützt.

Was wird gefördert?

Förderfähig im Rahmen der neuen Förderrichtlinie sind Maßnahmen, die im Bereich der städtischen Logistik

geplant sind. Förderziel ist es, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoffemissionen (NOx), Treibhausgasemissionen (CO₂), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Kommunen zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern. Folgende Maßnahmen und Ausgaben werden dabei als förderfähig angesehen:

Erstellung städtischer Logistikkonzepte:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten und die Erhebung notwendiger Grunddaten

Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten

Umsetzung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik:

Ausgaben für die Errichtung lokaler anbieterübergreifender Mikro-Depots, konkret:

1.) Ausgaben für den Ankauf geeigneter Behältnisse wie Container

- Ausgaben für erforderliche Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Herrichtungen von logistisch notwendigen Flächen außerhalb des öffentlichen Straßenraums und - bei Erfüllung bestimmter in der Förderrichtlinie ausgeführter Voraussetzungen - auf kommunalen Straßen und Landesstraßen
- Ausgaben für erforderliche Sanitäreanlagen und Sicherheitsausstattungen, wie Absperrvorrichtungen
- Ausgaben für die Errichtung anbieterübergreifender Ladezonen außerhalb des öffentlichen Straßenraums, konkret:

2.) Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen, wie die Aufstellung von Pollern oder die Einlassung von LED-Lichtern

3.) Ausgaben für die Durchführung einer Evaluierung der geförderten Einzelvorhaben, konkret:

- Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten

Wie hoch ist die Förderung?

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 80 Prozent kann gewährt werden, wenn es sich bei der Antragstellerin um eine Kommune mit geringer Finanzkraft handelt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind deutsche Städte und Gemeinden und - im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen - Landkreise (einzeln oder im Verbund). Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen; dies gilt auch für Unternehmen der Kommunen.

Fristen

Förderanträge können ab dem 26.07.2019 gestellt werden und müssen bis spätestens zum 31.12.2019 rechtsverbindlich unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die eingehenden Anträge werden in Tranchen bearbeitet:

Antragseinreichung bis zum 31.08.2019 (Tranche 1)

Antragseinreichung bis zum 31.10.2019 (Tranche 2)

Antragseinreichung bis zum 31.12.2019 (Tranche 3)

Weitere Informationen/Ansprechpartner

Die Förderrichtlinie findet sich auf der Website der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) unter www.bav.bund.de. Die Ansprechpartner für die Förderlinie Städtische Logistik sind erreichbar unter 04941/602-776 sowie staedtische-logistik@bav.bund.de.

Az.: 33.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

412 35 Prozent der Gewerbegebiete haben nur langsames Internet

Gut ein Drittel der deutschen Gewerbegebiete haben keine zeitgemäße Internetversorgung. Die maximale Internetgeschwindigkeit liegt dort bei weniger als 50 Mbit/s. Das geht aus der Antwort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hervor (BT-Drucksache 19/11357).

Laut Auflistung des BMVI sind 21.745 von bundesweit 62.074 Gewerbegebieten mit einer Bandbreite von weniger als 50 Mbit/s an das Internet angeschlossen und gelten damit als unterversorgt. Der Mangelzustand manifestiert sich vor allem in den ostdeutschen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt (57,1 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (57 Prozent), Sachsen (46 Prozent) und Brandenburg (42,1 Prozent) ist der Versorgungsgrad deutlich unterdurchschnittlich. Thüringen schneidet mit 37,3 Prozent unterversorgten Gewerbegebieten im Vergleich besser ab, erreicht aber ebenfalls noch nicht den Bundesdurchschnitt. Die großen westdeutschen Flächenländer liegen bei Unterversorgungsgraden zwischen 28 und 33 Prozent. Besser schnitten die Stadtstaaten (Berlin 6,8 Prozent, Bremen 14 Prozent, Hamburg 13,9 Prozent) und das Saarland (15,4 Prozent) ab.

Offenbar entfaltet das für die Gigabit-Erschließung deutscher Gewerbegebiete aufgelegte Förderprogramm noch nicht die gewünschte Wirkung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die speziell auf Gewerbegebiete bezogene Breitbandförderung des Bundes erst im Januar 2017 über einen entsprechenden Sonderaufruf eingeführt und aufgrund eines aufwendigen Förderverfahrens und einer Eigenbeteiligung von Grundstückseigentümern zunächst nur zögernd angenommen wurde. Im Zuge einer Überarbeitung der zu Grunde liegenden Förderrichtlinie Mitte 2018 entfiel der Eigenbeitrag und das Verfahren wurde deutlich entschlackt. Mittlerweile wurden mehr als 450 Gewerbegebiete über das Förderprogramm mit Glasfaser erschlossen.

Az.: 31.5-004/003 Mitt. StGB NRW September 2019

413 Pressemitteilung: Fahrverbote können nur Ultima Ratio sein

Städte und Gemeinden begrüßen die von der Entscheidung des OVG Münster ausgehende Signalwirkung für andere Kommunen. „Die Richter haben Augenmaß bewiesen, denn Fahrverbote dürfen nur das letzte Mittel sein“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf. Kommunen behielten damit die Möglichkeit, praxistaugliche Lösungen für die Situation vor Ort umzusetzen.

„Städte und Gemeinden benötigen Handlungsspielräume und vor allem Zeit, damit Maßnahmen auch Wirkung zeigen können“, sagte Schneider. Es ergebe keinen Sinn, Fahrverbote auszusprechen, die nach wenigen Wochen wieder aufgehoben werden müssen, weil Grenzwerte nur kurzfristig überschritten wurden. „Fahrverbote können in derartigen Fällen keine Lösung sein, denn sie führen zu massiven Störungen in der Arbeitswelt, im Handel und im Gesundheitswesen. Das haben wir oft genug betont“, so der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes.

Es führe kein Weg daran vorbei, dass die Luft in Städten und Gemeinden wieder sauber werden müsse. Dazu brauche es eine umfassende Verkehrswende, die den motorisierten Individualverkehr reduziert und Mobilität durch andere Verkehrsträger ermöglicht. „Kommunen in NRW haben diesen Umbau schon längst angestoßen. Jeder Stadtplaner weiß ganz genau, dass Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und intelligente Steuerungssysteme in Zukunft eine wesentlich größere Rolle spielen müssen“, so Schneider. Genauso klar sei für Kommunen aber auch, dass dieser Wandel Zeit braucht und dass sie ihn nicht alleine stemmen können.

„Jetzt müssen alle ihren Beitrag leisten“, forderte Schneider. Für eine echte Verkehrswende brauche es eine konsequente Förderung von Bund und Land. Zudem stehe unverändert die Autoindustrie in der Pflicht. Sie müsse endlich finanziell Verantwortung übernehmen und Nachrüstungen möglich machen. „Es kann nicht sein, dass Verbraucher auf den Kosten sitzen bleiben“, sagte Schneider.

Az.: 33.1.5.1-001/003 Mitt. StGB NRW September 2019

414 EFRE-Strategiekonferenz: Gemeinsam die Förderperiode für NRW gestalten

Die Verwaltungsbehörde EFRE.NRW lädt am 28.08.2019 ab 12.00 Uhr in das Hotel Hilton in Düsseldorf ein, um über die künftige Ausgestaltung der EFRE-Fördermöglichkeiten für Nordrhein-Westfalen in der Förderperiode 2021-2026 zu informieren und zu diskutieren. Wortbeiträge wird es u. a. von Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und von Staatssekretär Christoph Dammermann geben. Weiterführende Informationen zur Veranstaltung, sowie das Programm und das Anmeldeformular sind unter dem Link abrufbar

<https://www.efre.nrw.de/news/aktuelle-veranstaltungen/strategiekonferenz-efre-nach-2020/>

Az.: 30.2.-005/002 Mitt. StGB NRW September 2019

415 Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert modellhafte, investive Projekte von Kommunen zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen, den Anteil des Radverkehrs an der Verkehrsleistung zu erhöhen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten. Durch ihren Vorbildcharakter regen die Förderprojekte bundesweit zur Nachahmung an. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden. Die Förderquote beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch

- einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen,
- erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen,
- eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.

In dem zweistufigen Antragsverfahren können zunächst vom 01. August 2019 bis zum 31. Oktober 2019 Projektskizzen eingereicht werden. Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Skizze durch die Koordinatorin beziehungsweise den Koordinator einzureichen. Aus allen eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Danach sind als zweite Stufe förmliche Förderanträge in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Projektträgers Jülich (PtJ), www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr

Az.: 33.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW September 2019

416 Leitfaden zum Umgang mit E-Tretroller-Verleihsystemen

Nach Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung am 15.06.2019 bieten die ersten Leihanbieter E-Tretroller in den Städten an. In den kommenden Monaten wird mit bis zu 14 Anbietern deutschlandweit gerechnet. Spätestens mit dem Auftreten der Elektrokleinstfahrzeuge in den Städten, wird die Diskussion um die Raumnutzung durch die E-Tretroller auch in Deutschland entfacht.

Bislang scheinen die Anbieter den direkten Austausch mit den Städten und Gemeinden vor dem lokalen Markteintritt zu suchen. Hierbei orientieren sich die Kommunen an den Erfahrungen aus dem Bikesharing. Die Städte gehen bislang den Weg von Vereinbarungen mit den neuen Anbietern über einen stadtverträglichen Betrieb der Systeme oder steuern die Anzahl an Fahrzeugen oder beispielsweise Abstellverbote in bestimmten Bereichen durch die Vergabe von Sondernutzungsgenehmigungen.

Eine einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund unterschiedlicher juristischer Auslegungen zum Thema Son-

dernutzung noch nicht absehbar. Wir fordern jedoch einen hohen Gestaltungsspielraum für die Städte und Gemeinden, um die E-Tretroller als Ergänzung eines nachhaltigen Mobilitätsmix in den Stadtverkehr zu integrieren.

Der DStGB wird bis Herbst gemeinsam mit Agora Verkehrswende und dem Deutschen Städtetag einen Handlungsleitfaden zur Kooperation zwischen Leihanbietern und Kommunen erstellen. Darin wird auch die Debatte um eine mögliche Sondernutzungsgenehmigung thematisiert.

Eine sinnvolle langfristige Wirkung werden E-Tretroller letztlich nur dort entfalten, wo sie nicht den ÖPNV oder Fußverkehr ersetzen, sondern auch dort zum Einsatz kommen, wo häufig der motorisierte Individualverkehr genutzt wird. In Betracht kommen demnach auch Gebiete außerhalb der Stadtzentren. Weiterhin können die Fahrzeuge auch in touristischer Hinsicht einen Mehrwert bieten, eine Chance für Städte und Gemeinden auch außerhalb der Ballungszentren.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW September 2019

417 Pressemitteilung: Straßenausbau verlässlich finanzieren und gestalten

Städte und Gemeinden begrüßen die Ankündigung der Regierungsfraktionen, am bestehenden System zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen festzuhalten und es zu vereinfachen. „Kommunen sind an nachhaltigen Lösungen interessiert, die vor Ort Akzeptanz finden und gleichzeitig dringend erforderliche Investitionen in das Straßennetz ermöglichen“, sagte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf. In der sehr emotional geführten Diskussion sei es nun dringend Zeit für eine Versachlichung. Die Vorschläge werde man im Detail prüfen und bewerten.

„Die Idee, die Beiträge im Höchstsatz zu halbieren, um soziale Härten zu vermeiden, ist nachvollziehbar, aber wirft die Frage auf, wie verlässlich die Kompensation durch Landesmittel erfolgt“, so Schneider. Die Landesregierung müsse sich gesetzlich zu einem dauerhaften Kostenausgleich an die Kommunen verpflichten. „Klar ist: Der Anteil, der durch eine Deckelung wegfällt, muss den Kommunen 1:1 erstattet werden“, forderte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes. Andernfalls drohe der vielfach beklagte Investitionsstau noch größer zu werden und die Reform zu scheitern.

Fraglich bleibe, ob das zugesagte Fördervolumen von 65 Millionen Euro auskömmlich sei. „Alle Kommunen werden sich verpflichtet sehen, die Förderung in Anspruch zu nehmen“, so Schneider. In den folgenden Jahren sei zudem mit erheblich steigendem Bedarf zu rechnen, zum einen weil die Kosten für den Tiefbau drastisch gestiegen seien, zum anderen wegen der über Jahre angewachsenen Investitionserfordernisse.

Nur mit einer sicheren Finanzierung werde gewährleistet, dass Städte und Gemeinden auch weiterhin verlässlich planen können. Kommunen stünden in der Pflicht, Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Daher müssten sie auch in die Lage versetzt werden, diese Anforderungen erfüllen zu können. „Dass die Mittel im vereinfachten Verfahren ohne zusätzlichen Personaleinsatz und bürokratischen Mehraufwand abgerufen werden können, ist dabei für viele Kommunen eine echte Unterstützung“, sagte Schneider.

„Wir wissen, dass die Beiträge für den Straßenausbau für manche Bürgerinnen und Bürger eine hohe Belastung darstellen“, räumte Schneider ein. Doch seien Kommunen nach geltendem Recht nur begrenzt in der Lage, auf Härtefälle zu reagieren. „Über Stundungen und Zinsen kann eine Stadt nun mal nicht nach Gutsherrenart entscheiden“, erläuterte Schneider. Jede Verbesserung, die Kommunen mehr Spielräume verleihe, sei daher ein Gewinn. Mehr Gerechtigkeit verspreche sich der Städte- und Gemeindebund NRW insbesondere davon, den Zinssatz für Ratenzahlungen an den deutlich niedrigeren Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu koppeln.

Auch ein frühzeitiges Einbeziehen der Bürgerschaft bei Straßenbaumaßnahmen sei im Sinne der Kommunen, ergänzte Schneider. „Bereits heute ist es in vielen Städten gängige Praxis, Straßenneugestaltungen im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig vorzustellen und Planungsanregungen aus der Bürgerschaft aufzunehmen.“ Auch ein Bürgerleitfaden, der über die für Straßenausbaubeiträge anrechenbaren Leistungen informiert, könne eine gute Ergänzung zum bestehenden System sein. „Transparenz und Dialog können bei den Anliegern Verständnis schaffen und langwierige Prozesse vermeiden“, erläuterte Schneider.

Az.: 34.1.1-003 Mitt. StGB NRW September 2019

Bauen und Vergabe

418 Europaweites Glockenläuten am 21. September 2019

Am „Internationalen Tag des Friedens“ läuten europaweit säkulare und kirchliche Glocken für den Schutz des kulturellen Erbes von Europa: Frieden und europäische Kulturwerte. Die Präsidentin des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Brandenburgs Kulturministerin Dr. Martina Münch ruft Einrichtungen und Institutionen in Deutschland zur Teilnahme auf. Im vergangenen Jahr läuteten erstmals europaweit tausende Glocken im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres anlässlich des Tags des Friedens.

Die Glocken in den Kirchen und Rathäusern, in den Glockenstühlen der Friedhöfe und Gedenkstätten stehen für eine uralte Kulturtradition - und das grenzüberschreitende Glockenläuten am 21. September 2019 soll ein kraftvolles und hörbares Signal für die Botschaft des Friedens und die Bedeutung des gemeinsamen und verbindenden kulturellen Erbes in Europa sein. Die Identifikation mit dem gemeinsamen Kulturerbe ist für die Zukunft des Projekts Europa und für den Frieden entscheidend. Gesellschaftliche Veränderungen hin zu mehr nachhaltigem

Leben und Demokratie sind nur durch kulturellen Wandel, Rückbesinnung und Weiterentwicklung der kulturellen Werte möglich. Das kulturelle Erbe ist daher der Schlüssel zu gesellschaftlichen Transformationsprozessen und friedlichem Zusammenleben.

In Deutschland rufen der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag, die Deutsche UNESCO-Kommission, das Kulturbüro der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kulturstiftung der Länder, und das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) gemeinsam alle säkularen und kirchlichen Glockenbesitzer auf, sich am europaweiten Glockenläuten zu beteiligen. Stattfinden soll die Aktion am Samstag, 21. September 2019 von 18:00 bis 18:15 Uhr (mitteleuropäische Sommerzeit). Bei einer aktiven Teilnahme wird um kurze Information gebeten: ringingthebells@dnk.de.

Das SHARING HERITAGE-Projekt #createsoundscape erstellt eine interaktive klingende Karte der Glocken. Alle teilnehmenden Glockenbesitzer sind aufgerufen, sich dort einzutragen und Bilder und eine Audiodatei vom Klang hochzuladen: www.createsoundscape.de. Insgesamt 37 europäische Länder haben sich im vergangenen Jahr am Europäischen Kulturerbejahr beteiligt, um ein größeres Bewusstsein für den Wert und die grenzüberschreitenden, verbindenden Dimensionen des materiellen und immateriellen Kulturerbes in Europa zu schaffen.

Az.: 20.7.4-002/003 we Mitt. StGB NRW September 2019

419 Wohngeld-Runderlass 4/2019 für NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 21.08.2019 den Wohngeld-Runderlass 4/2019 veröffentlicht. Darin wird auf die Änderung des Wohngeldgesetzes durch Hinzufügen des § 3 Abs. 5 hingewiesen. Dieser trifft Regelungen zur Wohngeldberechtigung von temporär in Deutschland lebenden Ausländern. Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, sollen grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben. Dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach den §§ 16e, 17 Absatz 1, den §§ 19e und 20 AufenthG.

Daneben werden die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes 2020 für NRW erläutert. Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

420 Gerichtsurteil zu unerlaubter Vermietung über „Airbnb“

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 02. August 2019 Geldbußen in Höhe von

insgesamt 6.000 Euro gegen eine Frau bestätigt, die ohne Genehmigung ihre Wohnung über die Plattform „Airbnb“ als Ferienwohnung vermietet hatte.

Die Betroffene hatte in vier Fällen ihre in Frankfurt a. M. gelegene Wohnung über die Plattform „Airbnb“ jeweils über mehrere Tage an Feriengäste vermietet. Sie war nicht im Besitz der hierfür erforderlichen Genehmigungen.

Das Amtsgericht Frankfurt a. M. hatte zuvor geurteilt, dass die Betroffene durch die Vermietung der Wohnung gegen die auf Grundlage des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes von der Stadt Frankfurt a. M. erlassene Ferienwohnungssatzung verstoßen habe. Gemäß dieser Satzung können Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Das OLG hat die gegen das amtsgerichtliche Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen. Das amtsgerichtliche Urteil ist rechtskräftig.

Anmerkung des StGB NRW

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ist zu begrüßen. Die unerlaubte Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung muss angesichts der Wohnungsknappheit gerade in nachgefragten Städten und Regionen geahndet werden. Voraussetzung ist immer eine entsprechende landesrechtliche Regelung (hier: Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz) beziehungsweise eine darauf aufbauende kommunale Satzung (hier: Ferienwohnungssatzung der Stadt Frankfurt a. M.). Der StGB NRW hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, in NRW eine entsprechende Regelung zu schaffen: Wer seine Wohnung vollständig und wiederholt als Ferienwohnung vermieten möchte, sollte dafür in solchen, explizit definierten Gebieten künftig eine Genehmigung beantragen müssen. Quelle: Beschluss des OLG Frankfurt vom 02. August 2019 - 2 Ss-OWi 438/19

Az.: 20.4.2.1-004/001 Mitt. StGB NRW September 2019

421 Änderung des Runderlasses zu technischen Baubestimmungen

Im Ministerialblatt NRW wurde am 11. Juli 2019 die Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“ (VV TB NRW) veröffentlicht. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat neben einigen redaktionellen Änderungen insbesondere den Abschnitt zur Barrierefreiheit bei Wohnungen (Anlage A 4.2/3) vollständig neugefasst. Diese Anlage nimmt Bezug auf die DIN 18040-2 (Barrierefreiheit bei Wohnungen).

Hervorzuheben ist, dass die VV TB NRW den ersten Satz des Abschnitts 4.3.1 der DIN 18040-2 („Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein.“) von der Anwendung ausnimmt. Dies soll zu einer Klarstellung des Begriffs „barrierefrei“ in der BauO NRW (§ 2 Abs. X; § 49 Abs. 1 BauO NRW) führen.

Weiterhin legt die Neufassung unter Punkt 9 der Anlage A 4.2/3 fest, dass Schwellen bei Haupteingängen sowie Wohnungstüren (4.3.3 und 5.3.1) nicht zulässig sind. Le-

diglich bei Außen- und Fenstertüren, die einen unmittelbaren Zugang von einer Wohnung zu einem ihr zugeordneten Freisitz (Terrasse, Balkon) ermöglichen, sind Schwellen mit einer Höhe bis zu 2 cm zulässig.

Das Ministerium hat einen Praxisleitfaden zur Anwendung der VV TB NRW auf seiner Internetseite veröffentlicht: https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/Praxisleitfaden_Barrierefreiheit_Wohnungen.pdf

Az.: 20.3.1.3-017/004 Mitt. StGB NRW September 2019

422 Mehr Baugenehmigungen für Wohnungen im ersten Halbjahr 2019

Im ersten Halbjahr 2019 erteilten die nordrhein-westfälischen Bauämter Baugenehmigungen für 26872 Wohnungen. Dies waren 7,7 Prozent mehr als von Januar bis Juni 2018. 23366 Wohnungen sollten in neuen Wohngebäuden und 3151 durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude) waren weitere 355 Wohnungen geplant.

Damit verläuft die Entwicklung in NRW entgegen des Bundestrends: Nach den neuesten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sind auf Bundesebene die erteilten Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Vergleich zum Vorjahr, um 2,4 Prozent gesunken.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

423 Symposien „Fachwerk“ und „Moderner Lehm- und Holzbau“

Fachwerkhäuser gibt es in nahezu jeder Kommune. Sie prägen das Ortsbild und historische Stadtkerne, schaffen Heimatgefühle und bestehen zudem auch noch hauptsächlich aus den klimafreundlichsten und nachhaltigsten Baustoffen: Lehm und Holz.

Gerade heute, da das Thema „Nachhaltigkeit“ immer stärker in das Blickfeld der Bevölkerung rückt, spielt der moderne Fachwerkbau eine entscheidende Rolle bei Erhalt und Modernisierung historischer Gebäude und der Entwicklung zu mehr Nachhaltigkeit in den Kommunen. Allerdings können Lehm und Holz nicht nur in traditionellem Fachwerkbau verwendet werden, sondern erleben bereits eine Renaissance im modernen Städtebau.

Um die Potentiale der Zukunftsbaustoffe Lehm und Holz bei kommunalen Planern und Entscheidern sowie den Bauordnungsbehörden bekannter zu machen, richten sich zwei Symposien im Zentrum HOLZ in Olsberg unter anderem an die Akteure in den Städten und Gemeinden in NRW. Das Symposium Moderner Lehm- und Holzbau informiert am 25. September über die Grundlagen sowie die aktuellen Trends auf diesem Gebiet. Am 26. September beschäftigt sich das Symposium Fachwerk mit der Geschichte, der Bauphysik und der Bautechnik von Fachwerkbauwerken.

Die Anmeldung erfolgt online unter:

<https://www.bauen-mit-holz.nrw/anmeldung-25-09-kommunen/>

<https://www.bauen-mit-holz.nrw/anmeldung-26-09-kommunen/>

Az.: 26.1-005/004 st Mitt. StGB NRW September 2019

424 Entwicklung der Windenergie im Wald

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind) hat die 4. Auflage der Analyse „Entwicklung der Windenergie im Wald - Analyse Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern“ herausgegeben.

Sie stellt die Entwicklung und den aktuellen Ausbaustand der Windenergienutzung auf Waldflächen in den einzelnen Bundesländern in Deutschland bis Ende 2018 sowie die aktuellen rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben dar. Dabei wird auf veränderte Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern eingegangen, so auch auf die neuen Festlegungen zu Windrädern im Wald in NRW, die der Landtag am 12.07.2019 im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW beschlossen hat (GV.NRW. 2019, S. 442 ff).

Nach Erhebungen der FA Wind waren Ende 2018 in Deutschland 1.985 Windenergieanlagen - und damit sieben Prozent des gesamten Anlagenbestands - auf Waldflächen in Betrieb. Diese verfügen über eine elektrische Gesamtleistung von 5.365 Megawatt, was zehn Prozent der insgesamt installierten Windenergieleistung in Deutschland entspricht. 85 Prozent der Anlagen im Wald wurden zwischen 2010 und 2018 errichtet. Die Analyse steht auf der Internetseite der FA Windenergie an Land unter www.fachagentur-windenergie.de zum Download bereit.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2019

425 Landesentwicklungsplan in Kraft getreten

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 17 vom 05.08.2019 veröffentlicht worden (GV.NRW. 2019, S. 442 ff).

Die Verordnung ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Daher sind die vom Landeskabinett am 19.02.2019 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW vom 08.02.2017, denen der Landtag am 12.07.2019 seine Zustimmung erteilt hat, am 06.08.2019 in Kraft getreten. Damit sind die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Der ab dem 06. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019. Eine neue Gesamtfassung wird nach Ankündigung des MWIDE in näherer Zukunft in der Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen verfügbar sein.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan war zunächst im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 23.07.2019 fehlerhaft bekanntgemacht worden (GV.NRW. 2019 S. 346 ff). Die Bekanntmachung ist daher am 05.08.2019 berichtigt worden. Wegen der Inhalte der LEP-Änderung wird auf die StGB NRW-Mitteilung „NRW-Landtag beschließt geändernten Landesentwicklungsplan“ vom 15.07.2019 verwiesen.

Az.: 20.0.4-005/005 gr Mitt. StGB NRW September 2019

426 Kitapreis NRW 2020 für gelungene Bauten ausgelobt

Kindertageseinrichtungen gehören zu den öffentlichen Bauaufgaben, die in den letzten Jahren am stärksten zugenommen haben. Auslöser dafür war u. a. der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Vor diesem Hintergrund loben das Land Nordrhein-Westfalen und die Architektenkammer NRW nun zum zweiten Mal einen Preis für gelungene Bauten von Kindertageseinrichtungen aus, die sich bei der bei der planerischen Gestaltung als besonders ambitioniert und anspruchsvoll gezeigt haben und die mit ihrer Raumgestaltung eine anregungsreiche Pädagogik ermöglichen.

Zur Teilnahme am „Kitapreis NRW 2020“ aufgerufen sind alle Träger und Bauherren von Kindertageseinrichtungen sowie Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die in gestalterischer und pädagogischer Hinsicht vorbildliche Neu- und Umbaumaßnahmen in, an und im Umfeld von Kindertageseinrichtungen realisiert haben.

Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und in den vergangenen fünf Jahren (10.05.2014 - 04.10.2019) erstellt worden sein. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 04.10.2019 unter dem Stichwort „Kitapreis 2020“ bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Die Entscheidung über die Preisträger trifft eine unabhängige Jury Anfang Dezember. Die Auszeichnung selbst erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette und wird öffentlich bekannt gegeben. Außerdem werden die ausgezeichneten Objekte in einer Ausstellung und in einer Broschüre dokumentiert. Der vollständige Auslobungstext findet sich unter www.aknw.de.

Az.: 20.5.5-001/001 st Mitt. StGB NRW September 2019

427 BIM-Kompetenzzentrum beim Bund und in NRW

Auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist mit der Vertragsunterzeichnung das nationale BIM-Kompetenzzentrum auf den Weg gebracht worden. Die beiden Bundesministerien werden das nationale BIM-Kompetenzzentrum gemeinsam betreiben und so für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in Infrastruktur- und Hochbau sorgen. Ziel ist es, die Digitalisierung im

Bauwesen zu beschleunigen. Mit Planung und Betrieb wurde die planen-bauen4.0 GmbH beauftragt.

BIM steht für die digitale Planungsmethode Building Information Modeling. Aufgabe des Zentrums ist es, Erkenntnisse und Erfahrungen zum Einsatz der BIM-Methode in einer zentralen Anlaufstelle zu bündeln. Dieses Wissen zu Prozessen und Pilotprojekten wird von Experten aufbereitet und durch Veranstaltungen und Fortbildungen vermittelt werden. Alle Informationen werden außerdem über eine online-Plattform öffentlich zugänglich sein. Ab 2020 sollen alle Infrastrukturprojekte des Bundes mit der BIM-Methode geplant und realisiert werden.

Nach dem Willen der Landesregierung soll NRW bei der Einführung des BIM eine Vorreiterrolle einnehmen. Dazu hat das MHKBG ebenfalls ein BIM-Competence-Center ins Leben gerufen mit dem Ziel, das Expertenwissen aller Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft in NRW zusammenzuführen und die Implementierung von BIM in NRW federführend für alle beteiligten Akteure voranzutreiben. Dies soll in einer engen Kooperation mit dem BIM Cluster NRW, einem Zusammenschluss von ca. 300 BIM-Unterstützern u. a. aus Baukammern und Bauverbänden, die über 70.000 Beteiligte aus Planung, Bau, Betrieb und Rückbau erreichen, erfolgen.

Darüber hinaus wird BIM-CC eine Expertengruppe aus Vertretern der Wissenschaft und Forschung einrichten, um einen wissenschaftlich gestützten Diskurs über die Gestaltung der digitalen Transformation im Baubereich zu führen.

Az.: 20.3.1.3-002/004 Mitt. StGB NRW September 2019

428 Hitze und Dürre in Städten und Gemeinden

Extremwetterereignisse nehmen weiter zu und sind als Folgen des globalen Klimawandels in unseren Städten und Gemeinden deutlich spürbar. Hitze und Trockenheit führen zunehmend zu gravierenden Folgewirkungen. Mit Tagestemperaturen über 40 Grad Celsius und über Monate anhaltender Trockenheit ist auch der Sommer 2019 in Deutschland und vielen Teilen Europas erneut ein „Rekordsommer“.

Der DStGB hat zu der Hitze-Thematik ein Positionspapier entwickelt, auf das wir Sie gerne hinweisen. Dieses ist abrufbar in unserem Intranet unter Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau.

In dem Papier setzt sich der DStGB mit Phänomenen und Auswirkungen des Klimawandels auf die Städte und Gemeinden auseinander und regt verschiedene Maßnahmen, auch finanzielle Förderung, zur Bewältigung an. Er weist darauf hin, dass das zentrale Element bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine klimagerechte Stadtentwicklung und die Stadtplanung sei. Wichtige Ansatzpunkte für mögliche Anpassungsmaßnahmen seien in der kommunalen Praxis die Schaffung und der Erhalt von Frei- und Grünflächen, neu angelegte Stadtbeplantungen, der Erhalt und die Neuanlage von Frischluft-

schneisen sowie die planerische Sicherung von Flächen für die Anpassung an den Klimawandel.

Az.: 20.1.4.12-001 sts Mitt. StGB NRW September 2019

429 DIN EN ISO 19650 für BIM auf Deutsch veröffentlicht

Nach der englischen Fassung ist nun die deutsche Version der internationalen Norm DIN EN ISO 19650 „Organisation von Daten zu Bauwerken - Informationsmanagement mit BIM“ vorab verfügbar. Die Norm schafft eine einheitliche Sprache im BIM.

Die Norm besteht zurzeit aus den ersten zwei Teilen: Teil 1 zu „Konzepte und Prinzipien“ beschreibt wesentliche Grundbegriffe für das Informationsmanagement. Diese umfassen beispielsweise die inhaltlichen Anforderungen an einzelne Informationslieferungen (Exchange Information Requirements, EIR) oder auch an die gesamte Projektdokumentation. Teil 2 zu „Lieferphase der Assets“ beschreibt detailliert die Nutzung der gemeinsamen Datenumgebung (engl. Common Data Environment, CDE), ein System-Werkzeug, mit dem das Informationsmanagement umgesetzt wird. Die Norm macht einige Vorschläge, beispielsweise für den Freigabestatus von Modellen oder Plänen sowie zur einheitlichen Strukturierung aller Projektinformationen. Die DIN EN ISO 19650 ist über www.beuth.de verfügbar.

Az.: 20.3.1.3-002/004 Mitt. StGB NRW September 2019

430 Jede fünfte Person lebte 2018 in einem Einpersonenhaushalt

Im Jahr 2018 gab es 41,4 Millionen private Haushalte in Deutschland. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach Ergebnissen des Mikrozensus weiter mitteilt, hatten darunter Einpersonenhaushalte mit 42 % den größten Anteil. Damit lebten rund 17,3 Millionen Menschen oder etwa jede fünfte Person in Deutschland in einem Einpersonenhaushalt. In 58 % der Haushalte (24 Millionen) lebten zwei oder mehr Personen.

Unter den Mehrpersonenhaushalten hatten Zweipersonenhaushalte mit 34 % aller Haushalte den größten Anteil. Dreipersonenhaushalte machten 12 % und Vierpersonenhaushalte 9 % aus. Nur in 3 % der Haushalte lebten fünf oder mehr Personen. Damit hielt der langfristige Trend zu kleineren Haushalten an: Von 1991 bis 2018 ging die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,27 Personen auf 1,99 Personen zurück.

Immer weniger Haushalte mit drei oder mehr Personen

Im Vergleich mit dem Jahr 1991, in dem es 35,3 Millionen Haushalte gab, hat die Zahl der Haushalte um 17 % zugenommen. Besonders stechen hier die Einpersonenhaushalte hervor, deren Anzahl um fast die Hälfte (46 %) gestiegen ist. Aber auch die Zahl der Zweipersonenhaushalte stieg um 29 %. Haushalte mit drei oder mehr Personen haben im Zeitverlauf hingegen um 20 % abgenommen. Im Zeitvergleich zählte der Mikrozensus 1991 etwa 80,2 Mil-

tionen Haushaltsmitglieder am Haupt- und Nebenwohnsitz in Privathaushalten. Für das Jahr 2018 stieg die Zahl um 3 % auf 82,5 Millionen.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

431 Neue VOB/A auch im EU-Bereich in Kraft getreten

Nachdem die neue VOB/A, Abschnitt 1, für alle Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (5,548 Millionen Euro) im Bundesanzeiger vom 19. Februar 2019 bekannt gegeben wurde und in Ländern mit dynamischer Verweisung (Bsp.: Nordrhein-Westfalen) auch für die Kommunen unmittelbar Geltung erhielt, ist am 18. Juli 2019 auch die neue VOB/A im Oberschwellenbereich in Kraft getreten.

Notwendig war hierfür eine „Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“. Die Neufassung der VOB/A, 2. Abschnitt, findet sich im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27, Ausgabetag: 17. Juli 2019.

Mit der Änderung der VgV ist damit jetzt Abschnitt 2, Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Ausgabe 2019 (s. BAnz AT 19.02.2019 B2) in Kraft getreten und damit unmittelbar anzuwenden. Dies folgt aus der Änderung des statistischen Verweises in § 2 VgV. Auch Abschnitt 3 der neuen VOB/A, der die Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit regelt, ist am 18. Juli 2019 in Kraft getreten.

Az.: 21.1.1.6-001/003 Mitt. StGB NRW September 2019

432 OVG Sachsen zu objektiv nicht genehmigungsfähigen Vorhaben

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 19. Februar 2019 (2 L 87/17) ausgeführt, dass der Außenbereichsnorm des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB kein Drittschutz zukommt. Im Einzelnen legt das Gericht folgendes dar:

- Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind bei Vorhaben im Außenbereich allein nach Maßgabe der nicht drittschützenden Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen.
- § 35 BauGB kommt nicht die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Norm zu. Es besteht kein allgemeiner Schutzanspruch des Nachbarn auf Nichtausführung objektiv nicht genehmigungsfähiger Vorhaben im Außenbereich.
- Auch ein Gebietserhaltungsanspruch besteht im Außenbereich nicht.

Die Eigentümer eines Grundstücks wehren sich gegen die dem Nachbarn des unmittelbar angrenzenden Wochenendgrundstücks erteilte Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung von einem Wochenendgrundstück in ein Café mit Außenbewirtung. Die Eigentümer berufen sich darauf, dass nach dem Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für Wochenendhäuser bestehe und das Nachbarvorhaben dort unzulässig sei. Weiter berufen sie sich auf den Gebietserhaltungsanspruch.

Das OVG Sachsen-Anhalt entscheidet, dass das Nachbarvorhaben nicht gegen drittschützende Vorschriften verstößt, auf die sich die Grundstückseigentümer berufen könnten. Das Vorhaben des Nachbarn liegt im Außenbereich und ist insofern nach § 35 BauGB zu beurteilen. Vom Café gehen vorliegend auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus, weshalb auch kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme erfolgt. Auch ein Gebietserhaltungsanspruch besteht im Außenbereich nicht. Das Nachbarvorhaben verletzt hier keine drittschützenden Vorschriften, weshalb die Nachbarn sich auch nicht erfolgreich gegen die Baugenehmigung zur Wehr setzen können. (Quelle: IBR 2019, 400)

Anmerkungen des StGB NRW

Wollen sich Nachbarn gegen ein Vorhaben wehren, muss eine drittschützende Norm verletzt sein. Bei Bauvorhaben im Außenbereich sind die Besonderheiten des § 35 BauGB zu beachten. Insbesondere besteht im Außenbereich anders als bei drittschützenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan kein Gebietserhaltungsanspruch und insofern kein dementsprechender Abwehrensanspruch Dritter. Bei Vorhaben im Außenbereich ist letztlich stets zu prüfen, ob im jeweiligen konkreten Einzelfall gegebenenfalls Drittschutz im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme besteht.

Az.: 20.1.1.8-002/002 Mitt. StGB NRW September 2019

433 Verkehrsrechtliche Erschließung eines Bauvorhabens

Der VGH Bayern hat sich mit Beschluss vom 08. April 2019 (1 CS 19.261) zu den Voraussetzungen der Sicherung einer verkehrsrechtlichen Erschließung eines Bauvorhabens geäußert:

- Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setzt voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist.
- Die Zuwegung muss dabei so beschaffen sein, dass die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, insbesondere solchen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Ver- und Entsorgung, möglich ist.
- Um die Anfahrbarkeit eines Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen, ist daher für ein Wohnbauvorhaben im Innenbereich in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich.

Az.: 21.2.1-004 st Mitt. StGB NRW September 2019

434 Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) führte gemeinsam mit dem Bundesverband WindEnergie (BWE) im zweiten Quartal 2019 eine Umfrage durch, mit der die aktuelle Situation der bundesweit beklagten Windenergieanlagen sowie der Umfang der Windenergieprojekte, die aufgrund von zivilen und militärischen Belangen der Luftfahrt/-verteidigung blockiert werden, ermittelt worden sind. Die Analyse, an der sich 90 Unternehmen betei-

ligten, zeigt in allen genannten Bereichen eine hohe Betroffenheit.

Die Rückmeldungen ergaben deutschlandweit 325 Windturbinen mit mehr als 1.000 Megawatt (MW) Leistung, die aktuell beklagt sind. Davon sind knapp 100 Anlagen bereits gebaut und in Betrieb. Am meisten beklagte Windturbinenleistung wurde aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gemeldet, wo jeweils rund 200 MW auf dem Gerichtsweg angegriffen wird. Aber auch in weniger ausbaustarken Bundesländern wie Bayern, Baden-Württemberg und Hessen sind jeweils über 100 MW beklagt. Vergleicht man die in den Bundesländern insgesamt registrierten Genehmigungen mit den beklagten in der Stichprobe, dann zeigen sich die höchsten Klagequoten in Bayern und Hessen. Dort sind jeweils mindestens 40 Prozent der registrierten Windenergieleistung, die noch nicht realisiert wurde, bei Gericht beklagt.

Neben der Anzahl der beklagten Windräder brachte die Umfrage zu Tage, dass diese am häufigsten aus Artenschutzgründen angegriffen werden. Die Umfrage brachte auch erhellendes zu den Klägern zutage: Gegen 60 Prozent der erfassten Windturbinen prozessieren Umwelt-/Naturschutzverbände. Aber auch Anwohner gehen oft auf dem Gerichtsweg gegen Anlagen in ihrem Umfeld vor.

Zudem wurden aktuelle Zahlen zu blockierten Windenergieprojekten aufgrund von zivilen und militärischen Belangen der Luftraumnutzung ermittelt. Auch hier zeigt sich eine hohe Relevanz der Konfliktfelder: Über 1.000 Windenergieanlagen (4.800 MW) können derzeit nicht realisiert werden, weil ihnen der Einfluss auf Drehfunkfeuer entgegengehalten wird. Im Vergleich zur letzten Umfrage des BWE (2015) hat sich der Umfang der betroffenen Vorhaben geradezu verdoppelt.

Im Bereich der militärischen Luftraumnutzung ergaben die Rückmeldungen, dass 900 Anlagen bzw. 3.600 MW Windenergieleistung nicht genehmigt werden. Hemmnisschwerpunkte sind hier Tieffluggeschwindigkeitskorridore für Hubschrauber sowie die Radarüberwachung zur Flugsicherung und Luftraumverteidigung.

Die Ergebnisse der Umfrage finden sich auf der Internetseite der FA Wind unter www.fachagentur-windenergie.de.

Az.: 20.1.4.1-002/002 Mitt. StGB NRW September 2019

435 466,5 Mio. Euro Städtebauförderung für NRW-Kommunen 2019

2019 erhalten 207 Kommunen in Nordrhein-Westfalen 466,5 Millionen Euro aus der Städtebauförderung und dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit können 302 Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 606,5 Millionen Euro umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen investieren im Rahmen der Städtebauförderung in kinder-, jugend- und generationenfreundliche Infrastrukturen, in barrierefreie Gestaltung, in

energetische Erneuerung zum Einsparen von CO₂ und in die ökologische Aufwertung öffentlicher Flächen. Mit dem Programmaufruf für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2019“ hatte die Landesregierung ausdrücklich auch die Förderung von Schwimmbädern aufgenommen. Acht Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben einen Förderzuschlag im Rahmen der Städtebauförderung bzw. des Investitionspaktes erhalten.

Für die Region der „REGIONALE Ostwestfalen-Lippe 2022“ werden 48,7 Millionen Euro für 56 Maßnahmen bewilligt. Das „Bergische Rheinland“ - REGIONALE 2025 - erhält für 21 Vorhaben rund 31,1 Millionen Euro und in Kommunen der „REGIONALE Südwestfalen 2025“ werden für 35 Projekte rund 37,6 Millionen Euro fließen. In der „Zukunftsregion Rheinisches Revier“ werden 34 städtebauliche Vorhaben mit rund 78,7 Millionen Euro unterstützt.

Im Zusammenhang mit der „Internationale Gartenausstellung Ruhr 2027“ lag ein Förderantrag seitens der Stiftung „Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur“ - eine gemeinsame Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen und der RAG - für den Standort „Kokerei Hansa“ in Dortmund vor: Die Sanierung der Kohlebandbrücken als zentrales Element für den Erlebnispfad „Natur und Technik“ werden mit 4,7 Millionen Euro unterstützt.

An der Finanzierung der Städtebauförderung und des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ beteiligen sich die Europäische Union mit rund 78,7 Millionen Euro, der Bund mit rund 191 Millionen Euro, das Land Nordrhein-Westfalen mit 196,8 Millionen Euro; die kommunalen Eigenanteile belaufen sich auf rund 140 Millionen Euro.

Die Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms und des Investitionspaktes Soziale Integration im Quartier für das Jahr 2019 mit der Auflistung aller geförderten Kommunen und Projekte finden sich im Internet unter https://mhkbg.nrw/sites/default/files/media/document/file/mhkbg16.07.2019_Anlage%20St%C3%A4dtebauf%C3%B6rderung.pdf. Die kompletten Städtebauförderprogramme Nordrhein-Westfalen 2019 sowie weitere Informationen zur Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen finden sich auf www.mhkbg.nrw.

Az.: 20.2.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW September 2019

436 Bundesrat für Sonderabschreibungen bei Neubau von Mietwohnungen

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2019 der gesetzlichen Neuregelung der Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zugestimmt (BR-Drs. 607/18). Der Bundestag hatte die Neuregelungen bereits im Dezember 2018 verabschiedet. Der Bundesrat hatte den Gesetzesbeschluss damals von der Tagesordnung abgesetzt.

Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen - zusätzlich zur bereits geltenden linearen Sonderabschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaf-

fungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden (weitere Einzelheiten siehe Schnellbrief Nr. 307 vom 22.11.2018).

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Hierdurch soll der Bau bezahlbarer Mietwohnungen angeregt werden. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

Vorgesehen sind darüber hinaus auch Steuerbegünstigungen für Investitionen in bestehende Gebäude. Auch sie greifen nur, wenn sie zu neuem Wohnraum führen. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkung

Die Bundesratsentscheidung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Der StGB NRW hatte stets gefordert, dass Bund und Länder mittels geeigneter steuerlicher Anreizinstrumente den Neu- und Umbau von preiswertem Wohnraum sowohl im Miet- als auch im Eigentumssegment fördern. Insoweit ist der nun gefundene Kompromiss ein Baustein, um Investitionen in den Wohnungsbau anzuregen.

Az.: 20.4.3-010/001 gr Mitt. StGB NRW September 2019

437 NRW-Landtag beschließt geänderten Landesentwicklungsplan

Am 12.07.2019 hat der nordrhein-westfälische Landtag den vom Landeskabinett am 19.02.2019 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zugestimmt. Die Änderungen werden am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft treten. Mit ihrer Veröffentlichung ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Am 17. April 2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem mehr als 700 Stellungnahmen von Kommunen, Fachbehörden, Verbänden, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht wurden. Nach Auswertung dieser Anregungen hatte das Landeskabinett am 19.02.2019 die Änderung des LEP NRW beschlossen und an den Landtag übergeben. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 ohne Änderungen zugestimmt. Zentrale Inhalte der LEP-Änderung sind:

- Die Kommunen erhalten mehr Flexibilität zur Flächenausweisung im ländlichen Raum und können nun kleinere Ortsteile unter 2.000 Einwohnern leichter stabilisieren und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Gewerbliche Betriebe können erweitert und damit als wichtige örtliche Arbeitgeber gehalten werden. Eine weiterhin flächensparende Nutzung des Raumes bleibt wichtige planerische Zielsetzung.

- Der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung oder einen ersten Vorhabenverbund für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird für alle vier im LEP festgelegten Standorte von 80 ha auf 50 ha reduziert. Damit sollen entsprechende Ansiedlungen erleichtert werden
- Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ reduziert werden soll, wurde gestrichen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung als zu unbestimmt kritisiert, da nicht geregelt war, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollten und wie dieser Anteil bestimmt werden sollte. Zugleich hatten sie das 5-ha-Ziel als politisches Leitbild begrüßt. Das Nachhaltigkeitsziel des Bundes sieht vor, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Im Zuge der LEP-Änderung hat die Landesregierung angekündigt, unter Federführung des MULNV adäquate Maßnahmen zur Flächensparsamkeit zu entwickeln. Der StGB NRW begrüßt dies ausdrücklich und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unterstützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen
- Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird durch zukunftsträgliche Gewerbeflächenangebote unterstützt, damit die Region die besonderen Herausforderungen für den Umbau des Braunkohlereviers in ein Zukunftsrevier besser bewältigen kann.
- In Zukunft sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein alle landesbedeutsam und damit gleichrangig Grundlage der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur im Land.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird erschwert und bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu ASB und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Der der Abwägung unterliegende Grundsatz sieht bei allgemeinen und reinen Wohngebieten einen Abstand von 1.500 Metern vor. Er gilt nicht für den Einsatz von Repowering.
- Die Solarenergienutzung auf Brachen und baulich geprägten Konversionsflächen werden verbessert.

Wegen der einzelnen Änderungen können StGB NRW-Mitgliedskommunen die verbandlichen Schnellbriefe Nr. 128 vom 09.05.2019 und Nr. 59 vom 26.02.2019 einsehen (Internet Mitgliederbereich). Der LEP in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 19.02.2019 kann auf der Internetseite des MWIDE unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>.

Az.: 20.0.4-005/005 Mitt. StGB NRW September 2019

438 2018 erstmals mehr als neun Millionen Wohnungen in NRW

Ende 2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 9,01 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen); damit gab es erstmals mehr als neun Millionen Wohnungen an Rhein und Ruhr. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt anhand von Ergebnissen der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mitteilt, war die Zahl der Wohnungen um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 3,4 Prozent höher als Ende 2010.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker für die Stadt Wassenberg (+13,9 Prozent) sowie für die Gemeinden Gangelt (+12,9 Prozent) und Wetringen (+12,7 Prozent). Niedrigere Wohnungszahlen als 2010 gab es nur in den Städten Altena (-2,1 Prozent) und Bergneustadt (-1,0 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,5 Quadratmeter groß. Jedem Einwohner NRWs standen durchschnittlich 45,5 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,2 Quadratmeter mehr als vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,4 Prozent) oder vier (26,0 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,1 Prozent waren Zwei- und 3,1 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen des Landes gab es Ende 2018 in den Gemeinden Stewede (130,1 Quadratmeter), Selfkant (126,9 Quadratmeter) und Heek (126,7 Quadratmeter). In Gelsenkirchen (74,9 Quadratmeter), Duisburg (75,8 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,2 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten.

Wie die Statistiker mitteilen, handelt es sich bei den vorgelegten Daten um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung (IT.NRW). Weitere Informationen: Wohnungsbestand einschl. Wohnheime in NRW - 31.12.2018 gegenüber 31.12.2010 (Kartogramme): <https://www.it.nrw/atom/7716/direct>, Wohnungsbestand in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2018 (Gemeindeergebnisse): <https://www.it.nrw/atom/7719/direct>.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2019

439 Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW auf neuestem Stand

Die gpaNRW hat ihre Vergabedienstanweisung aktualisiert. Sie kann auf der [Website der gpaNRW](#) abgerufen werden. Eine Vergabedienstanweisung, die die wesentlichen einzuhaltenden Verfahrensschritte und Vergabevorschriften in den verschiedenen Vergabeverfahren fixiert, sollte bei jeder Kommune existieren. Sie trägt dazu bei, das Vergabeverfahren in einer Kommune zu standardisieren und zu vereinfachen. Ebenso minimiert eine solche

Dienstanweisung das bei jeder Vergabe vorhandene Korruptionsrisiko.

Das Muster der GPA ist ein praktikabler Vorschlag zur Erstellung einer Vergabedienstanweisung. Es ist als Hilfestellung zu verstehen, um eine individuelle, auf die Bedürfnisse der Kommune zugeschnittene Dienstanweisung zu erarbeiten. Die in diesem Muster enthaltenen Regelungsvorschriften können je nach den örtlichen Gegebenheiten übernommen, ergänzt oder modifiziert werden. Das Muster richtet sich insbesondere an die Bedürfnisse der Kommunen unter 25.000 Einwohner. Bei der Überarbeitung wurden die Novellierungen aller vergaberechtlich relevanten Vorschriften berücksichtigt, inklusive der Novellierung der VOB/A - 1. Abschnitt, welche zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Az.: 21.1.4.11-004/002 Mitt. StGB NRW September 2019

440 EuGH zu Mindest- und Höchstsätzen der HOAI

In dem von der EU-Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren hat der EuGH am 04.07.2019 entschieden, dass die verbindlichen Vorgaben von Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Niederlassungsfreiheit erfüllen. (Urteil vom 04.07.2019, C-377/17).

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Mindestsätze stützt sich der EuGH maßgeblich darauf, dass es eine Inkohärenz der deutschen Regelung gäbe. Das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, könne nicht erreicht werden, wenn diese Leistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben.

Die verbindliche Festsetzung der Höchstsätze hält der EuGH nicht für verhältnismäßig, da es ausreichen könnte, den Kunden unverbindliche Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI erfassten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Die HOAI gilt für alle, die in Deutschland Planungsleistungen erbringen und wird maßgeblich bei Verträgen öffentlicher Auftraggeber mit Planern angewendet. Sie regelt, dass Planer bei der Honorierung bestimmter Leistungen Mindest- und Höchstsätze beachten müssen und diese Sätze nur in absoluten Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten dürfen.

Die EU-Kommission leitete das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Sie war der Auffassung, dass die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen für Planungsleistungen gegen Europarecht verstößt. Aus ihrer Sicht werde dadurch die Niederlassungsfreiheit der Planer aus anderen Mitgliedstaaten beschränkt. Diese seien aufgrund der Mindestsatzvorgaben daran gehindert, ihre Leistungen günstiger anzubieten als die in Deutschland ansässigen Planer. Deutschland hielt u. a. mit dem Argument dagegen, dass die verbindliche Einhaltung von Mindestsätzen ein hohes Qualitätsniveau der Planer sichere und damit dem Verbraucherschutz diene.

Anmerkung

Die Entscheidung des EuGH war nach den klaren Schlussanträgen des Generalanwalts Szpunar zu erwarten. Siehe im Einzelnen StGB NRW-Mitteilung [157/2019](#) vom 05.03.2019. Hinzu kommt, dass Deutschland das einzige EU-Land mit einer verbindlichen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist, die Mindest- und Höchstpreise vorgibt.

Die Entscheidung des EuGH bringt für Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber ein mehr an Gestaltungsspielraum bei Verträgen mit Architekten und Ingenieuren mit sich. Die Entscheidung betrifft die HOAI - Mindest- und Höchstsätze und nicht die übrigen Inhalte der HOAI (Tabellen, Leistungsbilder etc.).

Aufgrund des Urteils muss Deutschland die HOAI europarechtskonform anpassen. Bereits abgeschlossene Verträge, bei denen eine Honorarermittlung nach den Vorgaben der HOAI vereinbart ist, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Das Urteil ist im Internet im Volltext abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=215785&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=573466>.

Az.: 20.5.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2019

441 Anhebung des Wohngeldes für Jahresbeginn 2020 geplant

Die Bundesregierung hat am 20.06.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Drs.-Nr.: 19/10816) eingebracht. Demnach soll das Wohngeld zum 01.01.2020 erhöht werden. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel vor, um die Zahl der Wohngeldempfänger zu erhöhen und die Reichweite des Wohngeldes zu vergrößern. Zudem soll das Wohngeld künftig dynamisiert werden und alle zwei Jahre per Verordnung an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

In dem Gesetzentwurf heißt es, zuletzt sei das Wohngeld zum 01.01.2016 angepasst worden. Seitdem seien die Wohnkosten und die Verbraucherpreise deutlich gestiegen und würden voraussichtlich weiter steigen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes nehme dadurch mit der Zeit ab. Zusätzlich würden bereits Erhöhungen der Einkommen, die nur die Entwicklung der Verbraucherpreise ausgleichen würden, zu einer Reduktion oder zum Verlust des Wohngeldanspruchs führen. Dies habe zur Folge, dass die Zahl der Wohngeldempfänger und die Reichweite des Wohngeldes sinke. Ohne eine Reform würde die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte von rund 630.000 Ende 2016 auf voraussichtlich 480.000 Ende 2020 absinken.

Bei der Anpassung der Parameter der Wohngeldformel sei darüber hinaus eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation berücksichtigt. Vorgesehen sei die Einführung einer Mietstufe VII in bestimmten Gemein-

den und Kreisen, um Haushalte mit besonders hohen Mietniveaus gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten. Außerdem sollen die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete berücksichtigt wird, regional gestaffelt angehoben werden.

Im Hinblick auf den Anstieg der Erst- und Wiedervermietungsmieten sei eine Stärkung des Leistungsniveaus und der Reichweite des Wohngelds über eine reine Realwertssicherung hinaus erforderlich, denn zwischen 2015 und 2017 seien die Erst- und Wiedervermietungsmieten um durchschnittlich zehn Prozent auch stärker gestiegen als die Nominallöhne mit fünf Prozent. Über den Referentenentwurf hatten wir mit Schnellbrief Nr. 44 vom 13.02.2019 informiert.

Anmerkung

Der Gesetzesentwurf greift die Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf und ist ausdrücklich zu begrüßen. Das höhere und dynamisierte Wohngeld ist geeignet, einkommensschwachen Familien und Haushalten dauerhaft zu helfen.

Mit den geplanten Neuerungen driften Wohngeldleistungen und andere Sozialleistungen nicht weiter auseinander. Wohngeldempfänger müssen dann nicht mehr nach einiger Zeit bei steigenden Mieten andere Transferleistungen in Anspruch nehmen.

Az.: 20.4.2.4-003/001 Mitt. StGB NRW September 2019

442 Auszeichnungsprojekt „Energieeffiziente Nichtwohngebäude“

Für Wohngebäude gibt es in Nordrhein-Westfalen bereits zahlreiche Akteure und Handlungsformate, die sich mit der Energieeffizienz im Baubereich beschäftigen. Um dieses Thema auch bei Nichtwohngebäuden (Planung, Bau, Betrieb) voranzutreiben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) gemeinsam mit der EnergieAgentur.NRW das Auszeichnungsprojekt „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen - Schulen und Bürogebäude“ ins Leben gerufen, um vorbildliche energieeffiziente Gebäude zu identifizieren und auszuzeichnen.

Dies erfolgt in Form einer Auszeichnungstafel mit Informationen zur energetischen Qualität der Gebäudehülle und zur CO₂-Einsparung, die im Gebäude sichtbar für die Nutzer und Besucher angebracht wird. Berücksichtigt werden Neubau- und Sanierungsvorhaben, die bereits abgeschlossen sind oder in der Planung sind.

Mit dem Projekt soll der Bekanntheitsgrad energieeffizienter Gebäude und der zugehörigen technischen Lösungen erhöht werden. Die Erfahrungen der Planer, Eigentümer und Nutzer sollen zudem einem breiteren Kreis zugänglich gemacht werden. Das Projekt konzentriert sich auf Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Schulen. Nunmehr haben das MWIDE und die EnergieAgentur.NRW sechs Projekte für besonders energieeffiziente Schulen und Bürogebäude ausgezeichnet:

- Bei der Lore-Lorentz-Schule in Düsseldorf und dem Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lemgo sorgen innovative Haustechnik für Beheizung und Kühlung und energetisch hochwertige Gebäudehüllen für eine hohe Energieeffizienz.
- Die Else-Lasker-Schüler Gesamtschule in Wuppertal und das Felix-Fechenbach-Berufskolleg in Detmold sind komplett CO₂-neutral. Bei diesen Gebäuden werden die niedrigen CO₂-Emissionen durch den Einsatz erneuerbarer Energien vollständig kompensiert.
- Das Bürogebäude H7 in Münster, das in Holzhybrid-Bauweise realisiert wurde, verwendet für Baukonstruktion und Dämmung nachwachsende Rohstoffe.
- Beim Verwaltungsgebäude der RAG Stiftung und RAG AG in Essen wird in Produktkreisläufen gedacht und damit auch Rückbau und Anschlussverwendung der Baumaterialien mit in Betracht gezogen. Die gebäudebezogenen Treibhausgasemissionen der beiden Projekte sind wesentlich niedriger als bei Gebäuden nach aktuellem gesetzlichem Standard.

Das Auszeichnungsprojekt „Energieeffiziente Nichtwohngebäude“ hat im Frühjahr 2019 begonnen. Hauptkriterien für die Preiswürdigkeit der Schulen und Bürogebäude waren u. a. festgelegte CO₂-Grenzwerte. Um über die Ressourcen- und Kosteneffizienz von Gebäuden hinaus den Ansatz einer umfassenden Nachhaltigkeit zu unterstützen, wurden zusätzlich Nachhaltigkeitskriterien als Empfehlungen formuliert. Die ausgezeichneten Projekte sind besonders energieeffizient und nachhaltig konzipiert und verursachen für Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, Lüftung und Kühlung bis zu 70 Prozent weniger Treibhausgasemissionen.

Az.: 20.1.4.13-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

443 Positionspapier „Ohne starke Wälder kein Klimaschutz“

Der Wald hat neben der wichtigen Holznutzung eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, die Gesundheitsvorsorge, die Biodiversität und das Leben der Menschen. Ein gesunder und lebensfähiger Wald ist Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt, gefragter Freizeit- und Erholungsraum, Raum für nachhaltiges Wirtschaften, Rohstofflieferant, CO₂-Speicher und nicht zuletzt Landschaftsbild Heimat- und Kulturerbe.

Infolge des fortschreitenden Klimawandels ist der Wald durch Ereignisse wie Hitze, Dürre, Stürme und Starkregen bedroht. Deutschlandweit sind mehr als 110.000 Hektar Waldbestände verloren gegangen. Nach ersten Schätzungen könnten sich die Flächen im Kommunal- und Privatwald auf 76.000 Hektar und im Staatswald auf 38.000 Hektar summieren. Das Jahr 2008 verzeichnete zudem die meisten Waldbrände seit 2015 und mit 2.349 Hektar die größte Waldbrandfläche seit 26 Jahren.

In Nordrhein-Westfalen haben der Sturm „Friederike“ Anfang 2018, die im Sommer folgende Hitze- und Dürreperiode mit einhergehender Borkenkäferkalamität bis heute bereits 5 Mio. Festmeter Schadholz erzeugt. Das ist ungefähr ein Drittel der Menge, die der Orkan „Kyrill“ im Jahr 2007 angerichtet hat. Orkan „Friederike“ hat landesweit 2,5 Mio. Festmeter Schadholz verursacht. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW rechnet mit Kahlfleichen in der Größenordnung von 20.000 Hektar. Dem steht ein Jahreseinschlag über alle Waldbesitzarten hinweg in NRW von 3 Mio. Festmeter gegenüber.

Nach statistischen Berechnungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird der Schädlingsbefall dem Wald noch bis zum Jahr 2023 zusetzen. Die schwersten Schäden richteten die Borkenkäfer bislang in den Niederungen des Rheinlandes und des Münsterlandes an. Dramatisch ist auch die Situation in Ostwestfalen, wo Trockenheit und Schädlingsbefall nicht nur Fichten, sondern auch viele Buchen vernichtet haben.

Angesichts dieser Situation hat der Gemeindeförderungsrat NRW e. V. das Positionspapier „Ohne starke Wälder kein Klimaschutz - Der Kommunalwald braucht Hilfe!“ herausgegeben, in dem in 13 Punkten zahlreiche Maßnahmen vom Bund und vom Land NRW zur Beendigung des Waldsterbens und zur Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse gefordert werden. Diese beziehen sich nicht nur auf die Wälder, sondern auch auf Stadtbäume. Sie reinigen die Luft, speichern CO₂ und Abgaspartikel, spenden Schatten und sind wichtig für das Klima in der Stadt und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger.

Zudem hat die Landesregierung angekündigt, für den 11.11.2019 zu einer Waldkonferenz einzuladen, auf der mit den betroffenen Kommunen und Waldeigentümern sowie Wissenschaftlern Maßnahmen gegen das Waldsterben erörtert werden sollen. Ministerpräsident Laschet hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die bislang gewährten Fördermittel zur Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse (siehe im Einzelnen Schnellbrief Nr. 164 vom 13.06.2019) von 6 Mio. auf 10 Mio. Euro aufzustocken.

Außerdem will die Landesregierung im Rahmen der Waldkonferenz gemeinsam mit den Verbänden ein „Bündnis für den Wald“ ins Leben rufen. Hierüber werden wir zu gegebener Zeit näher informieren. Das Positionspapier steht im Internetangebot des StGB NRW unter > Informationen > [Positionspapiere](#) zum Download zur Verfügung.

Az.: 26.1-006/003 gr Mitt. StGB NRW September 2019

444 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2020 für Bad Berleburg

Bad Berleburg, Aschaffenburg und Osnabrück sind die Sieger des Wettbewerbs um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden 2020. Die Auszeichnung wird seit 2012 von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V. vergeben. Die Preisträger erhalten eine Fördersumme von jeweils 30.000,- Euro für Projekte zur

nachhaltigen Stadtentwicklung von der Allianz Umweltstiftung.

Die diesjährigen kommunalen Sieger des Deutschen Nachhaltigkeitspreises zeichnen sich insbesondere durch ihr strategisches und partizipatives Vorgehen in puncto Klimaschutz und der Erhaltung der Artenvielfalt aus. Sie leisten hervorragende Integrationsarbeit vor Ort, übernehmen aber auch globale Verantwortung. Die Preisverleihungen finden vor Ort in den Siegerstädten statt.

Mit dem Leitbild „Bad Berleburg 2030“ hat die „Stadt der Dörfer“ inmitten des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge ein Handlungsprogramm für eine zielgerichtete, nachhaltige Entwicklung erarbeitet, um dem demografischen Wandel zu begegnen und auch 2030 ein Wohnen und Wirtschaften in der Kernstadt und den umliegenden Dörfern zu ermöglichen. Für die Erreichung sorgen Maßnahmen wie z. B. das „Standort-Patennetz“ zur Fachkräftebindung oder die Konversion einer Industriebrache zum modernen „Zentrum Via Adrina“ mit dorfgemeinschaftlichen, feuerwehrtechnischen und touristischen Einrichtungen. Über außerschulische Lernorte im Bereich der Natur- und Erlebnispädagogik, naturnahen Tourismus sowie regionale Produkte begeistert der Kurort Menschen jeden Alters für die reichhaltige Natur des umliegenden Naturparks. Im Reallabor „WittgensteinWandel“ werden im Rahmen der „Digitalen Agenda BLB“ digitale Maßnahmen für mehr Lebensqualität erprobt.

Das Thema Nachhaltigkeit hat in der Stadt Aschaffenburg lange Tradition: Seit 1995 verfolgt die Hochschulstadt in Unterfranken mit dem „Agenda21-Prozess“ einen partizipativen Ansatz und achtet als regionaler Vorreiter in Sachen Fairtrade auf sozialgerechten Handel und bewussten Konsum. Das Thema Integration hat in der Stadt einen besonderen Stellenwert - ein Viertel der Bevölkerung weist einen Zuwanderungshintergrund auf. 2007 entwarf die Kommune ein eigenes Integrationsleitbild und unterstützt u. a. durch „Sprach- und Kulturvermittler“ bei der Integration. Zum Schutz der Biodiversität werden beim Öko-Projekt „Schlaraffenburger“ traditionelle Streuobstwiesen revitalisiert und gepflegt. Mit dem Bau und der Inbetriebnahme eines Biomasseheizkraftwerks in der Altstadt wurden die Ziele der Energieeinsparung und des Umstieges der Wärmeversorgung von bisher fossilen Energien auf regenerative Energieträger erfolgreich umgesetzt.

Die niedersächsische Friedensstadt Osnabrück verfolgt bei ihrer nachhaltigen Entwicklung einen wirkungsbasierten, strategischen Steuerungsansatz und nutzt hierfür den eigens entwickelten Indikatoren-Katalog „KOSMOS“, der sowohl Verwaltung als auch Bürgerschaft befähigt, die Umsetzung strategischer Ziele detailliert zu überprüfen. Der partizipative Ansatz der Kommune zeigt sich ebenfalls beim städtebaulichen „Masterplan Innenstadt“, bei dem die Osnabrücker Bürgerschaft ihre Ideen zur nachhaltigen Stadtentwicklung einbringen konnte.

Der Masterplan setzt u. a. auf Nachverdichtung der Siedlungsstruktur, weniger Platz für den motorisierten Individualverkehr und mehr Grünflächen mit hoher Aufent-

haltsqualität. Umfangreiche Maßnahmen wie ökologische Standards in der Bauleitplanung, Deutschlands erstes Solardachkataster und die nachhaltige „Wirtschaftsförderung 4.0“ sorgen für mehr Klima- und Ressourcenschutz. Weitere Informationen und Kurzbegründungen zu den Kommunen können im Internet abgerufen werden unter www.nachhaltigkeitspreis.de.

Az.: 23.2.4-002/001 gr Mitt. StGB NRW September 2019

445 Fachdialog „Klimafreundlich investieren“

Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) veranstaltet am 16.09.2019 in Düsseldorf eine Fachveranstaltung zum Thema „Klimafreundlich investieren - Kommunales Divestment und Re-Investment“. Gegenstand der Veranstaltung ist der Blick auf eine kommunale, klimafreundliche Investmentstrategie. Mit Divestment, d.h. dem Abzug von Geldern aus fossilen Energieträgern, und anschließendem klimafreundlichen Re-Investment können Kommunen unter anderem auch zu einer Co2-neutraleren Wirtschaft beitragen. Weitere Informationen zu dieser Fachveranstaltung sind abrufbar im [Web-Angebot der Energieagentur](#).

Az.: 23.1.2 Mitt. StGB NRW September 2019

446 VG Minden zur Fristversäumnis durch Städte

Das VG Minden hat mit Urteil vom 19.07.2019 (Az.: 9 K 6152/17 - nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Ausschlussfrist für die Stellung eines Antrags zur Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser in § 8 Abs. 2 AbWAG NRW (alte Fassung - a. F. - vor dem 17.07.2019) durch eine Stadt zu beachten war und deshalb ein Antrag zu spät eingereicht worden ist, wenn er bis zum 31.03. des Jahres (Eingang) nicht gestellt worden ist.

Auch eine Behörde (hier: die Stadt) müsse Fristen - ebenso wie Privatpersonen - einhalten. Die geregelte Ausschlussfrist in § 8 Abs. 2 AbWAG NRW a. F. sei auch nicht willkürlich, weil nach dem fristgerechten Antragseingang noch Unterlagen nachgereicht werden könnten, denn durch die Ausschlussfrist werde zumindest erreicht, dass für die zuständige Behörde (das LANUV NRW) eine erhebliche und wünschenswerte Verwaltungsvereinfachung eingetreten sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Der Landtag NRW hat am 26.06.2019 das Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser beschlossen (GV NRW 2019, Nr. 14 vom 16.07.2019, S. 299 ff., S. 341 ff.). Das Gesetz ist ein Artikelgesetz und beinhaltet in Art. 1 die Änderung des Abwasserabgabengesetzes NRW sowie in Art. 2 die Änderung des § 47 Abs. 2 Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW). Das Artikelgesetz ist einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (Art. 3) am 17.07.2019 in Kraft getreten (GV NRW 2019, S. 341 ff.).

Hintergrund der Änderung des AbWAG NRW war das Urteil des OVG NRW vom 20.11.2017 (Az.: 9 A 1686/11 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de). Durch dieses Urteil sahen sich die Landesregierung und der Landtag veranlasst, die Änderung des NRW-Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Bundes durchzuführen. Das Umweltministerium NRW hatte einen Referentenentwurf zur Gesetzesänderung vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte hierzu mit Datum vom 30.01.2019 eine Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass eine Abgabefreiheit grundsätzlich zu gewähren ist, wenn für die konkrete Einleitungsstelle eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erteilt worden ist. Nach dem OVG NRW (Urteil vom 20.11.2017 - Az.: 9 A 1686/11 -) ist eine Abgabefreiheit grundsätzlich nur bei Vorhandensein einer in dem betreffenden Veranlagungsjahr gültigen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis zu gewähren (Fortentwicklung der Rechtsprechung - vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004 - Az.: 9 A 3750/02).

Soweit abwasserrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden, muss nach Auffassung der Geschäftsstelle grundsätzlich zunächst die wasserrechtliche Erlaubnis eine Änderung erfahren. Dementsprechend ist auch eingefordert worden, dass dieses im Gesetzestext (§ 8 Abs. 3 AbWAG NRW - neu) ausdrücklich klargestellt werden muss. Diesem Vorschlag ist der Landesgesetzgeber nicht gefolgt.

In § 8 Abs. 3 AbWAG NRW n. F. wird nunmehr lediglich darauf abgestellt, dass die Abgabefreiheit bei der Einleitung von Niederschlagswasser davon abhängt, ob die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt werden. Dort sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Gewässers - gewissermaßen Schutzanforderungen aus der Sicht des Gewässers - geregelt, während in § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG die anlagentechnischen Anforderungen normiert werden.

Werden die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht erfüllt, so gelten diese gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 AbWAG NRW nunmehr als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept Maßnahmen enthält, welche die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 AbWAG NRW sind Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 AbWAG NRW auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. In § 8 Abs. 3 Satz 3 AbWAG NRW wird zusätzlich geregelt, dass bis einschließlich 31.12.2021 die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AbWAG NRW als erfüllt angesehen werden.

Gleichwohl bedeutet dieses nicht, dass eine vollständige Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser wie in der Vergangenheit zu 100 % erfolgt. Vielmehr regelt § 8 Abs. 3 Satz 4 AbWAG NRW, dass sich die Abwasserabgabe lediglich um 75 % reduziert, d. h. dass 25 % der Abwasserabgabe zu zahlen sind. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Veranlagungsjahr 2018

Das LANUV NRW hat bereits im Jahr 2019 bezogen auf die konkrete Einleitungsstelle zusätzlich abgefragt worden ist, ob neben der stofflichen auch eine Gewässerunverträglichkeit aufgrund hydraulischer Überbeanspruchung vorliegt. Auch dieses kann nach dem LANUV NRW zur Ablehnung des Befreiungsantrages für die Abwasserabgabe bezogen auf das Niederschlagswasser führen (S. 5 ff. des LANUV-Schreibens vom 18.01.2019). Diese zusätzliche Abfrage erfolgte im Jahr 2019 bereits mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Soweit in den Antragsunterlagen angegeben wird, dass das betreffende Kanalnetz die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG einhält, wurde darauf hingewiesen, dass das LANUV NRW eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Überprüfung anfordern wird.

Soweit die Gewässerunverträglichkeit in stofflicher und hydraulischer Hinsicht nicht sichergestellt ist und auch nicht nachgewiesen werden kann, sollen Befreiungsanträge für die Abwasserabgabe bezogen auf Einleitungsstellen für das Niederschlagswasser, die bis zum 31.03.2019 gestellt worden sind, auf der Grundlage des geänderten AbWAG NRW bereits bearbeitet und beschieden werden. Dort ist in § 8 Abs. 3 Satz 1 AbWAG NRW geregelt worden, dass eine Befreiung bezogen auf die Anforderungen in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch dann erteilt werden kann, wenn in einem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept der abwasserabgabepflichtigen Gemeinde bereits Maßnahmen enthalten sind, welche die Erfüllung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG sicherstellen sollen und diese Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden. Dabei sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 AbWAG NRW Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 AbWAG NRW auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. In § 8 Abs. 3 Satz 3 AbWAG NRW wird zusätzlich geregelt, dass bis einschließlich 31.12.2021 die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AbWAG NRW als erfüllt angesehen werden.

Wichtig ist, dass auf der Grundlage der seit dem 17.07.2019 geltenden Neuregelung in § 8 Abs. 3 AbWAG NRW keine 100%ige Befreiung von der Abwasserabgabe mehr erfolgen wird, sondern sich die Abwasserabgabe lediglich um 75 % reduziert, d. h. das 25 % der Abwasserabgabe zu zahlen sind.

Veranlagungsjahr 2019

Für Befreiungsanträge, die im Jahr 2020 (Veranlagungsjahr 2019) gestellt werden, ist zu beachten, dass nunmehr ein Befreiungsantrag bis zum 30.06.2020 zu stellen ist (§ 8 Abs. 5 Satz 1 AbWAG NRW). Dieses ist wiederum eine Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die zeitlich danach gestellt werden, sind nicht mehr rechtzeitig gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt (30.06.2020) müssen auch die antragsbegründeten Nachweisunterlagen bereits eingereicht werden, denn gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 AbWAG NRW kann die zuständige Behörde nur auf Antrag eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.

Verrechnung mit der Abwasserabgabe (§ 8 Abs. 6 Satz 2 AbwAG NRW)

In der Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 30.01.2019 ist eingefordert worden, dass eine Befreiung um 100% zu gewähren ist, weil anderenfalls ein Anstieg der Abwassergebühren die Folge ist, was nicht erwünscht sein kann. Dieser Forderung ist der Landtag NRW nicht gefolgt. Stattdessen wurde eine Verrechnungsmöglichkeit in § 8 Abs. 6 AbwAG NRW aufgenommen. In § 8 Abs. 6 Satz 2 AbwAG NRW ist neu geregelt worden, dass Aufwendungen für Maßnahmen im Gewässer gemäß § 54 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG dienen und in einem insoweit unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept enthalten sind, entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 1 AbwAG NRW verrechnet werden können.

Az.: 24.1.2.1-007/14 Mitt. StGB NRW September 2019

447 Klage wegen Rundholzvermarktung

Eine Gruppe von Sägewerken verlangt vom Land Baden-Württemberg einen Schadensersatz von insgesamt rund 416 Mio. Euro. Der Vorwurf lautet, dass das Land über Jahrzehnte ein Vertriebskartell für Rundholz betrieben habe.

Sägewerke haben, so die Klage weiter, wegen dieses Kartells jahrzehntelang baden-württembergisches Rundholz zu überhöhten Preisen bezogen. Die Sägewerke machen ihre Ansprüche auf Rückzahlung des Kartellpreisaufschlags nun gemeinsam über die ASG (Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie) geltend. Hinter der Ausgleichsgesellschaft stehen insgesamt 36 Sägewerke - vom Einzelkaufmann bis zur Aktiengesellschaft - die zusammen über 50 Prozent des baden-württembergischen Rundholzes einschneiden, wie die ASG mitteilt.

Das Bundeskartellamt hatte das Vertriebssystem des Landes (gemeinsamer Rundholzverkauf des Staatswaldes und besonders der vom Land betreuten Kommunalwälder) im Jahre 2015 nach jahrelangen Ermittlungen untersagt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte diese Untersagung gegen die Beschwerde des Landes im Jahr 2017.

Vor dem Bundesgerichtshof konnte das Land 2018 einen Sieg gegenüber dem Bundeskartellamt erringen - allerdings aus formalen Verfahrensgründen. „An der Kartellrechtswidrigkeit, die Grundlage der Klage ist, ändere das Urteil des BGH nichts, so Rechtsanwalt Dr. Andreas Ruster. Diese Ansicht vertrat nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs wiederholt auch das Bundeskartellamt. Nach der Forstreform in Baden-Württemberg soll der künftige Landesforstbetrieb im Übrigen den Holzvertrieb für den Kommunalwald aufgeben und nur noch Rundholz aus staatlichen Wäldern vertreiben.

Die Klagesumme ist das Ergebnis einer umfangreichen ökonomischen Untersuchung, wie die ASG mitteilt. Die Säger möchten zumindest einen Teil der erlittenen Schäden ersetzt bekommen. Man dürfe auch nicht vergessen, dass einige Säger die hohen Einkaufspreise auf Dauer nicht tragen konnten und das Geschäft aufgeben mussten. Die ASG verfügt nach eigenen Angaben über die fi-

nanziellen und juristischen Mittel, die Klage durch alle Instanzen zu führen.

Az.: 26.1-005/004 gr Mitt. StGB NRW September 2019

448 Bundes-Unterstützung für Waldbauern wegen Waldsterben

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 6. Juli 2019 angekündigt, dass die Bundesregierung den Waldbauern in besonderer Weise unter die Arme greifen will. Gerade der Wald leide unter extremer Dürre und sei von Schädlingsbefall besonders betroffen. Die Waldbauern hätten in diesem Sommer viele Sorgen und deshalb setze sich die Bundesregierung für eine nachhaltige Waldwirtschaft ein.

Angesichts massiver Waldschäden durch Stürme, Dürre und Borkenkäferkalamitäten fordert auch Agrarministerin Julia Klöckner ein großes Wiederaufforstungsprogramm in Deutschland. „Einen vergleichbaren Waldverlust hat es in der Vergangenheit kaum gegeben“, sagte die Ministerin der Deutschen Presse-Agentur an diesem Montag (08.07.2019). In den 80er Jahren hätten alle vom Waldsterben gesprochen. „Jetzt ist er in weiten Teilen am Sterben und kaum einer redet davon“. Klöckner sieht dringenden Handlungsbedarf.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium gehe davon aus, dass mehrere Millionen Bäume benötigt werden, um den Verlust von insgesamt 110.000 Hektar Wald auszugleichen. „Allein durch Waldbrände ist 2018 so viel Fläche verbrannt wie seit 26 Jahren nicht mehr - fast 2.500 Hektar.“ Das „Mehrere-Millionen-Bäume-Programm“ könnte aus Sicht von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner aus dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung finanziert werden. „Der Wald ist die Lunge unserer Gesellschaft, ein entscheidender Klimaschützer“, so Klöckner. Das Pflanzen neuer Bäume sei im Interesse aller.

Angesichts der angespannten Situation in den Wäldern fordern auch die Fraktionen von Union und SPD mehr Unterstützung für den Waldumbau und die Waldbesitzer. Es sei zwingend notwendig, dass die Multifunktionalität unserer Wälder gesichert und die Forstwirtschaft weiter gestärkt werde, heißt es in dem am 27. Juni 2019 in den Bundestag eingebrachten Antrag (BT-Drs. 19/11093, <https://pdok.bundestag.de>), der zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen wurde.

Dabei sei es erforderlich, alle Waldeigentümer unabhängig von der Besitzart und Besitzgröße einzubinden. Die Bundesregierung solle sicherstellen, dass die Länder ausreichende Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Behebung der Waldschäden und zur Förderung des Waldumbaus bereitstellen und gegebenenfalls eine Aufstockung der Bundesmittel prüfen.

Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Waldklimafonds und der Einbeziehung weiterer klimarelevanter Titel aus den Einzelplänen des Bundeshaushalts den Waldumbau mit dem Ziel zu forcieren, den Wald gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähiger zu machen

und mit klimatoleranten Baumarten gesunde Mischwälder zu schaffen. Angesichts der rasanten Ausbreitung von Schaderregern soll der integrierte Pflanzenschutz zur Sicherung des Waldes gestärkt werden. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel müsse als Ultima Ratio möglich sein. Gefördert werden soll auch das Bauen mit Holz. Die Regierungsfractionen sprechen sich für eine „Holzbauoffensive 2030“ und eine Änderung baurechtlicher Vorschriften zugunsten des Holzbaus aus.

Der Klimawandel kann durch nichts so effektiv bekämpft werden wie durch Aufforstung. Zu diesem Ergebnis kommen Wissenschaftler der Eidgenössischen Technischen Studie (ETH) Zürich. Wie die Hochschule am 04. Juli 2019 mitteilte, zeigen die Wissenschaftler des dortigen „Crowther Lab“ erstmals auf, wo auf der Welt neue Bäume wachsen könnten und wie viel Kohlenstoff sie speichern könnten. Dabei haben die Wissenschaftler bewusst Städte und landwirtschaftliche Flächen von der gesamten Fläche, die das Potenzial zur Wiederaufforstung hat, ausgeschlossen, da diese Gebiete der Mensch anderweitig brauche.

Bäume zu pflanzen habe das Potenzial, zwei Drittel (300 Mrd. t Kohlenstoff) der bislang von Menschen gemachten klimaschädlichen CO₂-Emissionen aufzunehmen. Die Wissenschaftler berechneten, dass unter den aktuellen klimatischen Bedingungen die Erde mit 4,4 Mrd. ha Wald bedeckt sein könnte. Das seien 1,6 Mrd. ha mehr als die derzeit vorhandenen 2,8 Mrd. ha. Am besten geeignet für Aufforstungen seien nur sechs Länder. Großes Potenzial habe Russland (151 Mio. ha), USA (103 Mio. ha), Kanada (78,4 Mio. ha), Australien (58 Mio. ha), Brasilien (49,7 Mio. ha) und China (40,2 Mio. ha).

Anmerkung

Der StGB NRW begrüßt, dass die Bundesregierung und die Regierungsfractionen angesichts der dramatischen Notlage den kommunalen und privaten Waldbesitzern in besonderer Weise unter die Arme greifen wollen und sich dafür stark machen, dass unsere Wälder auch in Zukunft ihre vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen erfüllen können. Der Klimawandel hat schwerwiegende Folgen für das gesamte Cluster Forst & Holz. Nach Einschätzung von Forstschutzexperten steht jedoch der Höhepunkt der Borkenkäfer-Gradation in den nächsten Jahren wahrscheinlich erst noch bevor. Deshalb setzt sich der StGB NRW für eine deutliche Aufstockung und Verstetigung der Haushaltsmittel für den in der GAK neu eingeführten Fördergrundsatz „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ ein.

Während sich die öffentliche Diskussion in den Medien und in der Politik in erster Linie um die Borkenkäfer und das Nadelholz dreht, beobachtet der StGB NRW mit großer Sorge, dass auch im urbanen Bereich verstärkt Laubholzprobleme in den Vordergrund rücken. Allgemein führt die dürrebedingte Schwächung der Bäume zu einer Zunahme von schädigenden Insekten und Pilzen und Trockenschäden an den Bäumen. Im Laubholz haben sich für den Menschen gesundheitsgefährdende Organismen wie der Eichenprozessionsspinner und die Ahornruß-Rindenkrankheit stark vermehrt.

In den Baumkronen kommt es durch die Trockenschäden besonders häufig zu Totholzbildung. Dies alles bedeutet für die Unterhaltung der Stadtbäume und Stadtwälder im urbanen Bereich eine massive Zunahme des Aufwandes zur Verkehrssicherung und von Frostschutzmaßnahmen. Der StGB NRW wird sich daher dafür einsetzen, dass das in Aufbau befindliche Nationale Waldschutzmonitoring für Deutschland nicht nur die durch Schadereignisse (Sturm, Trockenheit und Schadinsekten) abgestorbenen Waldflächen und Holzmengen erfasst, sondern auch die Schäden an der „Grünen Infrastruktur“ in Städten und Gemeinden.

Az.: 26.1-006/003 gr Mitt. StGB NRW September 2019

449 Bundesförderung für „Klimaschutz durch Radverkehr“

Im Rahmen des Förderaufrufs „Klimaschutz durch Radverkehr“ des Bundesumweltministeriums können modellhafte, investive Projekte von Kommunen zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert werden. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen, den Anteil des Radverkehrs an der Verkehrsleistung zu erhöhen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten.

Durch ihren Vorbildcharakter regen die Förderprojekte bundesweit zur Nachahmung an. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden. Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch

- einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen,
- erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen,
- eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.

Vom 1. August 2019 bis zum 31. Oktober 2019 können Projektskizzen eingereicht werden. Darüber hinaus können im Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020 Projektskizzen eingereicht werden. Aus allen eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert.

Förmliche Förderanträge sind danach in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Antragsystem „easy-Online“ benutzt werden. Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Skizze durch die Koordinatorin beziehungsweise den Koordinator einzureichen.

Kontakt: Projektträger Jülich (PtJ), Geschäftsbereich Innovation für Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969 Berlin, Telefon: 030/20199-3422, E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de, www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr. Weitere Informationen finden sich unter www.bmu.de (Rubrik: Themen / Forschung Förderung / Förderung / Fördermöglichkeiten / Klimaschutz durch Radverkehr).

Az.: 23.1.9-003/001 gr Mitt. StGB NRW September 2019

450 **Kein Kauf von Duales System Deutschland durch Remondis**

Remondis darf den Grünen Punkt (Duales System Deutschland DSD) nicht übernehmen. Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 11.07.2019 das Vorhaben untersagt. Das BKartA begründete die Entscheidung damit, dass ein Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs bei den dualen Systemen geführt hätte. Zu befürchten wären höhere Kosten für DSD-Wettbewerber, erhebliche Marktanteilsgewinne von DSD und letztlich höhere Preise bei der Entsorgung von Verpackungen.

Die beiden Unternehmen kommen auch im Bereich Altglasvermarktung auf bedenkliche gemeinsame Marktanteile von 40 bis 60 Prozent. Die von den Unternehmen angebotenen Zusagen waren aus Sicht des BKartA nicht geeignet, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen.

Remondis als größtes Entsorgungsunternehmen hätte nach einer Fusion einen Anreiz, seine Preise für die Sammlung, Sortierung und Aufbereitung der Abfälle aus der Gelben Tonne (oder als gelben Sack) für die Wettbewerber von DSD höher anzusetzen als vor der Fusion, um die Wettbewerber gegenüber dem eigenen Unternehmen DSD zu benachteiligen. Diese Strategie könnte zu einem Gewinn von erheblichen Marktanteilen, einer Verdrängung der Wettbewerber und auch zu höheren Preisen auf dem Markt der dualen Systeme führen. Diese würden auf die Verbraucher abgewälzt werden, die höhere Preise für die Verpackungen zahlen müssten.

Az.: 25.0.8-002/002 gr Mitt. StGB NRW September 2019

451 **Förderung für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Um besser gegen Hitzeperioden oder Hochwasser gerüstet zu sein, fördert das Bundesumweltministerium (BMU) mit dem Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ Leuchtturmprojekte zur Klimaanpassung sowie den Aufbau von regionaler Zusammenarbeit. Dafür stellt das BMU für Kommunen, Unternehmen und gesellschaftliche Akteure bis zu 300.000 Euro zur Verfügung.

Das Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist Teil der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS). Ein zentrales Ziel der DAS ist es, die systematische Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher und gesellschaftlicher Akteure anzuregen und zu unterstützen - insbesondere auf kommunaler und lokaler Ebene. Das Förderprogramm setzt auf Ergebnisse mit hoher Übertragbarkeit auf ähnlich betroffene Regionen und Akteure.

Gefördert werden kommunale innovative Leuchtturmvorhaben und der Aufbau von regionalen Kooperationen. Darüber hinaus werden die Entwicklung von Bildungsmodulen zum Klimawandel und zur Klimaanpassung sowie Anpassungskonzepte für Unternehmen unterstützt.

Die maximale Förderhöhe beträgt je nach Förderschwerpunkt zwischen 100.000 und 300.000 Euro. Die Projektskizzen können vom 1. August bis 31. Oktober bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) als zuständigem Projektträger eingereicht werden. Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das Bundesumweltministerium Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen.

In der vergangenen Förderrunde wurden beispielsweise Vorhaben zu den Themen klimaangepasstes Wassermanagement in trockenen Regionen, Vermeidung von hitzebedingten Gesundheitsproblemen in der stationären Pflege oder auch Bildungsmodule unter anderem zum klimarobusten Bauen und zur klimaangepassten Landwirtschaft unterstützt. Ebenso wurden in den Bereichen Starkregenmanagement und kommunale Überflutungsvorsorge innovative Ansätze gefördert.

Weitere Informationen finden sich hier: Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: www.bmu.de, Programm bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH ZUG: www.z-u-g.org.

Az.: 23.1.9-003/001 gr Mitt. StGB NRW September 2019

452 **Bewerbung um Auszeichnung „PEFC-Waldhauptstadt 2020“**

Auch in diesem Jahr haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich die Auszeichnung „Waldhauptstadt“ zu sichern und sich als Vorbilder in Sachen nachhaltiger und vorbildlicher Waldbewirtschaftung für andere Kommunen zu präsentieren, wie es in den vergangenen Jahren bereits die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg, Ilmenau, Brilon, Heidelberg und die amtierende Waldhauptstadt Wernigerode getan haben.

Interessierte Städte und Gemeinden sind dazu eingeladen, bis zum 22. November 2019 ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine (möglichst langjährige) PEFC-Zertifizierung des kommunalen Waldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:

- sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bemüht haben,
- möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades von PEFC mitwirken (z. B. durch Verwendung des Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, etc.)
- im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

Die Gewinnerkommune kann sich im Jahr 2020 mit dem Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ schmücken und diesen als Instrument des Stadtmarketings einsetzen. In den Bewerbungsunterlagen sollte die Kommune bereits skizzieren, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen sie 2020 ihren Titel „Waldhauptstadt“ bekannt machen möchte.

Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen Pflanzaktion im Jahr 2020 gepflanzt werden sollen. Dar-

über hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zum Thema „Waldhauptstadt“ von PEFC Deutschland unterstützt. Unter anderem stellt PEFC Deutschland der Waldhauptstadt ein Budget von 3.000 Euro für Aktivitäten zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2020“ (zum Beispiel Hinweisschilder an den Ortseingängen, Malwettbewerb in Schulen, etc.) zur Verfügung.

Formlose Bewerbungen können bis zum 22. November 2019 digital per Mail an info@pefc.de oder per Post an die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e.V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart eingereicht werden. Weitere Infos und den Flyer zur Ausschreibung finden sich unter <https://pefc.de/pefc-waldhauptstadt>. Eindrücke, wie die bisherigen PEFC-Waldhauptstädte ihren Titel gefeiert und eingesetzt haben, sind auf der Internetseite <https://pefc.de/pefc-waldhauptstadt> zusammengestellt.

Az.: 26.1-006/003 gr Mitt. StGB NRW September 2019

453 Erster Bericht der Expertenkommission Fracking

Die Expertenkommission Fracking hat zum 30. Juni 2019 den ersten Bericht über ihre Tätigkeit vorgelegt. Der Bericht der Kommission enthält neben allgemeinen Geschäftsgrundlagen der Kommissionsarbeit einen Ausblick auf die Arbeitsplanung für die kommenden zwei Jahre. Da Anträge auf Erprobungsbohrungen zurzeit nicht vorliegen, besteht die wesentliche Aufgabe der Kommission zunächst darin, den Stand der Technik im internationalen Umfeld zusammenzufassen.

Die Kommission hatte am 16. Mai 2019 mit einer konstituierenden Sitzung in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Das sechsköpfige Gremium setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener deutscher Forschungsinstitutionen und Fachbehörden zusammen, die im Juli 2018 von der Bundesregierung berufen wurden.

Das Gremium hat die gesetzliche Aufgabe, eventuelle Erprobungsmaßnahmen zum unkonventionellen Fracking wissenschaftlich zu begleiten und die erzielten Ergebnisse fachlich zu bewerten. Unkonventionelles Fracking bedeutet, dass Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein zur Förderung von Gas oder Öl aufgebrochen wird. Die Expertenkommission ist unabhängig (auch von den sie entsendenden Stellen) und nicht selbst Genehmigungsbehörde oder Teil einer Genehmigungsbehörde. Der Bericht ist im Internet veröffentlicht unter <https://expkom-fracking-whg.de/start>

Zum Fracking gelten seit Februar 2017 strenge gesetzliche Regeln im Wasserrecht und im Bergrecht. In § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das generelle Verbot von unkonventionellem Fracking festgeschrieben. Möglich sind lediglich bis zu vier Erprobungsmaßnahmen zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken, um bestehende Kenntnislücken zu schließen. Die Erprobungsmaßnahmen, die nach § 13a Absatz 2 WHG zuvor von den zuständigen Landesbehörden zu prüfen und zu bewilligen sind, müssen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den

Untergrund und den Wasserhaushalt erforschen. Die Landesregierungen müssen den Erprobungsmaßnahmen zustimmen.

Az.: 24.0.13-002/002 gr Mitt. StGB NRW September 2019

454 Kommunale Spitzenverbände und Umweltministerkonferenz

Am 27. Juni fand das jährliche Gespräch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit Vertretern der Umweltministerkonferenz sowie den Umweltverbänden statt. Die kommunalrelevanten Gesprächspunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Klimaschutz und CO₂-Bepreisung

Der DStGB stellte heraus, dass gerade die Städte und Gemeinden durch den Klimawandel und die notwendige Klimafolgenanpassung vor große Herausforderungen gestellt werden. Über die Bewegungen „Fridays for Future“, die Ausrufung von „Klimanotständen“ in einigen Städten oder die Einrichtung eines Klimakabinetts hinaus muss es aber für einen effizienten Klimaschutz um sachgerechte Lösungen gehen. Der DStGB wies darauf hin, dass die Kommunen in zehn Jahren bis Ende 2018 durch die Nationale Klimaschutzinitiative des BMU (Kommunalrichtlinie) bereits rund 14.400 kommunale Projekte in mehr als 3.450 Kommunen mit rund 650 Millionen Euro umgesetzt haben.

Gleichzeitig machte der DStGB im Gespräch mit der UMK deutlich, dass das im Entwurf vorliegende Klimaschutzgesetz, das den Bundesressorts eine Senkung der CO₂-Emissionen um mindestens 55 Prozent bis zum Jahre 2030 vorgebe, für den notwendigen grundlegenden Strategiewechsel im Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht ausreicht. Nötig sind ein umfassendes Maßnahmenpaket und ein Gesamtkonzept zum Klimaschutz. Dies beinhalte neben technologischen Innovationen und der verstärkten Nutzung der Digitalisierung auch ein klimagerechteres Verhalten von uns allen sowie eine viel stärkere Hebung der immensen Potenziale der über 11.000 Kommunen beim Klimaschutz.

Im Übrigen gilt: Klimaschutz gibt es nicht zum Nulltarif und auch nicht ohne Einschränkungen. Die erste Regel lautet: „Nicht nur nachdenken, was andere und insbesondere was der Staat anders machen müssen, sondern es selbst anders machen“. Der DStGB forderte daher gegenüber der UMK, auch eine evtl. Bepreisung des CO₂-Ausstoßes (CO₂-Steuer) für die notwendige Verkehrswende und eine nachhaltige Mobilität (Stärkung von ÖPNV, Radverkehrsmobilität) in den Städten und Gemeinden einzusetzen. Insgesamt müssten die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung auch die soziale Gerechtigkeit sowie die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen in den Blick nehmen. Jedenfalls dürfen die einzelnen Gesichtspunkte nicht gegeneinander in Stellung gebracht werden.

Die anwesenden Umweltminister/innen sowie die Vertreter der Umweltverbände stimmten dieser kommunalen Einschätzung weitgehend zu. Insbesondere die Umwelt-

minister/innen sprachen sich einvernehmlich für eine CO₂-Bepreisung aus, da nur so ein wirksames Instrument zur Steuerung eines klimafreundlicheren Verhaltens geschaffen werden könne.

Abwasserabgabengesetz

Der DStGB betonte zu diesem Punkt, dass die Abwasserabgabe in der Vergangenheit neben der Lenkungsfunktion zugunsten des Gewässerschutzes auch eine wichtige Finanzierungsfunktion geleistet habe. Heute sei aber der Reformbedarf der Abgabe, wie dies auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene aufgegriffen werde, unbestritten. Die kommunalen Spitzenverbände sprachen sich daher für eine Modernisierung der Abwasserabgabe, die nicht auf ein „Finanzierungsvehikel“ für die vierte Reinigungsstufe reduziert werden dürfe, aus.

Sie äußerten die Erwartung, dass die Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in Abwasseranlagen mit der Abwasserabgabe flexibel beibehalten werden und die Einführung der Messlösung - als Option zur Bescheidlösung - geprüft wird. Auch sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände für die Beibehaltung der Kleininleiter-Abgabe aus, da diese dazu beitrage, auch Kleinkläranlagen in der Zukunft zu ertüchtigen.

Die vertretenen Umweltminister/Innen von Bund und Länder unterstützen das Ziel der kommunalen Spitzenverbände und hielten insbesondere die Diskussionen, wonach die Abwasserabgabe als Finanzierungsinstrument für die vierte Reinigungsstufe verwandt werden sollte, für falsch.

Geruchsemissionsrichtlinie

Der DStGB sprach sich in dem Gespräch mit der UMK mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Wohnungsbaus auch in ländlichen und dörflichen Regionen für einen praxisingerechten Vollzug der Geruchsemissionsrichtlinie (GIRL) aus. Das BMU sagte zu, das Anliegen des DStGB zu prüfen. Auch aus BMU-Sicht gebe es ein Interesse daran, das Wohnen auch in Dorfgebieten in einem breiten Umfang auch dann zu ermöglichen, wenn es im Spannungsverhältnis zwischen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben und dem Wohnen zu Geruchsbeeinträchtigungen komme.

Lärmschutz

Die kommunalen Spitzenverbände machten gegenüber der UMK deutlich, dass sie mit der Finanzierung einer wirksamen Lärmsanierung insbesondere an Straßen in kommunaler Trägerschaft überfordert sind. Deshalb baten sie die Länder, über den Bundesrat eine erneue Initiative für die Verabschiedung eines Lärmsanierungsfinanzierungsgesetzes zu ergreifen. Im Übrigen sprach sich der DStGB ergänzend dafür aus, zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen im Innenbereich auch einen erweiterten und passiven Lärmschutz, den es im Verkehrsbereich bereits gebe, zu ermöglichen. Der Vertreter des BMU (Staatssekretär Flasbarth) sagte insoweit eine wohlwollende Prüfung zu.

Az.: 23.0.15-001/001 Mitt. StGB NRW September 2019

455 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umwelt vom 21.05.2019 ist eine Anpassung an neue bundesrechtliche Regelungen erfolgt. Hierzu gehört u. a. das Verpackungsgesetz, welches seit dem 01.01.2019 gilt (BGBl I 2017, S. 2234). Gleichzeitig sind auch die Zuständigkeiten zum Vollzug der Klärschlammverordnung (BGBl I 2017, S. 3465) neu geregelt worden. Die neue Klärschlammverordnung war am 03.10.2017 in Kraft getreten. Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung gilt ab dem 01.06.2019.

Az.: 23.0.8 qu Mitt. StGB NRW September 2019

456 Neue Klimaschutzrichtlinie des Bundes für kommunale Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ (kurz: „Kommunalrichtlinie“) zum 05.06.2019 geändert. Neu ist, dass Städte und Gemeinden aus den vier Braunkohlerevieren in Deutschland künftig von um 15 Prozentpunkte erhöhten Förderquoten profitieren. Hierzu wird in der Richtlinie ausgeführt:

„Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote erhalten, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden.

Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden müssen. Für die Förderschwerpunkte „Fokusberatung“ gemäß Nummer 2.1 und „Kommunale Netzwerk-Netzwerkphase“ gemäß Nummer 2.5.2 kann die erhöhte Förderquote nur beantragt werden, wenn die zu beratende Institution beziehungsweise alle Netzwerkteilnehmer in den genannten Braunkohlerevieren ansässig ist/sind“.

Für das Bundesland NRW geht es um das rheinische Braunkohlerevier und es sind in dem o. g. Abschlussbericht folgende Kreise und Städte genannt: Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und Stadt Mönchengladbach. Darüber hinaus wird in der neuen Kommunalrichtlinie die optimierte Erfassung von Deponiegasen bezuschusst, um den Klimaschutz in bestehenden Siedlungsabfalldeponien weiter voranzubringen.

Weitere Anpassungen gibt es beispielsweise für Sammelplätze für Garten- und Grünabfälle, die künftig nicht mehr rund um die Uhr für Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein müssen. Stattdessen können Kommunen die Öffnungszeiten in Eigenregie festlegen. Zudem wurden bei

verschiedenen investiven Förderschwerpunkten wie der Umrüstung der Außen- und Straßenbeleuchtung auf LED die Anforderungen an die zuwendungsfähigen Technologien präzisiert. Neu ist auch, dass Zuschüsse für kommunale Netzwerke künftig ganzjährig beantragt werden können.

Anträge für die Kommunalrichtlinie nimmt der Projektträger Jülich (PtJ) jedes Jahr vom 1. Juli bis zum 30. September sowie vom 1. Januar bis zum 31. März entgegen. Energiesparmodelle gemäß Nummer 2.4, Kommunale Netzwerke gemäß Nummer 2.5 sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement gemäß Nummer 2.7 der Kommunalrichtlinie können weiterhin ganzjährig beantragt werden (Ziffer 7.1 der Kommunalrichtlinie zum Antrags- und Förderverfahren).

Es wird darauf hingewiesen, dass in NRW die Plattform-Klima.NRW den Städten und Gemeinden eine grundlegende Hilfestellung in allen Fragen zum Thema Klimaschutz anbietet (www.plattform-klima.de). Diese Plattform wird im Auftrag der Landesregierung von der Kommunal Agentur NRW betreut. Fragen rund um die Kommunalrichtlinie beantwortet außerdem das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des BMU unter 030 39001-170 sowie per E-Mail an skkk@klimaschutz.de. Detaillierte Informationen zur Kommunalrichtlinie finden sich im Internet unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Az.: 23.1.6 qu Mitt. StGB NRW September 2019

457 Fachseminar Forstrecht des NRW-Landesbetriebs Wald und Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz veranstaltet am 03.09.2019 ein Fachseminar zum Thema Waldnutzung. Es werden die Inhalte aktueller Gerichtsurteile dargestellt und deren Auswirkung auf forstliches Handeln. Die Seminargebühr beträgt 105,- Euro/Person inkl. Verpflegung und Mehrwertsteuer. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 Personen beschränkt. Anmeldungen können beim Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen unter www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/fortbildungsangebote.

Az.: 26.1.2 qu Mitt. StGB NRW September 2019

458 Europäischer Gerichtshof zu Messmethoden für Luftqualität

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 26.06.2019 entschieden, dass bei der Messung von Luftschadstoffen bereits vereinzelte Überschreitungen von Grenzwerten gegen EU-Recht verstoßen. Entscheidend seien die Werte an individuellen Messstationen, nicht Mittelwerte, so die Richter (Rs. C-723/17).

Im konkreten Fall hatten Einwohner der Stadt Brüssel und eine Umweltorganisation belgische Behörden auf die Erstellung eines ausreichenden Luftqualitätsplans und die Einrichtung der nötigen Messstationen verklagt. Das zuständige belgische Gericht verwies den Fall an den EuGH.

Zum einen legte der EuGH in seiner Entscheidung fest: Auch wenn nur an einer Station überhöhte Werte von Feinstaub, Stickstoffdioxid oder anderen Luftschadstoffen gemessen werden, reicht das aus, um eine Überschreitung der Grenzwerte festzustellen und entsprechend zu handeln. Die Bestimmung eines Mittelwerts aus den Ergebnissen aller Stationen in einer Stadt oder einem Ballungsraum liefere „keinen zweckdienlichen Hinweis“ auf die Schadstoffbelastung der Bevölkerung, so der EuGH.

Darüber hinaus machten die Richter Vorgaben zur Platzierung der Messstationen. Diese müssen so eingerichtet werden, dass sie Informationen über die am stärksten belasteten Orte liefern. Die Standorte müssen daher so gewählt werden, dass die Gefahr unbemerkter Überschreitungen von Grenzwerten minimiert wird.

In Deutschland wird die Konzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) an rund 550 Stationen gemessen. Die Messstellen sind je nach Standort in Kategorien eingeteilt. Die meisten Standorte weisen unproblematische Werte auf. Sie stehen im ländlichen Raum, aber auch in ruhigeren Stadt- und Industriegebieten. Einzig Stationen mit den Merkmalen „städtisch verkehrsnah“ liegen über dem Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel.

In Deutschland hat die Kommission 28 Gebiete mit anhaltender NO₂-Grenzwert-überschreitung angemahnt, davon 11 in NRW. In diesen Gebieten wird der Jahresgrenzwert in 31 Kommunen überschritten.

Anmerkung

Die Auslegung der geltenden Regeln durch den EuGH gilt nun für alle EU-Mitgliedsstaaten und damit auch für Deutschland. Gerichte dürfen danach die Standorte der Messstellen für Luftschadstoffe überprüfen und gegebenenfalls auch Änderungen anordnen. Mehrfach wiesen die Richter darauf hin, dass jeder Bürger gerichtlich überprüfen lassen kann, ob Messstationen an einem zulässigen Standort im Sinne der EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft stehen. Stehen sie an einem ungeeigneten Ort, könnten die nationalen Gerichte die zuständigen örtlichen Messbehörden anweisen, sie umzustellen.

Die vorstehende EuGH-Einschätzung dürfte zu einer weiteren Verkomplizierung und Streit anfälligkeit kommunaler Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Angesichts der bereits heute ausgesprochenen Fahrverbote in einzelnen Städten und deren zweifelhafter Wirkung ist zu befürchten, dass Einzelklagen gegen Messstandorte zu weiteren Unsicherheiten in den Kommunen führen werden.

Auf Basis des Urteils bedarf es nun klarer und einheitlicher Kriterien auf Bundesebene hinsichtlich der Aufstellung von Messstationen sowie deren Auswertung. Darüber hinaus darf es bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen keine weiteren Blockaden sowie bürokratische Hürden geben.

Im Gegenteil: Saubere Luft ist nicht mit Fahrverboten, sondern nur mit sauberer Mobilität zu erreichen. Daher brauchen Städte und Gemeinden zügig die richtigen Rahmenbedingungen, um eine Verkehrs-, Klima- und Umweltschutzpolitik betreiben zu können, die die Gesundheit der Bürger schützt und die Lebensqualität verbessert. Notwendig sind massive Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr, den Ausbau der Radinfrastruktur und die Digitalisierung der Verkehrssysteme sowie eine Bekämpfung der Schadstoffe an der Quelle.

Auch die Automobilindustrie muss ihren Beitrag leisten, indem sie die Nachrüstung der betroffenen Diesel-PKW technisch und wirtschaftlich vorantreibt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert deshalb einen Aktions- und Investitionsplan Luftreinhaltung des Bundes. Fahrverbote stellen weiterhin keine Lösung dar. Das Urteil im Volltext kann im Internet abgerufen werden unter <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf>.

Az.: 27.2.1-001/003

Mitt. StGB NRW September 2019